

X P L I C I T

Investitionsleitfaden Russland

August 2006

In Kooperation mit


CONSULTATIO
und


□ AUDIT □ CONSULTING □ LAW □

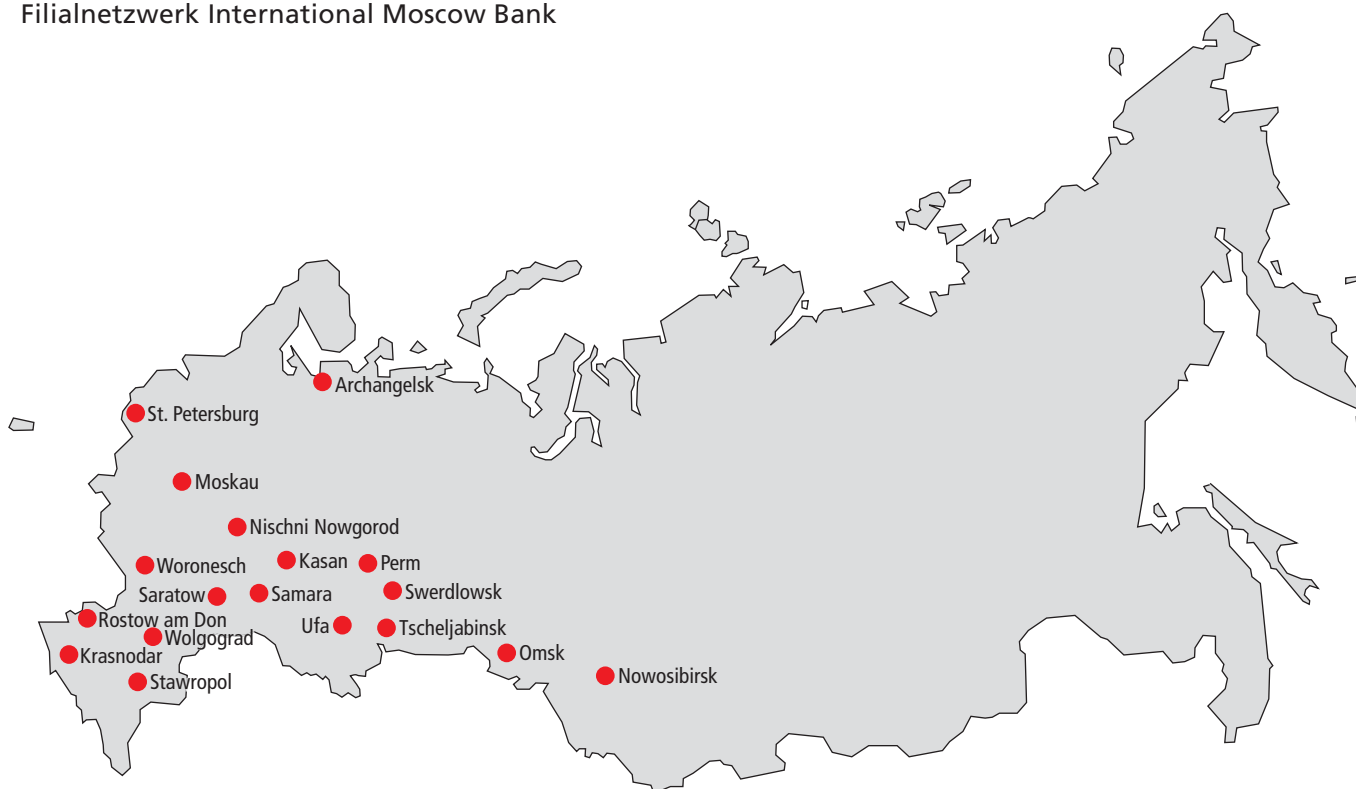
Bank Austria
Creditanstalt

Die Bank zum Erfolg.

Ein Mitglied der  UniCredit Group

International Moscow Bank (IMB)

Filialnetzwerk International Moscow Bank



Die UniCredit Group in Russland

Die International Moscow Bank (IMB) ist mit einer Bilanzsumme von 4,8 Milliarden Euro die achtgrößte Bank Russlands.

Sie war die erste internationale, nicht-staatliche Bank des Landes und ist heute mit 34 Filialen in den wichtigsten Wirtschaftszentren vertreten. Weil der russische Bankenmarkt boomt und – wie Experten schätzen – sich das Kreditgeschäft in den nächsten drei Jahren verdreifachen wird, will die IMB expandieren und ihr Filialnetzwerk erweitern.

Die IMB ist eine Universalbank mit Schwerpunkt Unternehmenskunden. Über 80 der 200 größten russischen Unternehmen haben die IMB als eine ihrer wichtigsten Bankverbindungen gewählt. Das breitbasierte Privatkundengeschäft wird derzeit als zweite Säule aufgebaut.

Als Mitglied der UniCredit Group bietet die IMB die Sicherheit einer der stärksten europäischen Bankengruppen. Kunden mit grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit in CEE haben den Vorteil eines Zugangs zu einheitlichen Produkt- und Service-Standards in der gesamten UniCredit Group über einen „Single Point of Entry“.

Zu ihren Services für Firmenkunden gehören:

Überweisungen

Überweisungen in Rubel laufen über das elektronische Abwicklungssystem der Russischen Zentralbank. Dies ermöglicht die Durchführung von Zahlungen mit taggleicher Valuta.

Überweisungen in Fremdwährungen erfolgen über SWIFT und Konten, die die IMB in den wesentlichen Währungen bei führenden Banken im Ausland eingerichtet hat.

Dokumentengeschäft

Das Dokumentengeschäft der IMB umfasst Akkreditive, Inkassos und Garantien für grenzüberschreitende und inländische Handelsgeschäfte von Firmenkunden.

Corporate Finance

Das Corporate-Finance-Geschäft der IMB umfasst M&A-Beratungen, Akquisitionsfinanzierung (Management Buy Out, Leveraged Buy Out) und Privatplatzierungen für schnell wachsende Unternehmen.

Kredite für Unternehmen

Die Bank bietet verschiedene mittelfristige Kredite (mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren) in Rubel an. Darüber hinaus hat sich die IMB als verlässlicher Partner auf dem Markt für syndizierte Kredite etabliert.

Anleihen

Das Service der IMB umfasst auch die Arrangierung und Platzierung von Anleihen für Firmenkunden. Die Bank zählt zu den größten Arrangeuren von Anleihen auf dem Kapitalmarkt.

Custody Services

- ◆ Wertpapierverwahrung
- ◆ Wertpapierabwicklung auf Basis „Lieferung frei von Zahlung“ und „Lieferung gegen Zahlung“ (DVP)
- ◆ Kapitalmaßnahmen und Inkasso von Zinserträgen/Dividenden
- ◆ Marktinformationen für Kunden
- ◆ Stimmrechtsvollmacht
- ◆ Verpfändungen

Informationen zur International Moscow Bank:

www.imb.ru

Das größte Bankennetzwerk in Zentral- und Osteuropa

Durch den Zusammenschluss von UniCredit, HypoVereinsbank und Bank Austria Creditanstalt (BA-CA) im November 2005 ist eine neue, echte europäische Bank und das bei weitem führende Bankennetzwerk in Zentral- und Osteuropa entstanden. Die UniCredit Group ist die klare Nummer 1 in dieser Region, mit rund 100 Milliarden Euro Bilanzsumme, 2.900 Filialen und 17 Millionen Kunden in 18 Ländern. Innerhalb der UniCredit Group ist die BA-CA für die Märkte in Zentral- und Osteuropa verantwortlich und steuert die Aktivitäten in dieser Region. Damit ist die BA-CA für einen Markt mit über 300 Millionen Einwohnern verantwortlich.

Ihre Ansprechpartner in der International Moscow Bank:

Für Unternehmen:

Carmen Heinrichs
Head of Corporate Banking - European Group Clients
Tel. + 7495/2587292
Fax: + 7495/2587380
E-Mail: CHeinrichs@imbank.ru

Für Klein- und Mittelbetriebe und Privatkunden:

Thorsten Vogt
Manager Business Development
Tel. + 7495/2587330
Fax: + 7495/2587380
E-Mail: TVogt@imbank.ru

Impressum:

Herausgeber, Verleger, Medieninhaber: Bank Austria Creditanstalt, <http://www.ba-ca.com>, **E-Mail:** intercontact@ba-ca.com

Redaktion: Mag. Kurt Fesselhofer, Petra Jellen (Abteilung Konzernvolkswirtschaft und Marktanalysen), Mag. Roman Jost, Mag. Patrizia Reidl (Public Relations). Die Kapitel 2.6., 3., 4. wurden freundlicherweise von der CONSULTATIO zur Verfügung gestellt.

Auskünfte: +43 (0) 505 05 DW 41953, E-Mail: economic.research@ba-ca.com (Inhalt), +43 (0) 505 05 DW 56137 (Produktion),
Abdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Autoren

Druck: Domus FM Druckmanagement, gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier, **Grafik:** Horvath Grafik Design

Publikationen-Service: Tel.: +43 (0) 505 05 DW 56148, Fax: +43 (0) 505 05 DW 56945, E-Mail: pub@ba-ca.com

Stand: August 2006

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung für Vollständigkeit oder Genauigkeit übernommen werden. Diese Publikation ist kein Angebot oder Aufforderung zu einem Angebot.

Vorwort	06
1. Länderüberblick Russland	08
1.1. Allgemeines.....	10
1.2. Regionalüberblick.....	11
1.3. Grundzüge der Wirtschaftsentwicklung seit 1990.....	12
1.4. Föderale Förderung von Investitionen und „nationalen Projekten“.....	18
1.5. Privatisierung.....	18
1.6. Struktur von BIP und Außenhandel.....	20
1.7. Ausblick.....	21
2. Überblick über Förderungen und Finanzierungsmöglichkeiten	23
2.1. Internationale Projektfinanzierung.....	23
2.2. Die EU und Russland.....	25
2.3. Österreichische Finanzierungsmöglichkeiten.....	26
2.4. Internationale Exportfinanzierung (Österreich).....	30
2.5. Strukturierte Handelsfinanzierung und Commodity Trade Finance.....	32
2.6. Investitionsanreize für Russland.....	33
3. Rechtliche Grundlagen und Umfeld für Investitionen	36
3.1. Handelsrecht, Gesellschaftsrecht.....	36
3.2. Bilanzrecht.....	40
3.3. Arbeitsrecht.....	42
3.4. Fremdenrecht.....	44
3.5. Sozialversicherungsrecht.....	44
3.6. Steuerrecht.....	44
3.7. Spezielle Bestimmungen für Importe, Zoll und Grunderwerb.....	51
4. Anhang	54
4.1. Kontenplan.....	54
4.2. Bilanz.....	55
4.3. Gewinn- und Verlustrechnung.....	56

Vorwort

Mit dem Investitionsleitfaden Russland wollen wir eine Hilfestellung für Investitionen in einem sich sehr rasch entwickelnden, perspektivereichen großen Land geben. Russland verfügt nicht nur über eine riesige Fläche von 17 Mio. Quadratkilometer, sondern ist nach der Bevölkerungszahl mit 143 Mio. Einwohnern ungefähr doppelt so groß wie alle zehn neuen EU-Mitgliedstaaten (NMS-10), die 2004 beigetreten sind, zusammen. Das Bruttoinlandsprodukt war 2005 mit 600 Mrd. Euro ungefähr gleich hoch wie das aller NMS-10 gemeinsam. Russland ist in nicht weniger als 89 Territorialeinheiten (Subjekte der Föderation) aufgeteilt. Neben dem Russischen als primärer Sprache werden weitere 91 Sprachen gesprochen. Russland verfügt über bedeutende Vorkommen von Bodenschätzen, darunter geschätzte 34 % der globalen Erdgasvorräte, 30 % der Eisenerzvorkommen, 14 % des Urans, 13 % der erkundeten Ölreserven. Daneben haben Diamanten, Gold und eine Reihe anderer Edelmetalle eine große Bedeutung, wie auch der große Kohle- und Holzreichtum.

Rasches Wachstum

Die russische Wirtschaft hat die Krise vom August 1998 seit langem überwunden. Das BIP stieg zwischen 2000 und 2005 inflationsbereinigt um durchschnittlich 6,8 % pro Jahr. Zu laufenden Preisen in Euro wuchs es sogar um durchschnittlich 22,4 %. Und Russland wird auch in Zukunft ein Wachstumspol bleiben. Ab 2000 wiesen sowohl die Föderation als auch der Gesamtstaat Budgetüberschüsse aus. Im April 2006 fiel die Inflation unter die 10 %-Marke. Die Leistungsbilanz zeigt seit 1999 beständig einen Überschuss von mehr als 8 % des BIP. Trotz des hohen legalen und illegalen Kapitalexports stiegen die Devisenreserven zum Ende des ersten Quartals 2006 auf eindrucksvolle 206 Mrd. US-Dollar, das entspricht rund 15 Monaten an Importen von Gütern und Leistungen.

Chancen durch Modernisierung und Umstrukturierung

Russland wächst schnell, aber bisher zu einem erheblichen Teil gestützt auf veraltete Anlagen. Mehr als die Hälfte der russischen Industrieausrüstungen haben bereits eine Nutzungsdauer von über 20 Jahren. Es besteht daher ein gewaltiger Investitionsbedarf, der kaum von der inländischen

Investitionsgüterindustrie allein befriedigt werden kann. Zugleich steht Russland vor erheblichen Umstrukturierungen in der Autoindustrie, im Flugzeugbau, im Bauwesen, in der Landwirtschaft, im Tourismus. Das könnte auch für kleinere Unternehmen Chancen bieten, als Zulieferer aufzutreten oder auch Firmen in Russland zu gründen.

Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO)

Die für 2007 zu erwartende Mitgliedschaft bei der WTO wird einen weiteren Integrationsschub der russischen Wirtschaft in den Welthandel bringen. Heute sind in 19 Ländern 107 Anti-Dumping-Maßnahmen gegen russische Gesellschaften in Kraft, wobei der Großteil die Hüttenindustrie und Produzenten von Mineraldünger betrifft. Die durch die Maßnahmen verursachten Verluste belaufen sich auf geschätzte 2 Mrd. US-Dollar im Jahr. Ein WTO-Beitritt wird zwar nicht bedeuten, dass die Maßnahmen automatisch abgeschafft werden, aber sie müssen begründet werden und daher ist ihre Verhängung schwieriger.

Öl, Gas, Metall: Going East and Going West

Eine weitere Verschränkung mit der globalen Ökonomie wird durch die Entwicklungen in den zentralen Branchen der russischen Wirtschaft – Öl, Gas, Metall – erfolgen: Derzeit gehen mehr als 60 % des Wertes des russischen Energieträgerexportes in die EU und die Liefermöglichkeiten werden durch den Ausbau von Pipelines weiter erhöht. Energielieferungen in die USA haben aber ebenfalls beträchtliches Potenzial. Und vor allem China und Indien sind Hoffungsmärkte für Russland. Zugleich sind die russischen Energieunternehmen zunehmend an Downstream-Aktivitäten im Ausland interessiert und werden verstärkt nach Ost- und Westeuropa vordringen. Ebenso drängen die großen Metallunternehmen westwärts.

Gefahren

Das Russlandrisiko hat sich von der föderalen Ebene auf die Unternehmensebene verlagert. Die Investitionen und Übernahmen der letzten Zeit erforderten große Finanzmittel von den russischen Unternehmen, die zu einem erheblichen Teil über Auslandskredite aufgenommen wurden. Die Auslandsverschuldung des Unternehmenssektors stieg daher

allein 2005 um 50 Mrd. US-Dollar auf 126 Mrd. US-Dollar. Will Russland seine Wirtschaft weiter ausbauen, vor allem im Energiebereich, sind weiterhin gigantische Investitionen vonnöten. Das eröffnet ausländischen Investoren Geschäftsmöglichkeiten, wird aber auch die Auslandsverschuldung der Unternehmen weiter beschleunigen. Bei einem Verfall des Ölpreises könnte das deren Zahlungsfähigkeit beeinträchtigen. Probleme einzelner großer Unternehmen sind nicht auszuschließen, besonders falls sie zwischen die politischen Fronten geraten. Gleichzeitig hat die Regierung dank hoher Budgetreserven einen Spielraum für die Unterstützung wichtiger Unternehmen, sollten sie in Schwierigkeiten kommen. Eine gesamtrossische Krise ist mittelfristig nicht in Sicht.

Effizienz braucht Auslandsinvestoren

Mitte 2007 dürften die Weichen für eine Putin-Nachfolge nach Auslaufen seiner Amtszeit 2008 gestellt werden. Rivalitäten sind vorprogrammiert, eine drastische generelle Kursänderung ist aber wenig wahrscheinlich. Trotz allfälliger politischer Spannungen und trotz der schwieriger werdenden Produktionssteigerungen bei Öl und Gas angesichts der sich allmählich erschöpfenden westsibirischen Ölfelder dürfte das reale BIP-Wachstum die nächsten Jahre etwa 5 % bis 6 % im Jahr betragen. Die entscheidende Frage für die Prosperität Russlands wird sein, ob es die Effizienz seiner Unternehmen markant erhöhen kann. Investitionen aus dem Ausland werden dabei eine nicht unwesentliche Rolle zu spielen haben.

Der Leitfaden

Für eine umfassende Projektanalyse im Zuge eines Investitionsvorhabens ist bekanntlich die genaue Kenntnis der rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen eine unumgängliche Vorbedingung. Gerade bei neuen Märkten ist die Beschaffung dieser Informationen nicht immer leicht. Der Investitionsleitfaden Russland, der von der Bank Austria Creditanstalt in Kooperation mit dem Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen CONSULTATIO erstellt wurde, soll Sie ein Stück des Weges zur Verwirklichung Ihres Projektes begleiten.

Die CONSULTATIO ist bereits seit über 16 Jahren auf dem Gebiet der Beratung und Begleitung von Investoren in den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig, wobei sie insbesondere

bei Unternehmensübernahmen oder Beteiligungen für Investoren eine wesentliche Unterstützung ist. Aufbauend auf diesen Erfahrungen werden von der CONSULTATIO im juristischen Teil des Investitionsleitfadens jene Bereiche des Gesellschaftsrechts, Steuerrechts, Arbeitsrechts und anderer gesetzlicher Regelungen erläutert, die insbesondere für Investoren von besonderer Bedeutung sind.

Für die Bank Austria Creditanstalt haben die Märkte in Zentral- und Osteuropa traditionellerweise einen hohen Stellenwert. Sie verfügt auch gemäß ihrer Zuständigkeit innerhalb der UniCredit Group über eines der dichtesten Netze von Bankentöchtern und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen.

Die Bank Austria Creditanstalt unterstützt gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen Investoren und Interessenten bei ihrer Planung und Durchführung von Investitionsprojekten. Dies beinhaltet sowohl das Angebot von aktuellen Wirtschaftsdaten und umfassenden Informationen als auch die Bereitstellung von maßgeschneiderten Finanzierungen.

Im vorliegenden Investitionsleitfaden geben die Experten der Bank Austria Creditanstalt einen Einblick in die aktuelle wirtschaftliche Situation in Russland ebenso wie eine Einschätzung der zukünftigen Entwicklung. In einem weiteren Kapitel erhalten Sie eine Auswahl an Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.

Die Bank Austria Creditanstalt bietet ihren Kunden, speziell Investoren sowie im Außenhandel tätigen Unternehmen, die volle Produktpalette eines internationalen Bankenkonzerns. Die langjährige Geschäftserfahrung der BA-CA in dieser Region, eine breite Auswahl an Finanzierungsmöglichkeiten und kompetente Ansprechpartner stehen für nahezu jedes Anliegen im Zusammenhang mit Investitionen und Finanzierungen zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn Sie dieses Angebot auch für Ihr Projekt in Anspruch nehmen.



Dr. Regina Prehofer
Mitglied des Vorstandes
Bank Austria Creditanstalt

Mag. Marianne Kager
Chefökonomin
Bank Austria Creditanstalt

1. Länderüberblick Russland



Nordwesten

- 1 Republik Karelien
- 2 Republik Komi
- 3 Gebiet Archangelsk
- 4 Gebiet Wologda
- 5 Gebiet Kaliningrad
- 6 Gebiet Leningrad
- 7 Gebiet Murmansk
- 8 Gebiet Nowgorod
- 9 Gebiet Pskow
- 10 St. Petersburg
- 11 AB der Nenzen

Zentraler Bezirk

- 12 Gebiet Belgorod
- 13 Gebiet Brjansk
- 14 Gebiet Wladimir
- 15 Gebiet Woronesch
- 16 Gebiet Iwanowo
- 17 Gebiet Kaluga
- 18 Gebiet Kastroma
- 19 Gebiet Kursk
- 20 Gebiet Lipetz
- 21 Gebiet Moskau
- 22 Gebiet Orjol
- 23 Gebiet Rjassan

24 Gebiet Smolensk

- 25 Gebiet Tambow
- 26 Gebiet Twer
- 27 Gebiet Tula
- 28 Gebiet Jaroslawl
- 29 Moskau

Nordkaukasus

- 30 Republik Adygeja
- 31 Republik Dagestan
- 32 Republik Inguschetien
- 33 Republik Kabardino-Balkarien
- 34 Republik Kalmykien

35 Republik Karatschai-Tscherkessien

- 36 Republik Nordossetien
- 37 Republik Tschetschenien
- 38 Region Krasnodar
- 39 Gebiet Stawropol
- 40 Gebiet Astrachan
- 41 Wolgograd
- 42 Rostow

Wolga

- 43 Republik Baschkortostan
- 44 Republik Marij El
- 45 Republik Mordwinien



- 46 Republik Tatarstan
- 47 Republik Udmurten
- 48 Republik Tschuwaschien
- 49 Gebiet Kirow
- 50 Gebiet Nischni Nowgorod
- 51 Gebiet Orenburg
- 52 Gebiet Pensa
- 53 Gebiet Perm
- 54 Gebiet Samara
- 55 Gebiet Saratow
- 56 Gebiet Uljanowsk
- 57 AB der Komi-Permjaken

Ural

- 58 Gebiet Kurgan
- 59 Gebiet Swerdlowsk
- 60 Gebiet Tjumen
- 61 Gebiet Tscheljabinsk
- 62 AB der Chanten und Mansen
- 63 AB der Jamal-Nenzen

Sibirien

- 64 Republik Altaj
- 65 Republik Burjatien
- 66 Republik Tuwa
- 67 Republik Chakassien

- 68 Region Altaj
- 69 Region Krasnojarsk
- 70 Gebiet Irkutsk
- 71 Gebiet Kemerowo
- 72 Gebiet Nowosibirsk
- 73 Gebiet Omsk
- 74 Gebiet Tomsk
- 75 Gebiet Tschita
- 76 AB der Aginer Burjaten
- 77 Taimyrischer AB (Dolganen und Nenzen)
- 78 AB der Ust-Ordinsker Burjaten
- 79 AB der Ewenken

Fernost

- 80 Republik Sacha
- 81 Gebiet Primorje
- 82 Region Chabarowsk
- 83 Gebiet Amur
- 84 Gebiet Kamtschatka
- 85 Gebiet Magadan
- 86 Gebiet Sachalin
- 87 Jüdisches Autonomes Gebiet
- 88 AB der Korjaken
- 89 AB der Tschuktschen

Staatsform:	Föderative Republik
Hauptstadt:	Moskau
Fläche:	17.075.400 km ²
Einwohner:	143,1 Mio.
Präsident:	Wladimir Putin
Premierminister:	Michail Fradkow
BIP (2005):	605,7 Mrd. Euro
BIP/Kopf (2005):	4.230 Euro
Währung:	1 Rubel (RUB) = 100 Kopeken
Politisches System:	Präsidentialrepublik seit 1991. Direktwahl des Staatsoberhauptes alle 4 Jahre (einmalige Wiederwahl) – Wahlrecht ab 18 Jahre

Parlament (Föderationsversammlung):

Staatsduma mit 450 Mitgliedern; Föderationsrat mit 178 Mitgliedern

Verwaltungsstruktur: 7 Föderationszonen (Okrug) mit 89 Territorialeinheiten (Subjekte der Föderation): 21 Republiken, 7 Regionen (Kraj), 49 Gebiete (Oblastj), 10 Autonome Bezirke (Awtonomnij Okrug) und 2 Städte mit Subjektstatus: Moskau und St. Petersburg

Sprachen: Primäre Landessprache: Russisch

weitere Sprachen: Abaza, Adyghe, Aghul, Akhvakh, Altai Süd, Andi, Armenisch, Aserbaidschanisch Nord, Assyrian Neo Aramäisch, Avar, Bagvalal, Bashkir, Belarusan, Bezhta, Bohtan Neo Aramäisch, Botlikh, Buriat Russisch, Chamalal, Chechen, Chinesisch Mandarin, Chukot, Chuvash, Dargwa, Deutsch, Dido, Dolgan, Domari, Erzya, Estnisch, Even, Evenki, Finnisch, Georgisch, Ghodoberi, Griechisch, Hunsib, Ingusch, Jakut, Jiddish Ost, Jupik, Kabardian, Kalmyk oirat, Karachay balkar, Karata, Karelsch, Kasachisch, Chakas, Chanty, Chvarshi, Komi permjak, Komi syrisc, Koreanisch, Korjak, Kumyk, Lak, Lettisch, Lezgi, Litauisch, Livvi, Mansi, Mari Ost, Mari West, Mokscha, Mongolisch Halh, Nanai, Nenez, Nogai, Ossetisch, Platt-

deutsch, Polnisch, Romani Baltisch, Romani Vlach, Rumänisch, Russisch, Rutul, Selkup, Serbokroatisch, Schor, Tabassaran, Tadschiki, Tatar, Tindi, Türkisch, Tuvin, Udi, Udmurt, Ukrainisch, Usbek Nord, Veps, Zachur

1.1. **Allgemeines**

Mit einer Fläche von 17.075.400 km² ist Russland das größte Land der Welt und umfasst mehr als ein Neuntel der Landfläche der Erde. Es grenzt an Norwegen (196 km), Finnland (1.340 km), Estland (294 km), Lettland (217 km), Weißrussland (959 km) und die Ukraine (1.576 km). Zwischen den europäischen Grenzen Russlands und denen im Kaukasus (zu Georgien [723 km] und Aserbaidschan [284 km]) liegt das Schwarze Meer. Dann folgt die Küste des Kaspischen Meeres und die Grenze mit Kasachstan (6.846 km). In Ostasien grenzt Russland an China (3.645 km), die Mongolei (3.485 km) und Nordkorea (19 km). Es besitzt Küsten zum Japanischen, dem Ochotskischen Meer und zum Pazifischen Ozean. Durch die 85 km schmale und 30 m bis 50 m tiefe Beringstraße ist Russland mit Alaska verbunden (1867 an die USA verkauft). Der Norden Russlands grenzt an den Arktischen Ozean, in dem etliche Inseln liegen, die ebenfalls zum russischen Staatsgebiet gehören. Die Gesamtlänge der Landesgrenzen beträgt 20.017 km, die Küstenlinie umfasst 37.653 km. Die Exklave Kaliningrad (dt.: Königsberg) grenzt an Litauen (227 km) und Polen (206 km). Die Inselgruppe der Kurilen erstreckt sich bis 4 km vor die Küste Japans. Die 30 Inseln standen seit 1875 unter japanischer Hoheit, Sowjet-Russland eroberte sie 1945. Die südlichen Kurilen werden von Japan beansprucht.

Die Russische Föderation ist Nachfolgerin der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR), der größten Teilrepublik der UdSSR. Nach der Auflösung der UdSSR am 31. Dezember 1991 erlangte sie die volle Unabhängigkeit. Durch Volksabstimmung wurde am 12. Dezember 1993 eine neue Verfassung eingeführt.

Einige Daten zur jüngeren Geschichte

Bis 1993

- ◆ 11.03.1985 Wahl Michail Gorbatschows zum Generalsekretär des Zentralkomitees (ZK) der KPdSU
- ◆ 14.03.1990 Gorbatschow wird vom Sowjetischen Kongress der Volksdeputierten zum Präsidenten der UdSSR gewählt.
- ◆ 29.05.1990 Wahl Boris Jelzins zum Vorsitzenden des Obersten Sowjets der RSFSR
- ◆ 12.06.1991 Jelzin wird zum russischen Präsidenten gewählt.
- ◆ 19.–21.08.1991 Putschversuch: Am 19. August 1991 versucht ein Putschkomitee aus den Reihen der kommunistischen Führungselite Michail Gorbatschow – während dessen Urlaub – und den Präsidenten Russlands, Boris Jelzin, abzusetzen. Die Bevölkerung verbarrikadiert das Regierungsgebäude und tritt in einen Generalstreik. Boris Jelzin setzt sich nach wenigen Tagen mit Hilfe auch des Militärs durch. Das Sowjetparlament bestätigt Gorbatschow formal in seinem Amt als Präsident der Sowjetunion, welche faktisch aber nicht mehr existiert. Gorbatschow legt sein Amt als Generalsekretär der Kommunistischen Partei nieder und empfiehlt die Auflösung des Zentralkomitees.

1.2. Regionalüberblick

Die Russische Föderation setzt sich folgendermaßen zusammen:

7 Föderationszonen (Okrug):

Zentralbezirk, Wolga, Nordkaukasus, Sibirien, Nordwesten, Ural, Fernost (Reihung nach Bevölkerungszahl)

Der Zentralbezirk ist der deutlich nach Bevölkerung und Wirtschaftskraft stärkste. Er stellt ein Viertel der Bevölkerung Russlands und fast ein Drittel des Bruttoinlandsproduktes (vgl. Abb. 1).

Untereinheiten

89 Föderationssubjekte, und zwar:

◆ 21 Republiken

Adygien, Altai, Baschkortostan, Burjatien, Dagestan, Inguschische Republik, Kabardinisch-Balkarische Republik, Kalmykien, Karatschalsch-Tscherkessische Republik, Karelien,

Komi, Marij El, Mordwinien, Sacha, Nordossetien, Tatarstan, Tyva, Udmurtische Republik, Chakassien, Tschetschenische Republik, Tschuwaschische Republik

◆ 7 Regionen (Kraj)

Altai, Krasnodar, Krasnojarsk, Perm, Primorje, Stawropol, Chabarowsk

◆ 49 Gebiete (Oblastj)

Amur, Archangelsk, Astrachan, Belgorod, Brjansk, Wladimirsk, Wolgogard, Wologodks, Woronesch, Iwanowo, Irkutsk, Kaliningrad, Kaluga, Kamtschatka, Kemerowo, Kirow, Kostroma, Kurgan, Kursk, Leningrad, Lipezk, Magadan, Moskwa, Murmansk, Nischgorod, Nowgorod, Nowosibirsk, Omsk, Orenburg, Orlowsk, Pensa, Pskow, Rostow, Rjasan, Samara, Saratow, Sachalin, Swerdlowsk, Smolensk, Tambow, Twer, Tomsk, Tula, Tjumen, Uljanowsk, Tscheljabinsk, Tschita, Jaroslawl und das Jüdische Autonome Gebiet

◆ 2 Städte föderalen Ranges:

Moskau, Sankt Petersburg

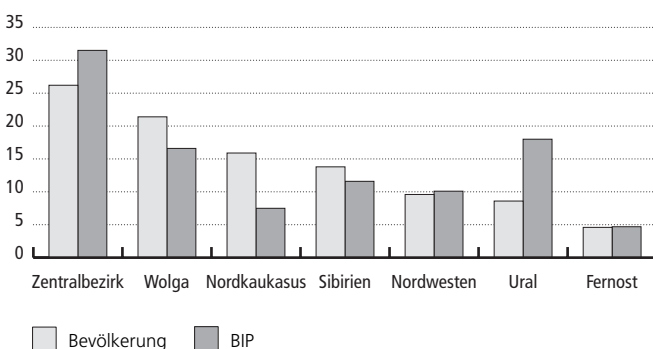
◆ 10 Autonome Bezirke (Awtonomnij Okrug):

Autonomer Bezirk der Aginsko-Burjaten, Autonomer Bezirk der Koml-Permjaken, Autonomer Bezirk der Korjaken, Autonomer Bezirk der Nenzen, Autonomer Taimyr-Bezirk, Autonomer Bezirk der Burjaten Ust-Ordynski, Autonomer Bezirk der Chanten und Mansen, Autonomer Bezirk der Ewenken, Autonomer Bezirk der Jamal-Nenzen, Autonomer Bezirk der Tschuktschen

Abb. 1

Regionale Verteilung von Bevölkerung und BIP

in % von Russland gesamt



Quelle: Rosstat, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

- ◆ 02.11.1991 Unabhängigkeitserklärung Tschetscheniens
- ◆ 08.12.1991 Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) durch Russland, Belarus, Ukraine
- ◆ 21.12.1991 Erweiterung der GUS auf 11 Staaten (ohne Georgien und die baltischen Staaten)
- ◆ 25.12.1991 Umbenennung der RSFSR in „Russische Föderation“
- ◆ 31.12.1991 Die UdSSR wird offiziell für aufgelöst erklärt.
- ◆ 10.12.1992 Kongress der Volksdeputierten weigert sich den liberalen Reformen Jegor Gaidar, den amtsführenden Premierminister, in seinem Amt zu bestätigen. Jelzin hatte Gaidar im Jänner 1992 zum Finanzminister und im Juni 1992 zum amtsführenden Premierminister ernannt.
- ◆ 14.12.1992 Wiktor Tschernomyrdin wird Premierminister, behält aber liberale Reformen wie Gaidar und Boris Fjodorow im Kabinett.
- ◆ 02.04.1993 Rahmenvertrag mit den Pariser-Club-Gläubigern (Staaten) über die Umschuldung von 15 Mrd. US-Dollar Sowjetschuld abgeschlossen. Russland hatte sämtliche Schulden des Sowjetstaates übernommen, dafür auch alle Aktiva erhalten. Weitere Umschuldungen erfolgen 1994 (7,1 Mrd. US-Dollar), 1995 (6,4 Mrd. US-Dollar), 1996 (40,2 Mrd. US-Dollar) und 1999 (8,1 Mrd. US-Dollar).

1.3. Grundzüge der Wirtschaftsentwicklung seit 1990

1990 bis 1993: Übergang zur Marktwirtschaft, liberale Reformen

Die russische Wirtschaft machte Anfang der 90er Jahre im Zuge des Übergangs zur Marktwirtschaft und wegen des Zerfalls der Sowjetunion eine tiefgehende Wirtschaftskrise durch. Die Produktion geht dramatisch zurück (siehe Abb. 2). Inflationsbereinigt hat das Bruttoinlandsprodukt (BIP) – zumindest bei Zugrundelegung der offiziellen Zahlen, die die Erhöhung der Brauchbarkeit der erzeugten Güter nicht mitberücksichtigen (können) – erst heute wieder das Niveau von 1991 erreicht. Ein noch stärkerer Abfall ist bei den Investitionen zu verzeichnen.

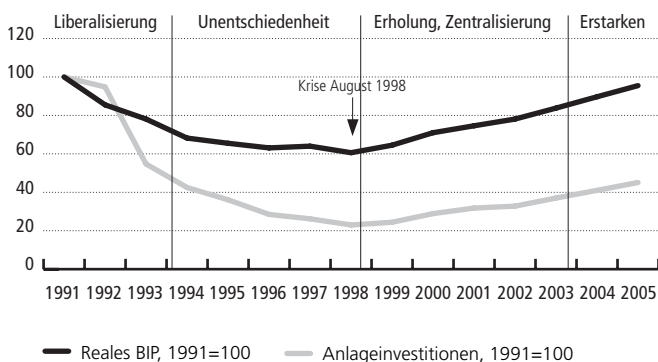
Die Inflation steigt 1992 auf über 2.500 % und bleibt bis 1995 über der 100 %-Marke (siehe Abb. 3). Nach einem Absinken auf 22 % 1996 und 11 % steigt sie 1998 nochmals

auf 84 % und fällt erst im April 2006 unter die 10 %-Marke. Verantwortlich für die starke Inflation waren vor allem die Neugestaltung der relativen Preise nach der Preisliberalisierung bei einem scharfen Anstieg der Preise für Energie und Strom, die bis 1995 rasche Abwertung des Rubels und ein hohes Budgetdefizit.

Der Versuch einer restriktiven Geldpolitik, um die Inflation in den Griff zu bekommen, führt zum Entstehen von Ketten von Zahlungsrückständen der Unternehmen untereinander, zu Rückständen bei der Bezahlung der Löhne und zu Barterbeziehungen. Zur Verschärfung der Situation trägt bei, dass auch der Staat seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt bzw. sie zum Teil durch so genannte Wechsel begleicht, also Zahlungsverprechen des Staates. Diese werden als Geldersatz von den Unternehmen untereinander gehandelt. Die Unternehmen bleiben ihrerseits dem Staat Steuern schuldig, wodurch sich die Finanzlage des Staates weiter ver-

Abb. 2

Phasen seit 1990

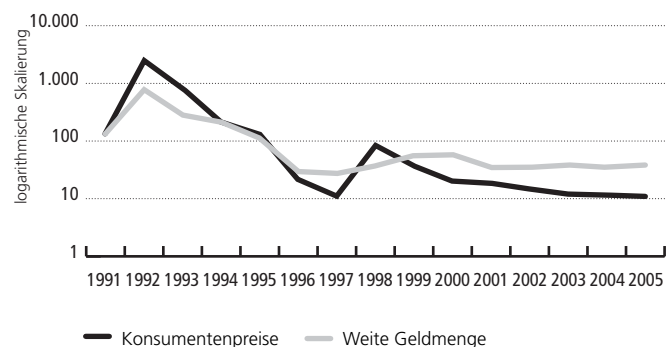


Quelle: Rosstat, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

Abb. 3

Geldmenge und Preise

Änderung Dezember gegen Dezember des Vorjahres in %



Quelle: CBR, Rosstat, Minfin, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

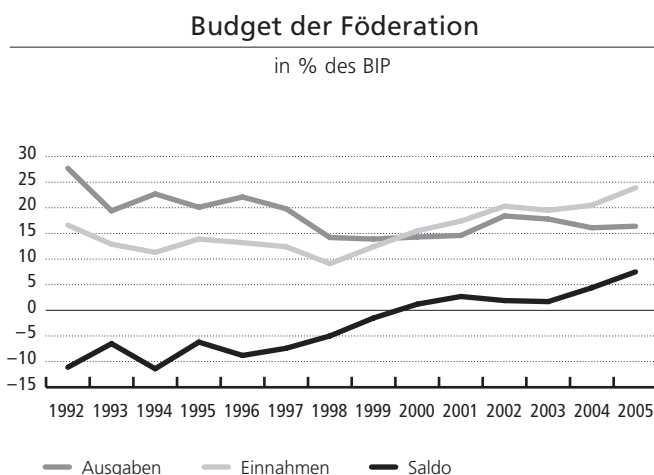
- ◆ 21.09.1993 Unterzeichnung eines Erlasses über die Auflösung des russischen Obersten Sowjets durch Präsident Jelzin
- ◆ 03.–04.10.1993 Dies führt im Oktober 1993 zu einem bewaffneten Konflikt zwischen Jelzin und dem Sowjet, der sich seiner Auflösung widersetzt. Jelzin lässt das Sowjetgebäude bombardieren und die Anführer des Widerstandes (unter anderen Vizepräsident Rutskoj) verhaften.
- ◆ 12.12.1993 Erstmals seit der kommunistischen Machtergreifung Wahlen zur Duma – zugleich mit der Volksabstimmung über eine neue Verfassung. Für die 225 Sitze, die an Kandidaten auf Parteilisten gingen, resultierten sie so: Liberal Demokraten (Schirinowsky) 23 %, 59 Sitze; Russlands Wahl (pro-Jelzin) 15 %, 40 Sitze; Kommunisten 12 %, 32 Sitze; Frauen Russlands 8,1 %, 21 Sitze; Agrarier (pro-kommunistisch) 7,9 %, 21 Sitze; Jawlinski-Block (liberal) 7,8 %, 20 Sitze; Einheit 6,8 %, 18 Sitze; Demokratische Partei 5,5 %, 14 Sitze.

schlechtert. Die missliche Finanzlage des Staates gibt auch den Anstoß zur Loans-for-Shares-Privatisierung (siehe Kapitel Privatisierung).

1994 bis 1998: Unentschiedenheit, prekärer Policymix, Krise

Trotz der allmählichen Stabilisierung der Wirtschaft ab 1994 wurde bis 1998 wegen der politischen Situation keine entschiedene Sanierung der Staatsfinanzen in Angriff genommen (siehe Abb. 4). Die Wirtschaftspolitik ist in dieser Periode widersprüchlich, der Mix zwischen lockerer Fiskal- und einer eher restriktiven Geldpolitik bei weitgehend fixiertem Wechselkurs zunehmend brisant. Angesichts geringer Steuereinnahmen – unter anderem wegen des damals sehr niedrigen Ölpreises – finanziert sich der Staat durch die Emission von Staatspapieren. Ausländische Investoren legen allein 1997 rund 17 Mrd. US-Dollar in Schatzscheinen (und in Aktien) an.

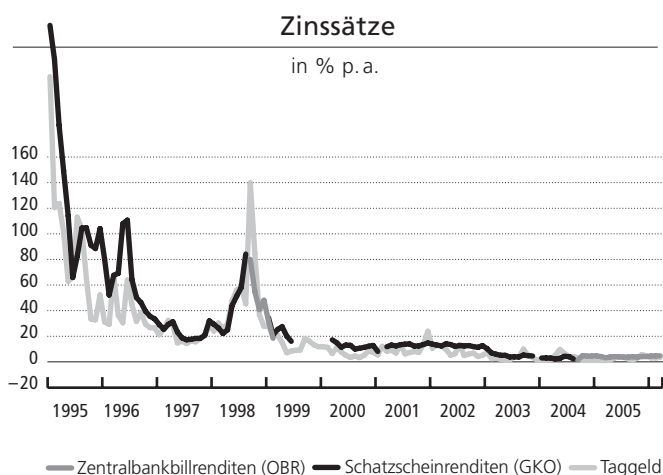
Abb. 4



Die Investoren sichern sich in der Regel durch Forward-Kontrakte mit ihren russischen Partner-Banken gegen eine Rubelabwertung ab. Als die Renditen der GKO (Schatzscheine) wegen der zunehmenden Staatsverschuldung und in Folge der Asienkrise steigen (siehe Abb. 5), werden immer neue Anleihen in immer kürzeren Abständen zu immer höheren Renditen emittiert. Zuletzt hat die Regierung GKO im Wert von 40 Milliarden US-Dollar ausstehen.

Letztlich kann die Regierung aber nicht mehr genügend Papiere platzieren, um die vorhergehenden Emissionen zu bedienen, und suspendiert die Zahlungen. In der Folge muss sie das Band, in dem der Rubelkurs fixiert war, öffnen, der Rubel fällt bis Ende 1998 auf 21 Rubel per US-Dollar. Die Krise trifft das Bankensystem hart. Mitte 1999 haben nur mehr 3 der 18 großen Geschäftsbanken von vor dem August ein positives Eigenkapital. 7 sind offiziell bankrott, 8 haben ein negatives Eigenkapital. Die Auslandsschuld der 18 Banken

Abb. 5



1994 bis 1998

- ◆ 17.01.1994 Gaidar und Fjodorow verlassen die Regierung wegen zu geringer Einflussmöglichkeiten.
- ◆ 11.12.1994 Einmarsch russischer Truppen in Tschetschenien; Beginn des ersten Tschetschenien-Krieges (Ende: 25.8.1996)
- ◆ 24.11.1995 Einigung mit den Londoner-Club-Gläubigern (Banken) über die Umschuldung von 25 Mrd. US-Dollar Sowjetschuld erzielt
- ◆ 17.12.1995 Wahlen zur Duma: Kommunisten 22,3 % (99 Sitze); Liberal Demokraten 11,2 % (50 Sitze); Unser Heim Russland (pro-Jelzin) 10,1 % (45 Sitze); Jabloko (Grigorij Jawlinski) 6,9 % (31 Sitze)
- ◆ 16.06.1996 Präsidentenwahl – 1. Wahlgang: Jelzin 35,28 %, Gennadij Sjuganow (Parteiführer der Kommunisten) 32,02 %, General Alexander Lebed 14,9 %.
- ◆ 03.07.1996 Präsidentenwahl – 2. Wahlgang: Jelzin (53,8 %) setzt sich gegen Sjuganow (40,3 %) durch (der Rest der Stimmen entfällt auf das Votum „gegen alle“).

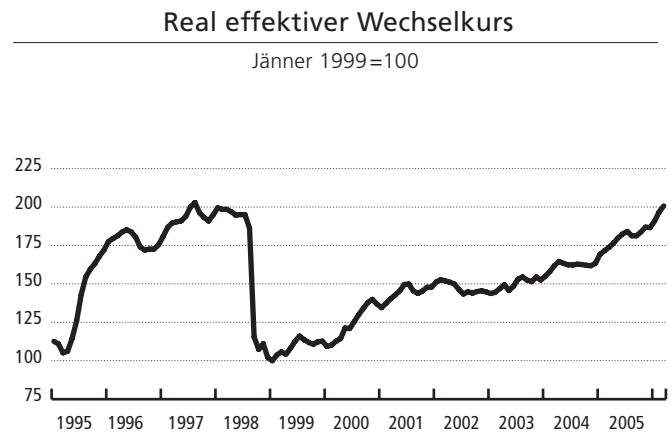
beträgt Mitte 1999 2,5 Mrd. US-Dollar, mehr als eineinhalbmal das Eigenkapital des russischen Bankensystems ohne Sberbank (1,6 Mrd. US-Dollar).

1999 bis 2003: Erholung, Zentralisierung

Die Krise von 1998 verändert die politische und ökonomische Landschaft Russlands tiefgehend. Zunächst trägt die Abwertung zu einer deutlichen Ausweitung des Außenhandelsüberschusses bei, indem sie die Importe dämpft und die Exporte fördert (vgl. Abb. 6). Die Inflation wird durch die Abwertung zwar in die Höhe getrieben, aber doch nur in einem Ausmaß, das eine starke real-effektive (d. h. inflationsbereinigte und handelspartnergewichtete) Abwertung nicht verhindert (vgl. Abb. 7). Ab 2004 treibt dann der scharfe Anstieg der Brennstoff- (vgl. Abb. 8) und der Metallpreise die Exporte in die Höhe.

Dank der Stabilisierung der Wirtschaft, aber auch der Putin'schen Stärkung der staatlichen Zentralmacht gelingt eine Umkehr in der Fiskalpolitik. Ab 2000 weisen sowohl die

Abb. 7



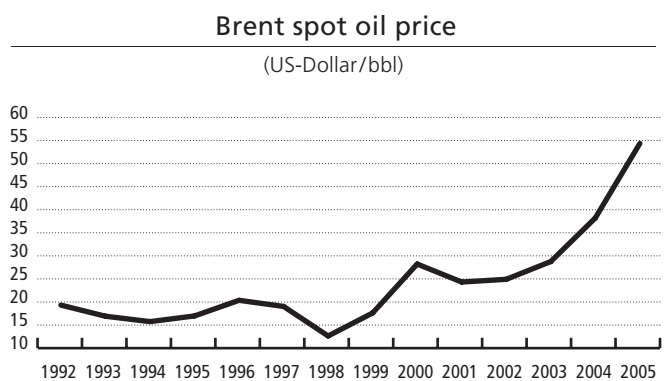
Quelle: CBR, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

Abb. 6



Quelle: Rosstat, AEI, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

Abb. 8



Quelle: Rosstat, AEI, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

- ◆ **07.03.1997** Der Designer der russischen Privatisierung, Anatolij Tschubais, und später Boris Nemzow – beide dem liberalen Flügel zuzurechnen – werden zu stellvertretenden Premierministern ernannt. Sie bleiben bis nach der Krise vom August 1998 im Amt.
- ◆ **23.03.1998** Präsident Jelzin entlässt das Kabinett und ersetzt Premier Wiktor Tschernomyrdin durch den wenig bekannten Öl- und Energieminister Sergei Kirienko.
- ◆ **25.07.1998** Wladimir Putin wird Leiter des Föderalen Sicherheitsdienstes FSB (bis August 1999).
- ◆ **17.08.1998** Beginn der „Russlandkrise“: Die Zentralbank setzt erfolglos 3,8 Mrd. US-Dollar zur Verteidigung des Rubels ein. Das Band, in dem sich der Wechselkurs bewegen darf, wird zunächst von 5,27 bis 7,13 Rubel per US-Dollar auf 6 bis 9,5 Rubel per US-Dollar ausgeweitet, am Schwarzmarkt wird auch dieser Wert überschritten. Es wird ein Moratorium auf die Rückzahlung von Auslandskrediten verhängt. GKO (Schatzscheine) und andere Staatspapiere werden nicht mehr bedient. Um das Bankensystem als Ganzes einigermaßen zu stabilisieren, werden zahlreiche Verpflichtungen der Banken, insbesondere jene aus Forward-Kontrakten, außer Kraft gesetzt.

Föderation als auch der Gesamtstaat Budgetüberschüsse aus. Die Zahlungsrückstände der Unternehmen und des Staates beginnen deutlich zurückzugehen und der Barterverkehr verschwindet allmählich fast vollständig. Die Verhältnisse normalisieren sich, die Inflation geht bis 2002 auf 16 % zurück. Das BIP wächst in den ersten beiden Jahren nach der Krise um 6,4 % und 10,0 %, 2001 mit 5,1 % und 2002 mit 4,7 %. Die Gewinne der Unternehmen erholen sich, die Realeinkommen wachsen mit rund 10 % im Jahr (siehe Abb. 9). Der Kreditbedarf des Staates geht rasch zurück, dafür beginnt der Kredit an Unternehmen und Haushalte rasch zu expandieren (siehe Abb. 10). Die Umtauschverpflichtungen für Fremdwährungserlöse, die nach der Krise 1998 eingeführt wurden, werden schrittweise reduziert. Am 1. Juli 2006 wurden laut Medienberichten auch die letzten verbleibenden Beschränkungen für den freien Rubelhandel von der Zentralbank aufgehoben und der Rubel wurde damit auch de jure voll konvertibel.

Seit 2003: Erstarcken, Staatseinfluss, Internationalisierung

Ende 2003, Anfang 2004 tritt Russland in eine neue Phase seiner Wirtschaftsentwicklung ein. Gestützt auf die Stabilisierung in der Vorperiode und die Erfolge in der Außenwirtschaft beginnen Russland und seine Unternehmen ins Auge zu fassen, ihre internationale Stellung wieder verstärkt auszubauen. Zugleich ist die Periode durch ein wieder verstärktes direktes Engagement des Staates in der Wirtschaft gekennzeichnet.

Die großen Konzerne aus den Bereichen Metall, Telekommunikation und vor allem Öl und Gas reorganisieren sich im Inland weiter und streben ins Ausland. Das zunehmende Engagement russischer Unternehmen im Ausland zeigt sich auch an den Direktinvestitionen (vgl. Abb. 11). Der Zustrom aus dem Ausland ist nur geringfügig höher als der Abfluss russischer Investitionen ins Ausland (wobei die Daten über beide Flüsse durch Investitionen in russische Firmen auf Zypern, Gibraltar und andere Off-shore-Gebiete verzerrt sind).

Abb. 9

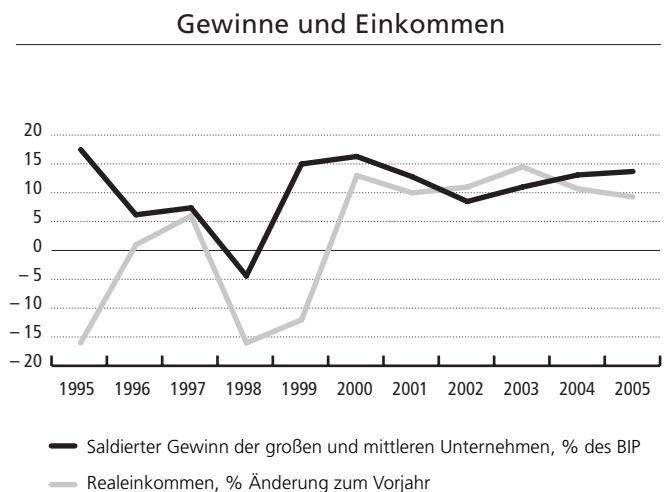
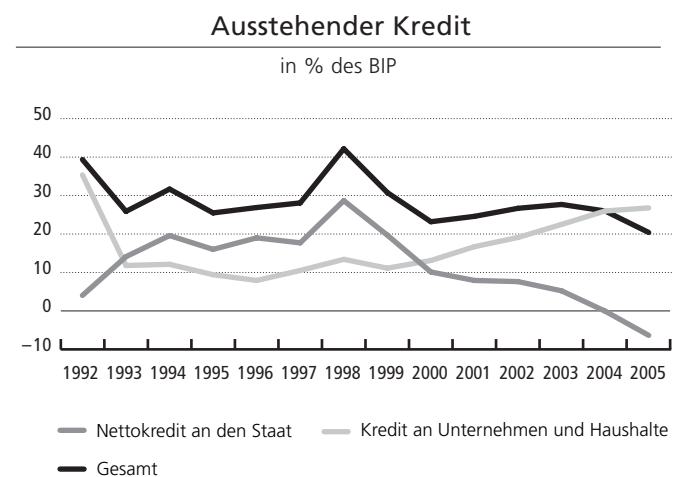


Abb. 10



- ◆ 23.08.1998 Präsident Jelzin entlässt das Kabinett Kirienko und setzt wieder Wiktor Tschernomyrdin als amtsführenden Premier ein.

Die Duma lehnte Tschernomyrdin als Premier jedoch ab und am

- ◆ 11.09.1998 wird Außenminister Primakow zum Premier bestimmt.

1999 bis 2003

- ◆ 15.05.1999 Ein Versuch, Jelzin per Impeachment abzusetzen, scheitert in der Duma.
- ◆ 19.05.1999 Sergei Stepaschin wird zum Premier ernannt und von der Duma bestätigt. Nur drei Monate im Amt, wird er am
- ◆ 09.08.1999 wieder entlassen und durch Wladimir Putin ersetzt.
- ◆ 16.08.1999 Putin wird von der Duma im 1. Wahlgang als Premierminister angelobt.
- ◆ 17.09.1999 Beginn der russischen Luftangriffe gegen Stellungen muslimischer Rebellen in Tschetschenien

Einige Beispiele für die beginnende internationale Expansion und Reorganisation:

Metall: Der Magnitogorsker Stahlkonzern MMK plant die Errichtung eines Werkes im indischen Orissa mit einem geschätzten Gesamtinvestitionsvolumen von 10 Mrd. US-Dollar. SewerStal kaufte noch vor der nun angestrebten Fusion mit Arcelor den maroden US-Stahlkocher Rouge Steel sowie die italienische Lucchini-Gruppe. Der weltgrößte Förderer von Palladium und Nickel, die russische Norilsk Nickel, schluckte 2003 den US-Bergbaukonzern Stillwater Mining. Nach Medienberichten prüfen der SUAL-Koinhaber Wiktor Wechselberg und der RusAL-Besitzer Oleg Deripaska die Möglichkeit einer Fusion ihrer Firmen. Die Zusammenlegung der beiden Unternehmen, die auf Platz drei beziehungsweise sechs der Welt rangliste liegen, könnte ein weltweit führendes Aluminiumunternehmen schaffen. Die größten globalen Aluminiumproduzenten sind derzeit die kanadische Alcan mit einer Pro-

duktion von 3,5 Millionen Tonnen Primäraluminium im Jahr und das US-Unternehmen Alcoa (3,4 Millionen Tonnen). RusAl produziert 2,7 Millionen Tonnen und SUAL 1,1 Millionen Tonnen.

Telekom: Der russische Mischkonzern AFK Sistema plant, eine Zusatzemission von Aktien der internationalen Telekommunikationsholding WaveCrest Group Enterprises Ltd zu erwerben. Danach sollte AFK Sistema 66 % des Grundkapitals von WaveCrest besitzen. Im Februar 2005 hatte der Konzern erstmals selbst Aktien (19 % des Stammkapitals) an der Londoner Börse platziert. Der IPO brachte der Firma 1,56 Milliarden US-Dollar. Der russische Telekomkonzern Mobile TeleSystems (MTS) wird an einer Ausschreibung zum Erwerb des zweitgrößten türkischen Mobilfunkanbieters, Telsim, teilnehmen.

Meilensteine des zunehmenden Staatseinflusses sind die Übernahme von Yuganskneftegaz, dem wichtigsten Ölfeld von Yukos, zunächst im Dezember 2004 durch die mysteriöse „Baikalfinance“ und dann die staatliche Rosneft, die Herstellung einer Aktienmehrheit des Staates an Gazprom im Juni 2005 und die Übernahme von Sibneft durch Gazprom im September 2005.

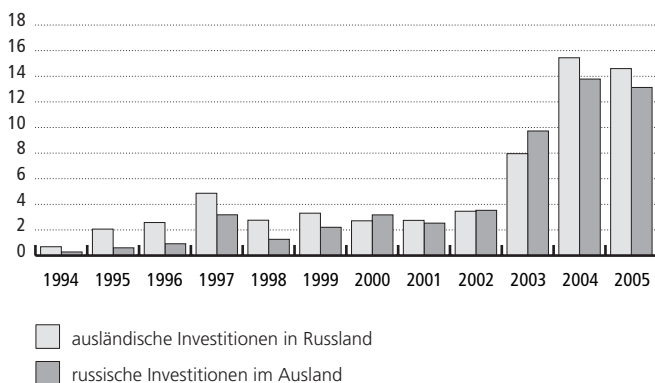
Die Aktivitäten der Regierung oder staatsnaher Unternehmen beeinflussen inzwischen maßgeblich die zukünftige Gestalt der russischen Wirtschaft und Unternehmenslandschaft.

Ein Schlüsselbereich jeder modernen Wirtschaft ist die Automobilindustrie. Bisher verzeichneten die russischen Unternehmen dort nur mäßige Erfolge und verlieren beständig Marktanteile an Importautos. Präsident Putin informierte nun laut Presseberichten über Pläne der russischen Regierung zur Einrichtung von Montageproduktionen für ausländische Autos auf dem Territorium Russlands. Nach den Berichten sind mit sechs großen globalen Autoherstellern bereits Abkommen über die gemeinsame Produktion von Fahrzeugen auf dem Territorium Russlands geschlossen und mit 14 weiteren Firmen werde darüber verhandelt. Aber auch die einheimische Automobil-

Abb. 11

Ausländische Direktinvestitionen

Nettoflüsse, Mrd. US-Dollar



Quelle: CBR, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

- ◆ 19.12.1999 Duma-Wahlen: Kommunisten 24,3 % (67 Sitze); Einheit 23,3 % (64 Sitze); Vaterland ganz Russland 13,3 % (37 Sitze); Union der rechten Kräfte 8,5 % (24 Sitze); Liberal Demokraten 6,0 % (17 Sitze), Jabloko 5,9 % (16 Sitze)
- ◆ 31.12.1999 Präsident Jelzin tritt zurück und überträgt seine Amtsbefugnisse auf Ministerpräsident Putin.
- ◆ 06.01.2000 Einnahme der tschetschenischen Hauptstadt Grosny durch russische Truppen
- ◆ 26.03.2000 Präsidentenwahlen: Putin setzt sich mit 52,9 % der Stimmen im ersten Wahlgang durch.
- ◆ 17.05.2000 Der von Präsident Putin als Ministerpräsident vorgeschlagene Michail Kasjanow, bisher Vizepremier und Finanzminister, wird von der Duma bestätigt.
- ◆ 7.12.2003 Duma-Wahlen: Erdrutschsieg der Pro-Putin-Partei „Vereintes Russland“: 37,6 % (120 Sitze), Kommunisten 12,6 % (40 Sitze); Liberal Demokraten 11,5 % (36 Sitze), Vaterland 9,0 % (29 Sitze). Die „Union der rechten Kräfte“ und „Jabloko“ schafften hingegen – bis auf 2 bzw. 4 Abgeordnete, die durch Direktwahl in das Parlament gelangten – den Einzug in die Duma nicht mehr.
- ◆ 25.10.2003 Verhaftung von Yukos-Chef Michail Chodorkowskij

industrie solle gefördert werden. So sei die Gründung einer einheitlichen Industriekorporation geplant, zu der die drei größten russischen Autowerke gehören sollen – AutoVAZ, KamAZ und GAZ. Allerdings ist die Haltung der Werke selbst dazu noch nicht ganz klar. Bereits zuvor hatte die staatliche Waffenhandelsgesellschaft Rosoboronexport dem Lada-Hersteller AutoVAZ, dem größten russischen Autoproduzenten, ihr Management „geliehen“ (zunächst ohne eine Entflechtung der komplizierten Crossholding-Strukturen im Aktienbesitz).

Auf Initiative der Regierung werden auch die führenden russischen Flugzeugbau-Betriebe fusionieren. Die „Vereinigte Flugzeugbau-Gesellschaft (Obedinjonnaja Aviastroitel'naja Korporazija, OAK)“ soll die militärischen und zivilen Flugzeugbau-Unternehmen Tupolew, Iljuschin, Irkut, das Jakowlew-Konstruktionsbüro, Suchoi und MiG vereinigen. Mindestens 75 % der Aktien an dem neuen Konzern sollen in Staatsbesitz bleiben. Bis zum Jahr 2013 soll die Gesellschaft zu einem der fünf größten Luftfahrtindustrie-Unternehmen der Welt aufsteigen.

Die staatlich kontrollierte russische Außenhandelsbank (Vneshtorgbank, VTB) geht an die Börse. Die VTB-Gruppe ist eine der am schnellsten wachsenden Banken Russlands und wird vom Staat als zweites Standbein neben der ebenfalls staatlichen Sberbank aufgebaut. Bis zum ersten Quartal 2007 soll etwa ein Viertel ihres Kapitals in London und Moskau platziert werden. Mit dem Erlös soll die Expansion im Ausland finanziert werden. Die VTB erwarb von der Zentralbank deren Auslandsbeteiligungen, darunter die Moscow Narodny Bank in London, die Ost-West-Handelsbank in Frankfurt, die Eurobank in Paris und die Donau-Bank AG Wien.

Im Rohstoffsektor wird – neben der gesetzlichen Neuordnung der Vergabe von Schürflizenzen – der Staat z.B. durch den Kauf eines 11 %- bis 13 %-Anteils am Diamantenkonzern Alrosa, der derzeit von Minderheitsaktionären gehalten wird, aktiv. Die Russische Föderation soll dadurch Mehrheitseigentümer werden.

Der Haupthebel des russischen Staates beim Ausbau seiner nationalen und internationalen Stellung sind aber Öl und Gas. Auf russischem Territorium befinden sich 34 % der globalen Erdgasvorräte und rund 13 % der globalen erkundeten Ölvorräte. Russland ist der größte Erdgasexporteur und der zweitgrößte Ölexporteur der Welt. 2000 bis 2004 sicherte Russland den größten Förderzuwachs unter den großen Ölproduzenten der Welt. Nachdem der russische Staat wichtige Positionen in der Ölindustrie zurückgewonnen hat (Yukos, Sibneft), verfolgt er nun eine Politik der Diversifizierung nach Osten. Derzeit gehen mehr als 60 % des Wertes des russischen Energieträgerexportes in die EU und die Liefermöglichkeiten werden – u.a. durch den Bau der Ostseepipeline – weiter erhöht. Energielieferungen in die USA haben aber ebenfalls beträchtliches Potenzial: Im Herbst 2005 wurden Öllieferungen von „Sachalin-1“ sowie die ersten Gazprom-Flüssiggaslieferungen in die USA aufgenommen. Eine Kooperation beim Shtokman-Projekt wird erörtert. Japan beteiligt sich an den Projekten „Sachalin-1“ und „Sachalin-2“ und hat Interesse am Bau eines Öltransportsystems „Ostsibirien-Pazifik“ bekundet. Entsprechend den Vereinbarungen, die während des China-Besuchs von Wladimir Putin im März 2006 getroffen wurden, soll eine Gasleitung nach China gebaut werden. Laut Energieminister Christenko sind erste Lieferungen für 2011 vorgesehen, bis zum Jahr 2020 soll eine Lieferkapazität von 30 bis 38 Milliarden Kubikmeter Gas per anno erreicht werden. Indien ist ebenfalls stark an Kooperationen interessiert. Die russischen Energieunternehmen streben zunehmend auch Downstream-Aktivitäten im Ausland an. So verhandelt z.B. Gazprom laut Medienberichten mit seinen Partnern Wintershall und E.ON darüber, einen Teil von deren lokalem deutschem Vertrieb zu übernehmen.

Das Erstarken der russischen Unternehmen, die internationale Rohstoff-Hausse, die hohe internationale Liquidität und der starke Risikoappetit resultierten in einem Boom an

Seit 2003

- ◆ **10.03.2004** Ersetzung der Regierung Kasjanow vier Tage vor der Präsidentenwahl durch die Regierung Fradkow. Im Gegensatz zu Kasjanow ist Fradkow nicht mit den Wirtschaftsgruppen, die unter Jelzin hochkamen, verbunden.
- ◆ **14.03.2004** Präsidentenwahl: Bei einer Wahlbeteiligung von 64,4 % unterstützen 49,6 Mio. Wähler Wladimir Putin, das sind 71,3 %. Sein nächststärkster Konkurrent, Nikolai Charitonow von den Kommunisten, erhält 13,7 %.
- ◆ **23.04.2005** Die Duma beschließt in einem neuen Wahlgesetz die Abschaffung der Direktmandate. Künftig sollen alle 450 Sitze an Parteilisten vergeben werden. Die bisherigen 225 Direktmandate, über die auch unabhängige Abgeordnete in die Duma gekommen waren, wurden abgeschafft. Zugleich wurde die Hürde für den Einzug ins Parlament von 5 auf 7 % erhöht. Das Gesetz wird erstmals bei der Parlamentswahl 2007 zur Anwendung kommen.

den russischen Börsen, während zugleich die Spreads auf die russischen Eurobonds immer geringer wurden (vgl. Abb. 12). Der verstärkte Staatseinfluss störte den Aktienboom nicht, wie sich am Beispiel der Aktienpreisentwicklung von Unternehmen, die unter Staatskontrolle gefallen sind, wie Gazprom, oder fallen könnten, wie AvtoVAZ, KamAZ und Power Mashines, zeigen lässt. Seit Mai 2006 sind sowohl Aktienindizes als auch Spreads im Einklang mit der internationalen Entwicklung allerdings erheblich volatiler geworden.

Die positive Stimmung ermöglicht, dass immer mehr russische Unternehmen ihre Papiere auch an westlichen Börsen platzieren. Mit Hilfe von IPOs vor allem in London konnten russische Firmen 2005 rund 6 Mrd. US-Dollar mobilisieren, nach rund 700 Mio. US-Dollar 2004. 2006 wollen weitere wichtige russische Unternehmen folgen, darunter Rosneft und die Vneshtorgbank.

1.4. Föderale Förderung von Investitionen und „nationalen Projekten“

Seit 2006 erhöht der Staat seinen Einfluss auch dadurch, dass sich die Fiskalpolitik wieder verstärkt der Wirtschaftsförderung zuwendet. Zugleich wird die Bildung von Reserven dank des hohen Ölpreises (Stabilitätsfonds) fortgesetzt, die Verteidigungsausgaben erhöht und die vier vorrangigen nationalen Projekte, die Präsident Putin im Herbst 2005 vorgeschlagen hat, dotiert. Bei diesen handelt es sich darum, Bereiche, in denen gravierende Missstände herrschen, zu modernisieren zu beginnen. Sie betreffen das Gesundheitswesen, das Bildungswesen, die Kommunal- und die Agrarwirtschaft.

Der föderale Staatshaushalt für 2006 sieht Einnahmen von 5,046 Billionen Rubel (19,3 % des BIP nach unseren Be-

rechnungen) und Ausgaben von 4,27 Billionen Rubel (16,3 % des BIP) vor. Der Überschuss beläuft sich also auf 776 Mrd. Rubel (oder 3 % des BIP). Wahrscheinlich wird dieser Überschuss sogar übertroffen werden. Der Überschuss des Gesamtstaates dürfte 2006 sogar 5 % des BIP ausmachen.

Dem Budget liegt die Annahme eines Erdölpreises von 40 US-Dollar pro Barrel Ural-Öl (gewöhnlich einige US-Dollar unter Brent) zugrunde. Alle Einnahmen aus dem Erdöl, die über 27 US-Dollar pro Barrel liegen, werden in den Stabilitätsfonds abgeführt. Seine Höhe wird für Ende 2006 auf 2,242 Billionen Rubel geschätzt, also auf mehr als 44 % der Einnahmen des föderalen Budgets. Der durchschnittliche Jahreskurs für den US-Dollar wurde mit 28,6 Rubel und die Inflation mit 8,5 % im Dezember veranschlagt.

Entsprechend dem Haushaltsgesetz wird 2006 der Anteil der Sozialausgaben 32,3 % an den gesamten Budgetausgaben, der Ausgaben für innere und äußere Sicherheit 32,1 %, für Transfers an die regionalen Budgets 29,9 % und der Anteil der Ausgaben für Wirtschaftsförderung 8,9 % ausmachen. Für die Umsetzung der Putin'schen nationalen Projekte sind knapp 138 Mrd. Rubel vorgesehen. Aus außeretatmäßigen Fonds und in Form von staatlichen Garantien fließen noch etwa 42 Mrd. Rubel. Die Gesamtsumme beläuft sich umgerechnet auf 4,1 Mrd. Euro.

Das Budget 2006 brachte die Bildung eines Investitionsfonds, der mit 69,7 Mrd. Rubel (ungefähr 2 Mrd. Euro) dotiert wurde. Diese Mittel sollen für die staatliche Förderung von wichtigen Infrastrukturprojekten eingesetzt werden. Für die Schaffung von Sonderwirtschaftszonen sind im Haushalt rund 8 Mrd. Rubel (etwa 280 Mio. US-Dollar) vorgesehen. Eine ähnliche Summe soll aus den Haushalten der betroffenen Regionen fließen. Die ersten Sonderwirtschaftszonen – sie bieten Zoll- und Steuervergünstigungen – sollen Ende 2007 oder Anfang 2008 funktionsfähig sein. Es handelt sich um vier Hochtechnologie-Zonen – in St. Petersburg, in Selenograd und in Dubna (beide bei Moskau) und in Tomsk (Sibirien) – sowie um zwei Industrieparks in Lipezk und in Jelabuga (Teilrepublik Tatarstan).

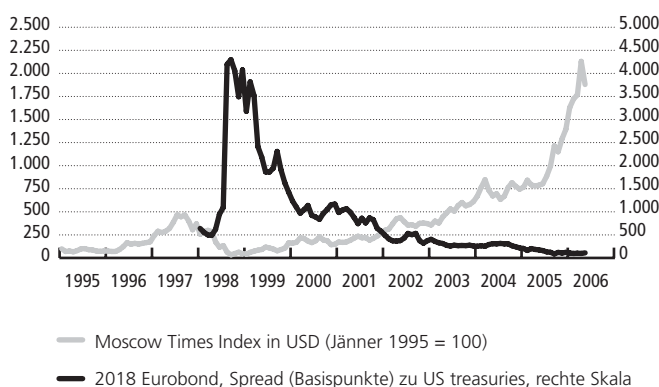
1.5. Privatisierung

Die Grundlage für die Privatisierung wurde in Russland mit dem Gesetz „Über die Privatisierung von staatlichen und kommunalen Unternehmen in der RSFSR“ vom 3. Juli 1991 gelegt.

Die wichtigsten Privatisierungsmethoden waren die Voucher-Methode, das Loans-for-Shares-Schema, Cash-Auktionen und Investitionstender.

Abb. 12

Börse und Bonds



Quelle: IIF, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

Voucher-(Scheck-)Methode

Jeder russische Staatsbürger hatte das Recht auf einen Gratis-Voucher (Privatisierungsscheck) und das Recht, durch Kauf von anderen Voucher-Besitzern weitere zu erwerben. Die Vouchers konnten verwendet werden: für den Erwerb von Aktien des Unternehmens, in dem der Voucher-Besitzer arbeitet, oder von anderen Unternehmen, Anteilscheinen an Voucher-Fonds, von zu privatisierenden Wohnungen in Staats- oder Gemeindebesitz. Die Vouchers konnten sowohl an andere physische Personen als auch an Unternehmen, Voucher-Fonds oder sonstige juristische Personen verkauft werden. Diese Methode lief Ende 1994 aus.

Loans for Shares

Unter diesem Programm boten die Investoren (Banken) der Regierung Kredite gegen das Recht, für drei Jahre die staatlichen Aktienpakete wichtiger zu privatisierender Unternehmen zu verwalten. Ab 1. September 1996 durften die Investoren

die verwalteten Aktien (ver)kaufen und 30 % der Kapitalgewinne als Verzinsung der Kredite an die Regierung behalten. Die restlichen 70 % gingen an den Staat. Die beiden bekanntesten Fälle unter dem Schema sind der Erwerb von Aktienpaketen von Yukos durch Menatep und die von 38 % von Norilsk Nickel und 51 % von Sidanko durch die Oneximbank. Es gab heftige Kritik an der Art der Auswahl der Investoren und das Programm wurde nicht verlängert.

Cash-Auktionen und Investitionstender

Bei den Cash-Auktionen gehen die Unternehmen oder Teile davon an den Meistbietenden, beim Investitionstender wurden Investitionsauflagen (z.B. Erhalten der Mitarbeiterzahlen) gemacht. Es erhält derjenige Käufer den Zuschlag, dessen Angebot am besten den aufgestellten Bedingungen entspricht. Diese Methoden waren in allen Phasen der russischen Privatisierung von erheblicher Bedeutung. Sie wurden nach dem Ab-

Abb. 13

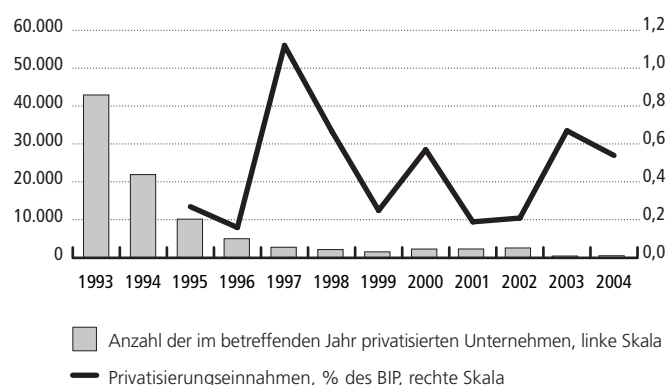
Privatisierungsscheck



Abb. 14

Fortgang der Privatisierung

in % des BIP



Quelle: Rosstat, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

Anzahl der Unternehmen nach Eigentumsformen

in Tausend	1995	1996	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Gesamt	1.946	2.250	2.901	3.106	3.346	3.594	3.845	4.150	4.417
<i>darunter nach Eigentumsform</i>									
föderal	325	322	148	150	151	155	157	161	159
kommunal	171	198	183	198	217	231	239	246	248
privat	1.216	1.426	2.147	2.312	2.510	2.726	2.957	3.238	3.499
Vereine, Kirche	53	95	183	213	223	237	244	252	253
sonstige	181	209	240	234	247	245	248	253	258

Quelle: Rosstat, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

schluss der Voucher-Privatisierung und des Loans-for-Shares-Programms zur Hauptform der russischen Privatisierung.

Bis Mitte 1992 wurden vor allem kleine und mittlere Unternehmen privatisiert. Die Privatisierung auch großer Unternehmen begann Mitte 1992, nachdem Präsident Jelzin ein Dekret über die Bildung von Aktiengesellschaften unterzeichnet hatte. Die Privatisierung brachte dem Staat 1997 1 % des BIP, in den anderen Jahren 0,2 % bis 0,8 % des BIP an Einnahmen (vgl. Abb.14). Eine wirklich wichtige Quelle zur Finanzierung des Budgets war sie nie. Ihre Bedeutung lag somit fast ausschließlich im Bereich der Umgestaltung der Methoden der Unternehmensführung in Richtung Marktwirtschaft.

Die überwiegende Mehrzahl der russischen Unternehmen ist nun in Privatbesitz. 2005 gab es über 4 Mio. nicht-staatliche Unternehmen (siehe Tabelle Seite 19). Bei den großen Unternehmen beginnt der Staat – wie schon oben angemerkt – seit 2004 aber wieder eine größere Rolle zu spielen.

1.6. **Struktur von BIP und Außenhandel**

Für Russland sind bekanntlich Brennstoffe und Metall sehr wichtige Produktionszweige. Die Wertschöpfung von Bergbau und Industrie stellt aber insgesamt nicht mehr als 25 % des BIP dar (vgl. Abb. 15). Berücksichtigt man die Steuern und dass ein Teil der Wertschöpfung mittels zu niedriger Industrie-

Aufgliederung des BIP nach Sektoren und Branchen

2005, in %

Abb. 15

Anteile am BIP

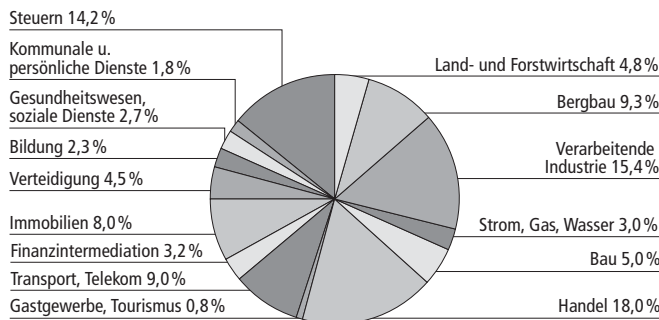
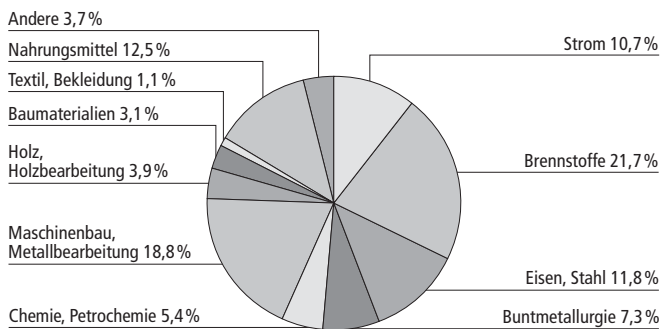


Abb. 16

Anteile am Bruttoproduktionswert der Industrie



Quelle: Rosstat, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

Güterkomposition des Außenhandels

2005, in %

Abb. 17

Exportanteile

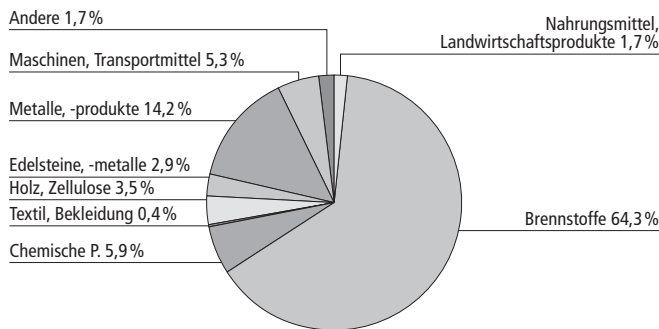
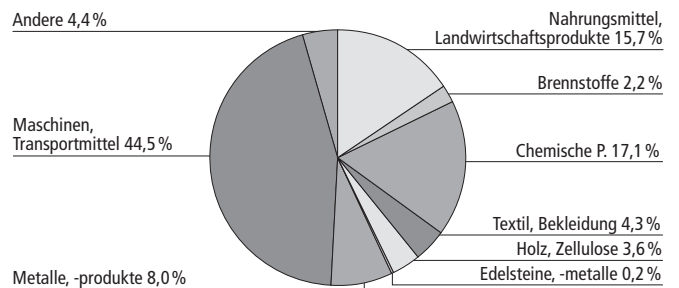


Abb. 18

Importanteile



Quelle: Zollkomitee, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

abgabepreise in den Handel verschoben wird, sind es vielleicht ein Drittel. Brennstoffe und Metalle machen rund 40 % des Umsatzes der Industrie aus (vgl. Abb. 16). In der Außenwirtschaft und für die Erlangung von Devisen sind sie aber entscheidend. Zudem kommt von ihnen ein guter Teil des Steueraufkommens.

Die russischen Ausfuhren betragen 2005 nach der Zollstatistik 241 Mrd. US-Dollar, die Einfuhren 99 Mrd. US-Dollar. Hauptexportartikel sind Energieträger, Bunt- und Eisenmetalle, Dünger und Holz. Der Anteil an Brennstoffen und Energieträgern wuchs 2005 weiter und machte mehr als 64 % vom gesamten Exportumfang aus (vgl. Abb. 17). Es folgen Metalle und Metallerzeugnisse mit 14 %, chemische Erzeugnisse mit 6 % und Holz und Zellstoff- und Papiererzeugnisse mit 3,5 %. In der Zusammensetzung der Einfuhr überwiegen Maschinen und Ausrüstungen und Transportmittel mit 45 %, gefolgt von Erzeugnissen der chemischen Industrie, darunter Pharma, mit 17 % und Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Produkten mit 16 % (vgl. Abb. 18).

An der brenn- und rohstoffnahen Exportstruktur dürfte sich auch in absehbarer Zukunft wenig ändern. Potenzial haben neben den Energieträgern weiterhin Metalle und Holzprodukte. 2007 soll das Handelsabkommen zwischen Russland und der EU revidiert werden. Dabei können auch die europäischen Einfuhrquoten für russisches Metall erhöht werden. Russland hat sehr große Holzreserven, verdient damit aber gerade 10 Mrd. US-Dollar im Jahr. Um die Einnahmen zu erhöhen, müsste Russland statt Rundholz wesentlich mehr Erzeugnisse der Holzverarbeitenden Industrie exportieren. Daher planen die russischen Behörden eine Erhöhung der Exporttarife

für Rundholz. Zugleich sollen die Exportzölle für hoch veredelte Holzprodukte und die Einfuhrzölle für Holzverarbeitungsanlagen gesenkt werden.

Der bei weitem größte Wirtschaftspartner Russlands ist die Europäische Union. Ihr Anteil machte 2005 55 % an den russischen Exporten und 44 % an den Importen aus. Der Anteil der GUS-Länder betrug 12 % bzw. 19 %. Unter den Einzelländern stechen auf der Exportseite (vgl. Abb. 19) die Niederlande hervor (Hafen Rotterdam). Ihnen folgen Deutschland, Italien und an vierter Stelle schon China. Bei den Importen nimmt China nach Deutschland und der Ukraine bereits den dritten Platz ein (vgl. Abb. 20).

1.7. Ausblick

Das Russlandrisiko begann sich ab 2003 von der föderalen Ebene auf die Unternehmensebene zu verlagern. Die Investitionen und Übernahmen der letzten Zeit erforderten große Finanzmittel von den russischen Unternehmen. Zu einem nicht unerheblichen Teil strömten diese aus dem Ausland zu. Die Auslandsverschuldung des Unternehmenssektors stieg daher allein 2005 um 50 Mrd. US-Dollar auf 126 Mrd. US-Dollar. Bei einem Rückgang der Auslandsschuld der Föderation – u. a. dank der vorzeitigen Rückzahlung von Pariser-Club-Schulden – wuchs die Gesamtauslandsverschuldung um 44 Mrd. US-Dollar auf 259 Mrd. US-Dollar (vgl. Abb. 21).

Will Russland seine Positionen weiter ausbauen, vor allem im Energiebereich, muss sich das Investitionswachstum angesichts der allmählichen Erschöpfung der westsibirischen Ölfelder weiter erhöhen. Für die Finanzierung der Investitionen werden – besonders unter der Bedingung der andauernden

Anteile der wichtigsten Handelspartner

2005, in %

Abb. 19

Exportanteile

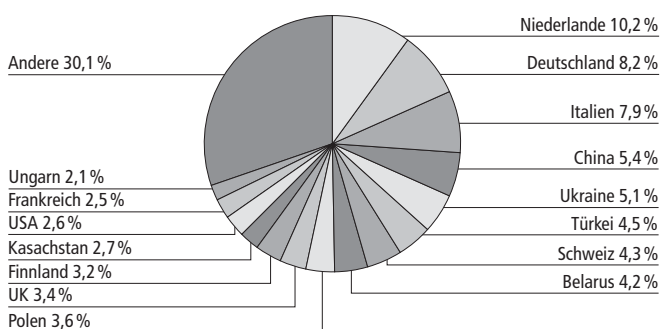
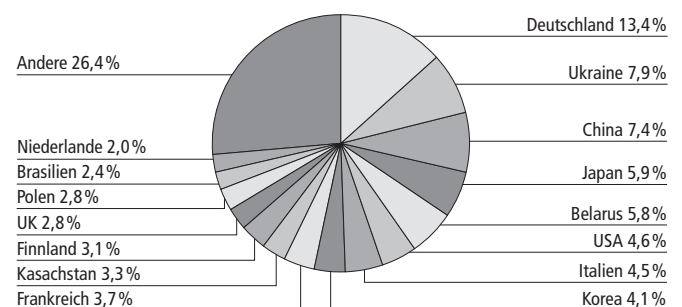


Abb. 20

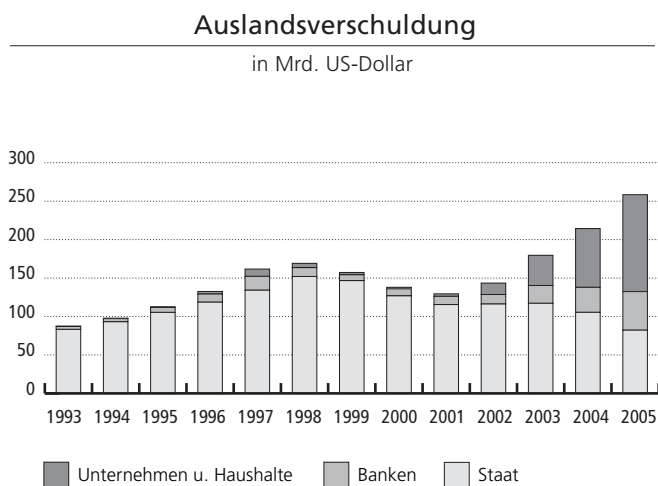
Importanteile



Quelle: Zollkomitee, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

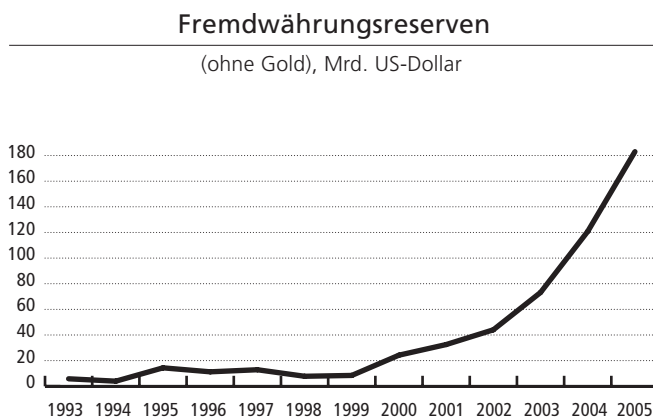
Preisregulierung für Energie und Transport – die Unternehmen große Summen aufbringen müssen. Diese können sie zum Teil über Kooperationen mit dem Ausland erhalten. Zu einem größeren Teil dürften sie aber am inneren und vor allem am internationalen Kapitalmarkt nachgefragt werden. Der rasante Zuwachs der Auslandsschuld der großen Unternehmen dürfte daher weitergehen. Bei einem Verfall des Ölpreises könnte das deren Zahlungsfähigkeit beeinträchtigen. Andererseits gibt es einen Spielraum für die Einnahmen der großen Unternehmen: Die Regierung könnte nach den Wahlen 2007 und 2008 einen rascheren Anstieg der Preise und Tarife erlauben und es können notfalls Mittel aus dem Stabilitäts-

Abb. 21



Quelle: CBR, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

Abb. 22



Quelle: CBR, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

fonds – er stand Ende 2005 bei 45 Mrd. US-Dollar – freigesetzt werden. Derzeit sieht es darüber hinaus ohnehin danach aus, dass der Ölpreis hoch bleiben dürfte.

Risikosenkend ist auch, dass sich trotz des fortgesetzten hohen legalen und illegalen Kapitalexports die Devisenreserven 2005 um beeindruckende 61 Mrd. US-Dollar auf 182,2 Mrd. US-Dollar erhöhten (vgl. Abb. 22). Mit Ende des ersten Quartals 2006 betragen sie bereits 206 Mrd. US-Dollar. Allerdings stellen die hohen Devisenüberschüsse die Geldpolitik vor das Dilemma, entweder eine starke Aufwertung des Rubels oder – da nicht genügend Mittel zur Sterilisation zur Verfügung stehen – eine inflationstreibende Aufblähung der Geldmenge zuzulassen. Derzeit dürfte die Zentralbank eher einem stärkeren Rubel zuneigen.

Mitte 2007 dürften die Weichen für eine Putin-Nachfolge nach Auslaufen seiner Amtszeit 2008 gestellt werden. Rivalitäten sind nicht auszuschließen, aber eine drastische Kursänderung ist angesichts der Festigkeit der Zentralmacht und der zu erwartenden soliden Mehrheit für die Pro-Putin-Partei „Einiges Russland“ (Jedinaja Russia) bei den Duma-Wahlen Ende 2007 nicht wahrscheinlich.

Probleme einzelner großer Unternehmen sind möglich, besonders falls sie zwischen die politischen Fronten geraten, eine gesamtrussische Krise ist aber mittelfristig nicht in Sicht. Angesichts der schwieriger werdenden Produktionssteigerungen bei Öl und Gas dürfte sich das BIP-Wachstum die nächsten Jahre leicht abschwächen, aber doch bei 5 bis 6 % bleiben. Die entscheidende Frage für die langfristige Prosperität Russlands ist, ob die Erschließung Ostsibiriens die gewünschten Erfolge bringen wird und vor allem aber, ob es gelingt, mit – oder trotz – der zentralen Rolle, die der Staat zunehmend spielt, die Effizienz der russischen Unternehmen weiter markant zu erhöhen. Investitionen aus dem Ausland können dabei eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Mag. Marianne Kager, Abteilungsleiterin
(Konzernvolkswirtschaft und Marktanalysen)
A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 6,
Tel.: +43 (0) 505 05 DW 41952
E-Mail: marianne.kager@ba-ca.com

Dr. Hans Holzhacker
(Konzernvolkswirtschaft und Marktanalysen)
A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 6,
Tel.: +43 (0) 505 05 DW 41965
E-Mail: hans.holzhacker@ba-ca.com

2. Überblick über Förderungen und Finanzierungsmöglichkeiten

2.1. Internationale Projektfinanzierung

Unter Projektfinanzierung ist die direkte Finanzierung einer für eine spezielle Projektrealisierung gegründeten rechtlich unabhängigen wirtschaftlichen Einheit (Projektträgergesellschaft, Special Purpose Company – SPC) zu verstehen, wobei der Kapitalbedarf des Projekts durch die Sponsoren (Initiatoren, Eigenkapitalgeber), Fremdkapitalgeber (Kommerzbanken, multinationale Organisationen wie IFC, EBRD etc.) und Garantien sichergestellt wird. Weitere Akteure der Projektfinanzierung sind u. a. die Projektersteller und Projektbetreiber.

Das wichtigste Entscheidungskriterium für die Projektrealisierung ist die wirtschaftlich unabhängige, selbständige Existenzfähigkeit des Projekts (cashflow-orientiert). Bei einer Projektfinanzierung ist neben der Selbstfinanzierungskraft des Projekts die Aufteilung der Projektrisiken auf die Projektteilnehmer von besonderer Bedeutung. Weiters wird darauf geachtet, dass es zu einer optimierten Strukturierung im Sinne der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Projektteilnehmer kommt. Bei der Aufteilung der Projektrisiken („Risk Sharing“) wird darauf geachtet, dass jeder Teilnehmer jene Risiken trägt, die in seinen Verantwortungsbereich fallen. (Zum Beispiel sollte der Projektersteller für Risiken der rechtzeitigen Projektfertigstellung verantwortlich sein.)

Da eine Projektfinanzierung durch eine Vielzahl von Risiken – kommerzielle Risiken (u. a. Markt-, Abnahme-, Transportrisiko), politische Risiken (u. a. außerordentliche staatliche Maßnahmen, Enteignungen, Krieg, Revolution, Streik und Einfuhrbeschränkungen), technische Risiken (u. a. verfahrenstechnische Risiken, Betriebs- und Technologierisiko) und höhere Gewalt (u. a. Katastrophen) – gekennzeichnet ist, ist vor Projektdurchführung und -finanzierung eine umfangreiche Projektanalyse und -bewertung (Feasibility Study) unbedingt erforderlich.

Diese Feasibility Study sollte u. a. folgende Punkte beinhalten: Projektbeschreibung, Finanzierungserfordernis, Finanzierungsstruktur, Marktstudie, Konkurrenzanalyse, Kostenkalkulation, Investitionsrechnung, Planbilanzen, Break-even-Analyse, General- und Subunternehmen, Projektteilnehmer und Auskünfte über deren Bonität, Sicherheiten sowie eine abschließende Risiko- und Projektbewertung.

Neben der Hauptbesicherung aus den Aktiva der Projektgesellschaft und der Abtretung von deren Gesellschaftsanteilen kann es notwendig sein, dass die Projektteilnehmer zusätzliche Kreditbesicherungen beibringen. Hierzu zählen spezielle Haftungsübernahmen, Sicherungszessionen, Pfandrechte oder auch verschiedene Arten von Garantien (Gewährleistungs-, Absatz-, Auslastungs- und Transfergarantien).

Eine weitere Möglichkeit stellt die Einbindung von multinationalen Organisationen (Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Weltbank-Tochter International Finance Corporation, Overseas Private Investment Corporation, European Investment Bank) dar, die über umfangreiche Expertisen im Bereich Projektfinanzierung verfügen und auch in der Lage sind, Eigenkapital-Beteiligungen einzugehen, wodurch auch eine Finanzierung in schwierigen Märkten realisierbar wird.

Außerdem ist es möglich, dass es neben der reinen Projektfinanzierung auch zu einer Koppelung von Projekt- und Exportfinanzierungen (Garantien der OeKB für österreichische Lieferanten etc. – siehe auch Kapitel 2.4. „Internationale Exportfinanzierung“) kommt, um Kundenwünsche optimal erfüllen zu können.

In Zeiten der Globalisierung und der immer stärker auftretenden Firmenübernahmen und Expansionstendenzen stellen Akquisitionsfinanzierungen einen bedeutenden Teil der Projektfinanzierungen dar. Hierbei handelt es sich um die Übernahme eines bestehenden Unternehmens durch einen Mitbewerber, wobei der Kredit für die Finanzierung derartiger Übernahmen aus dem gemeinsamen zukünftigen Cashflow der beiden Unternehmen – unter Berücksichtigung der sich durch solche Transaktionen ergebenden Einsparungspotenziale (Synergieeffekte) – zurückzahlbar sein muss.

2.1.1. Internationale Projektfinanzierung und die Bank Austria Creditanstalt

Die Abteilung Unternehmens- und Projektfinanzierung CEE, die in der Bank Austria Creditanstalt für Projektfinanzierungen zuständig ist, verfügt über langjährige Kontakte zu multinationalen Organisationen (EBRD, EIB, Weltbankgruppe – insbesondere IFC und MIGA) und fungiert als zentrale Anlaufstelle für Anfragen in diesem Bereich in der Bank Austria Creditanstalt. Durch die ausgezeichnete Kooperation mit multinationalen

Organisationen werden private Investitionen auch in schwierigen Märkten realisierbar. Die Abteilung unterstützt durch Expertise, Erfahrung sowie Beratung und Betreuung in höchster Qualität bei der Bearbeitung lokaler und globaler Märkte. Durch die Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Bank Austria Creditanstalt im Ausland wird auch die effiziente Betreuung des Unternehmens vor Ort sowie die Bereitstellung von Finanzierungstranchen in Lokalwährung sichergestellt.

2.1.2. Weltbankgruppe

Die Weltbankgruppe besteht aus der IBRD (International Bank for Reconstruction and Development), der IDA (International Development Association), der IFC (International Finance Corporation), der MIGA (Multilateral Investment Guarantee Agency) und dem ICSID (International Center for Settlement of Investment Disputes).

Während die IBRD Kredite zu marktüblichen Konditionen an kreditwürdige Staaten vergibt und diese über den Kapitalmarkt durch Ausgabe von Anleihen refinanziert, stellt die IDA Kredite an Staaten zur Verfügung, die über keine gute Kreditwürdigkeit verfügen. Diese Kredite (zinsfrei, nur geringe Bearbeitungsgebühr, extrem lange Laufzeit, zehn Jahre tilgungsfrei) können daher auch nicht am Kapitalmarkt refinanziert werden, sondern werden durch Beiträge von 30 Mitgliedsländern gespeist.

Die IFC agiert im Gegensatz zu IBRD und IDA nicht als Kreditgeberin an Staaten, sondern vergibt ihre Kredite, die sie dank ihres AAA-Ratings zu günstigen Konditionen über den Kapitalmarkt refinanziert, direkt an private Unternehmen (Kreditgeber des privaten Sektors). Neben der Kreditvergabe kann sich die IFC gegebenenfalls auch noch mit Eigenkapital beteiligen bzw. Know-how zur Verfügung stellen. Da die IFC nur einen bestimmten Prozentsatz der Projektkosten als Kredit gewährt, werden neben den Eigenkapitalgebern auch internationale Kommerzbanken in die Finanzierung der Projekte (als B-Loan-Geber) eingebunden.

Die MIGA stellt für Projektinvestoren (Eigenkapitalgeber, Gesellschafterdarlehengeber, Fremdkapitalgeber) Garantien für politische Risiken bereit, wobei die durch MIGA-Garantien versicherten Projekte wirtschaftlich lebensfähig sein, den Entwicklungsplänen des Gastlandes entsprechen und Umweltanforderungen erfüllen müssen.

2.1.3. Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD: European Bank for Reconstruction and Development) wurde 1991 errichtet. Sie soll den Übergang zur offenen Marktwirtschaft sowie privates und unternehmerisches

Handeln in den Ländern Zentral- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) fördern, die den Prinzipien der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft verpflichtet sind und sich von ihnen leiten lassen. Die Hauptformen der EBRD-Finanzierung für Unternehmen des privaten Sektors sind Darlehen, Kapitalanlagen (Aktien) und Garantien.

2.1.4. Europäische Investitionsbank (EIB)

Die EIB ist die Finanzierungsinstitution der Europäischen Union. Sie finanziert Projekte, die den europäischen Zielen (Förderung KMU, Umweltschutz, Verbesserung der Transport- und Telekommunikationsinfrastruktur, Energie etc.) entsprechen, mit einem Volumen von über 25 Mio. Euro zu marktüblichen Konditionen durch Einzelkredite, wobei ihr Anteil max. 50 % beträgt und die Differenz durch Eigenkapital und Kredite von Kommerzbanken bzw. durch andere Förderungen der EU aufgebracht werden muss. Die Refinanzierung erfolgt dank ihres AAA-Ratings über den Kapitalmarkt. Kleinere Projekte können über an Banken gewährte „Globalkredite“ finanziert werden, wobei hier die EIB Kredite an Banken unter der Auflage vergibt, dass diese Banken kleinere Kredite an Projektwerber vergeben.

Die Aktivitäten der EIB in Zentral- und Osteuropa sind koordiniert mit den Programmen von Phare und ISPA sowie den Finanzierungen der EBRD.

Die EIB stellt für den Zeitraum 2005 bis 2007 Finanzierungsmittel für die Länder Belarus, Moldawien, Russland und Ukraine von insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Mag. Martin Handrich, Abteilungsleiter
(Unternehmens- und Projektfinanzierung CEE)
A-1010 Wien, Schottengasse 6
Tel.: +43 (0) 505 05 DW 42860
E-Mail: martin.handrich@ba-ca.com

für EIB-bezogene Transaktionen:

Mag. Christian Rakos, MBA (Public Finance CEE)
A-1010 Wien, Schottengasse 6
Tel.: +43 (0) 505 05 DW 43132
E-Mail: christian.rakos@ba-ca.com

Weiters stehen Ihnen für Ihre Anfragen auch unsere Experten für die Sektoren Telekommunikation & Medien, Energie, Öl & Gas, Transportinfrastruktur & PFI sowie Verarbeitende Industrie & Grundstoffe zur Verfügung.

2.2. Die EU und Russland

Einhergehend mit der Erweiterung der Europäischen Union, haben sich auch die Beziehungen zwischen Russland und der EU vertieft. Ziel der EU ist es, die politische und wirtschaftliche Stabilität von Russland mittels eines gemeinsamen Dialogs zu stärken und gleichzeitig zu einer Verbesserung des Investitionsklimas und zu einer schrittweisen Heranführung der rechtlichen Bestimmungen an jene der EU beizutragen.

Anders als für die Nachbarstaaten der EU-25, welche Teil der Europäischen Nachbarschaftspolitik sind und damit in einen Gesamtprozess eingebunden sind, werden die Beziehungen mit Russland vor allem auf bilateraler Ebene vorangetrieben.

Die Basis für diesen Dialog bildet das mit Dezember 1997 in Kraft getretene Partnerschafts- und Kooperationsabkommen. Dieses für eine Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossene Abkommen bildet den institutionellen Rahmen für folgende Bereiche:

- ◆ Zusammenarbeit bei Handel und Wirtschaft mittels Liberalisierung der Handelsbestimmungen, Abbau mengenmäßiger Beschränkungen und Rechtsangleichung;
- ◆ Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Energie, Umwelt und Transport;
- ◆ Einsetzung eines politischen Dialogs in Bereichen von gemeinsamem Interesse;
- ◆ Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres zur Unterbindung illegaler Aktivitäten.

Um die Bedeutung der Beziehungen mit Russland auch auf politischer Ebene zu festigen, finden zwei Mal jährlich Gipfeltreffen zwischen den europäischen Staats- und Regierungschefs und der russischen Regierung statt. Weiters gibt es einen permanenten Dialog, in welchen hochrangige Vertreter Russlands und die für außenpolitische Belange verantwortlichen Personen der EU-Troika (dies sind die jeweilige EU-Ratspräsidentschaft, die folgende EU-Ratspräsidentschaft und die Europäische Kommission) eingebunden sind.

Im Mai 2003 kamen Russland und die EU überein, die Zusammenarbeit durch die Schaffung von vier Kooperationsbereichen zu verstärken:

- ◆ gemeinsamer Wirtschaftsraum – verstärkte Integration beider Märkte durch Annäherung der Rechtsvorschriften;
- ◆ gemeinsamer Raum von Freiheit, Sicherheit und Justiz;
- ◆ gemeinsamer Raum der Außensicherheitspolitik;
- ◆ gemeinsamer Raum für Forschung, Ausbildung und Kultur.

Auch die Wirtschaft hat auf diese Entwicklungen frühzeitig reagiert und mit 1997 den „EU-Russia Industrialists' Round Table“ ins Leben gerufen. Aufgabe des Round Table ist es, für die Europäische Kommission und die russische Regierung Empfehlungen für eine Verbesserung des Investitionsklimas, marktwirtschaftliche Reformen und Abbau von Handelsbeschränkungen auszusprechen.

Finanzielle Unterstützungen

Die angeführten Maßnahmen unterstützt die EU durch eine entsprechende Bereitstellung finanzieller Mittel. Wesentliches Instrument dafür ist derzeit das TACIS-Programm der EU. Seit der Einführung von TACIS im Jahr 1991 wurden für Russland mehr als 2,6 Mrd. Euro bereitgestellt. Russland war somit in den vergangenen Jahren bei weitem der größte Begünstigte unter dem TACIS-Programm. Ab 2007 wird Russland das neu in Kraft tretende „European Neighbourhood and Partnership Instrument“ für grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie für die Umsetzung der Prioritäten zur Verfügung stehen, das Programm TACIS läuft dann aus.

TACIS – Technical Assistance to the Commonwealth of Independent States

Die Förderung von Projekten in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion (Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan) durch die Europäische Kommission erfolgt durch das EU-Programm TACIS. Ziel dieses Programms ist die nachhaltige Förderung des Übergangs zur Marktwirtschaft sowie die Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Im Rahmen des TACIS-Programms gewährt die Europäische Kommission den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Unterstützung der in den Indikativprogrammen festgelegten Ziele. Die Mehrjahresindikativprogramme beruhen auf einer Länderstrategie, welche von der Europäischen Kommission mit dem jeweiligen Empfängerstaat beschlossen wird.

Schwerpunkte der im Indikativprogramm 2004 bis 2006 vorgesehenen Förderbereiche in Russland sind folgende:

- ◆ Unterstützung für die Reform von Institutionen, Recht und Verwaltung (vor allem rechtliche und administrative Reformen, Justiz und Inneres, Terrorismusbekämpfung, Unterstützung der Zivilbevölkerung);
- ◆ Förderung des Privatsektors und der wirtschaftlichen Entwicklung (dazu zählen die Unterstützung der Unternehmensentwicklung, Reform des Finanzsektors, lokale nachhaltige Entwicklung);

- ◆ Unterstützung bei der Abfederung der sozialen Auswirkungen der Transformation (z.B. Reform des Gesundheitswesens, Bildungswesen).

Das derzeit laufende Mehrjahresindikativprogramm für Russland sieht Budgetmittel in Höhe von 392 Mio. Euro für die Umsetzung der Projekte vor. Diese Projekte werden in den jährlichen Aktionsprogrammen definiert.

Weiters fördert die Europäische Kommission im Rahmen des TACIS-Programms die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Empfängerländern und zwischen diesen Ländern und den Staaten der Europäischen Union.

Darüber hinaus gibt es im Rahmen des TACIS-Programms einige Fazilitäten für Kleinprojekte (z.B. KMU-Investitionsförderprogramm, Programm für Institutionsaufbau und Partnerschaft, Investitionsförderprogramm für Städte etc.). Informationen über diese Programme für Kleinprojekte sind bei der EU-Delegation in Moskau erhältlich.

Bei den meisten im Rahmen von TACIS finanzierten Projekten (zum Großteil technische Hilfe, Ausbildung und Studien sowie zu einem geringeren Teil – bis zu max. 20 % des Jahresbudgets – auch Investitionen) werden die ausführenden Firmen mittels Ausschreibungsverfahren ermittelt. Teilnahmeberechtigt sind EU-Unternehmen sowie Unternehmen aus den Empfängerstaaten. Das Verfahren verläuft in der Regel bei Bau- und Lieferaufträgen über offene Ausschreibungen, bei Dienstleistungsaufträgen über eine Vorauswahl und eine entsprechende „short-list“.

Alle aktuellen Projektausschreibungen sowie auch Vorankündigungen für Ausschreibungen werden auch für TACIS auf der Internet-Homepage des EuropeAid Co-operation Office veröffentlicht:

<http://europa.eu.int/comm/europeaid/cgi/frame12.pl>

Nähere Details über das Programm TACIS sowie die Beziehungen der EU zu Russland finden sich auf der Homepage der Generaldirektion „External Relations“

http://europa.eu.int/comm/external_relations/ceeca/index.htm oder können direkt bei der EU-Delegation in Moskau erfragt werden:

Delegation of the European Commission in Moskau:
119017, Moscow
Kadashevskaya nab., 14/1
Tel.: +(7 495) 721 20 00
Fax: +(7 495) 721 20 20
E-Mail: Delegation-Russia@cec.eu.int

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Mag. Dr. Florence Werdisheim, Abteilungsleiter-Stv.
(Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
A-1010 Wien, Am Hof 2, Tel.: + 43 (0) 505 05 DW 50330
E-Mail: florence.werdisheim@ba-ca.com

Mag. Brigitte Elmecker
(Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
A-1010 Wien, Am Hof 2, Tel.: + 43 (0) 505 05 DW 50320
E-Mail: brigitte.elmecker@ba-ca.com

Mag. Peter Rieger, Repräsentant (Repräsentanz Brüssel)
B-1000 Brüssel, Avenue de Cortenberg 89
Tel.: (+ 32 2) 735 41 22
E-Mail: peter.rieger@hvb-baca.be

2.3. **Österreichische Finanzierungsmöglichkeiten**

2.3.1. **Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS)** (vormals Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Ost-West-Fonds)

Ziel:

Erleichterung der Internationalisierung inländischer Unternehmen, Verminderung des Risikos von Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland durch Haftungsübernahme für wirtschaftliches Risiko.

Wer kann die Förderung beanspruchen?

Unternehmen, die

- ◆ ihren Sitz im Inland haben und
- ◆ mehrheitlich in österreichischem Eigentum stehen oder
- ◆ nicht mehrheitlich in österreichischem Eigentum stehen, jedoch das Beteiligungsprojekt den strategischen Zielen und der Stärkung der Wettbewerbsstellung des antragstellenden Unternehmens dient und dieses auch für die Betreuung des Projekts federführend verantwortlich ist.

Was wird gefördert?

- ◆ Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen, Anteils- und Kapitalerhöhungen bei bereits bestehenden Beteiligungengagements.
- ◆ Gewährung von Gesellschafterdarlehen, Gesellschafterzuschüssen und sonstigen Gesellschaftermitteln (z.B. Bürgschaften) an das Beteiligungsunternehmen, wenn mit diesen Beteiligungen eine Steigerung der betrieblichen Leistungskraft und eine nachhaltige Verbesserung der Marktposition des inländischen Unternehmens erwartet werden kann.

- ◆ Bei Beteiligungen in EWR-Ländern muss das antragstellende Unternehmen als KMU (= kleineres und mittleres Unternehmen) gem. EU-Definition anzusehen sein (weniger als 250 Beschäftigte, weniger als 50 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme geringer als 43 Mio. Euro).
- ◆ Bei Unternehmensbeteiligungen zwischen 25 % und weniger als 50 % werden die Daten des so genannten „Partnerunternehmens“ anteilig hinzugerechnet, im Fall verbundener Unternehmen (mindestens 50 % des Stimmrechts) sind die Daten dieses Unternehmens in voller Höhe zu addieren.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Es muss ein Besicherungsbedarf bestehen, das heißt, bei Misslingen würde ein substantzieller Schaden für das antragstellende Unternehmen eintreten.

Projektuntergrenze?

0,73 Mio. Euro; keine Projektobergrenze.

Wie wird gefördert?

- ◆ Direktgarantie – AWS/Ost-West-Fonds verpflichtet sich, dem inländischen Unternehmen bei Eintritt des definierten Garantiefalles (= wirtschaftlicher Misserfolg des Beteiligungsprojekts) einen bestimmten Anteil der Beteiligungsinvestition (Risk-sharing-Quote) zu bezahlen.
- ◆ Finanzierungsgarantie mit Risk-sharing-Kombination der Direktgarantie mit Garantie für finanzierende Bank.

Falls finanziert werden soll: Wie hoch sind die Kreditkosten?

- ◆ Marktüblich.
- ◆ Kombination mit günstigen Krediten (ERP-Kredite, OeKB-Beteiligungsfinanzierung, Starthilfekredite usw.) ist möglich.

Welches Risiko deckt die Garantie?

- ◆ Risk-sharing-Quote bei Direktgarantien maximal 50 % (wird im Einzelfall festgelegt).
- ◆ Bei Finanzierungsgarantien mit Risk-sharing darf der Kreditbetrag 90 % des Projektpräliminäres nicht überschreiten. Die Garantiequote gegenüber der Bank beträgt davon maximal 90 % (bei ERP-Finanzierungen maximal 100 %).

Wie hoch ist das Garantieentgelt?

Je nach Garantieart und Garantieausmaß: ca. 1 % p. a., zahlbar jeweils halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember.

Wie lange ist die Laufzeit?

- ◆ Bei Direktgarantien bis maximal zwölf Jahre.
- ◆ Bei Finanzierungsgarantien mit Risk-sharing bis maximal 15 Jahre.

Wann tritt der Haftungsfall ein?

- ◆ Bei Direktgarantien: Eintritt der für den Einzelfall definierten Tatbestände (z.B. Insolvenz des Beteiligungsunternehmens, nachhaltige Betriebsverluste usw.).
- ◆ Bei Finanzierungsgarantien mit Risk-sharing:
 - ◆ Insolvenz des inländischen Unternehmens,
 - ◆ Eintritt des für den Einzelfall definierten besonderen Tatbestandes.

Wo können Sie einreichen?

- ◆ Bei Ihrer Filiale der Bank Austria Creditanstalt.
- ◆ Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m. b. H./ Ost-West-Fonds, A-1030 Wien, Ungargasse 37.

Welche Unterlagen sind mitzubringen?

- ◆ Informationen über die wirtschaftlichen, persönlichen, gesellschafts- und gewerberechtlichen Verhältnisse des Kreditnehmers.
- ◆ Unterlagen über das Beteiligungsvorhaben.

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Ihr Firmenkundenbetreuer der Bank Austria Creditanstalt sowie Leitung und MitarbeiterInnen der Abteilung Export- und Investitionsfinanzierung
 Tel.: + 43 (0) 505 05 DW 44424
 E-Mail: 8844_EXIN@ba-ca.com

2.3.2. **Versicherungs- und Finanzierungsmöglichkeiten (OeKB)**

2.3.2.1. **Bundshaftung der Republik Österreich: OeKB-Beteiligungsgarantie**

Ziel:

Erleichterung von Investitionsvorhaben, die direkt oder indirekt der Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz dienen, durch Haftungsübernahme für politisches Risiko.

Antragsteller:

Österreichische Unternehmen, z.B. Produktions-, Handels-, Dienstleistungsunternehmen, Holdinggesellschaften etc.

Geförderte Projekte:

Beteiligungen, beteiligungsähnliche Rechte (beteiligungsähnliche Darlehen, Gesellschafterdarlehen).

Umfang der Garantie:

- ◆ Buchwert der Beteiligung (Geld- oder Sacheinlagen, Gesellschafterdarlehen).
- ◆ Erhöhungen (z.B. bei Kapitalerhöhungen) sind möglich. Reduktion aufgrund von Abschichtungen, Darlehensrückzahlungen, Wertberichtigungen etc.
- ◆ Die Deckung von Zinsen und Erträgen ist möglich. Keine Projektunter- bzw. -obergrenze.

Garantiedeckungsquote:

Bis zu 100 % für politische Risiken (Selbstbehalt: 0 bis 5 %).

Variables Garantieentgelt:

Zwischen 0,2 % und 1,5 % p.a., zahlbar jährlich im Vorhinein für die Absicherung des politischen Risikos im engeren Sinne (z.B. Enteignung, Krieg, kriegerische Ereignisse etc.). Die Indeckungnahme des Transferrisikos muss gesondert beantragt werden, hierfür wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % in Rechnung gestellt.

Laufzeit:

Bis maximal 25 Jahre, in der Praxis zumeist fünf bis zehn Jahre.

Haftungsfall, gedeckte Risiken:

Vollständiger oder teilweiser Entzug sowie vollständige oder teilweise Zerstörung der Beteiligung oder des beteiligungsähnlichen Rechtes aus direktem oder indirektem politischem Anlass (z.B. Verstaatlichung, Enteignung etc.) sowie Transferbeschränkungen für den Erlös aus dem Verkauf oder der Abwicklung der Beteiligung, für Beteiligungserträge oder für Kapital- und Zinszahlungen aus beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften.

Antragsverfahren:

G4-Anträge (Formblätter) werden im Wege der Bank Austria Creditanstalt als Hausbank eingebracht.

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Ihr Firmenkundenbetreuer der Bank Austria Creditanstalt sowie Leitung und MitarbeiterInnen der Abteilung Export- und Investitionsfinanzierung
Tel.: +43 (0) 505 05 DW 44424
E-Mail: 8844_EXIN@ba-ca.com

2.3.2.2. OeKB-Beteiligungsfinanzierung

Kreditzweck:

Beteiligung (bis zu 100 %) an einem ausländischen Unternehmen. Gewährung eines Gesellschafterdarlehens zur Errichtung von Produktionsstätten, Errichtung von Vertriebsniederlassungen etc.

Voraussetzungen:

Bundeshaftung G4 (bei denkbarem politischem Risiko) oder Wechselbürgschaft des Bundes oder Haftung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS).

Kredithöhe:

Wert der Beteiligung und/oder des Darlehens abzüglich eines allfälligen Selbstbehaltes.

Laufzeit:

Maximal 25 Jahre, davon max. zehn Jahre tilgungsfrei (in der Praxis sind fünf bis zehn Jahre, hiervon zwei bis drei Jahre tilgungsfrei, üblich).

Kreditkosten:

- ◆ OeKB Rahmen-I-Konditionen je nach Laufzeit des Kredites.
- ◆ Kosten der G4 (Garantieentgelt je nach Höhe des Länderrisikos variabel) bzw. der Wechselbürgschaft (Wechselbürgschaftsentgelt 0,2 % p.a. bei Haftung der Bank Austria Creditanstalt) bzw. der Haftung der AWS.

Die jeweils aktuellen Zinssätze entnehmen Sie bitte dem Infoblatt „Exportservice“ bzw. der Homepage (www.ba-ca.com).

Kreditgebühr:

0,8 % vom Kreditbetrag, nur im Falle einer Finanzierung auf Basis einer Haftung der AWS.

Zinsberechnung:

Vierteljährlich dekursiv.

Sicherstellung:

Abtretung der G4, Abtretung der Beteiligung/des Darlehensvertrages, evtl. zusätzliche materielle Sicherheiten (z.B. hypothekarische Sicherstellung, AWS-Haftungen etc.).

Antragsverfahren:

Schriftlicher Antrag (formlos) an die Bank Austria Creditanstalt als Hausbank, nach Vorliegen der G4, der Wechselbürgschaftszusage oder Haftungen der AWS.

Weiteres Informationsmaterial:

Infoblatt „Exportservice-OeKB-Beteiligungsfinanzierung“ bzw. Internet-Homepage (www.ba-ca.com).

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Ihr Firmenkundenbetreuer der Bank Austria Creditanstalt sowie Leitung und MitarbeiterInnen der Abteilung Export- und Investitionsfinanzierung
Tel.: +43 (0) 505 05 DW 44424
E-Mail: 8844_EXIN@ba-ca.com

2.3.3. Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) (vormals BÜRGEN Förderungsbank Gesellschaft m. b. H.)/ Internationalisierungsprojekte

Ziel:

Förderung der Internationalisierung österreichischer Klein- und Mittelbetriebe.

Antragsteller:

Klein- und Mittelbetriebe mit Sitz im Inland.

Geförderte Projekte:

Auslandsinvestitionen/Internationalisierungsprojekte mit einem präliminierten Kostenvolumen von maximal 1 Mio. Euro.

Voraussetzungen:

Wettbewerbsstärkung der österreichischen Klein- und Mittelbetriebe, Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz.

Wie wird gefördert?

Mittels

- ◆ Garantien zur Deckung des wirtschaftlichen Risikos (= Projektgarantie) bzw. der damit verbundenen Finanzierung (= Finanzierungsgarantie) und auch
- ◆ Garantien zur Deckung des politischen Risikos (Abwicklung über OeKB).

Welches Risiko deckt die Garantie?

Wird von Fall zu Fall festgelegt, wobei das wirtschaftliche Risiko in bestimmtem Umfang (mindestens 50 %) vom Garantiennehmer mitgetragen werden muss. Die Finanzierungsgarantie deckt max. 80 % des aushaftenden Kreditbetrages. Hinsichtlich des politischen Risikos ist eine Deckungsquote bis zu 100 % (bei 5 bis 10 % Selbstbehalt) möglich.

Wie hoch ist das Garantieentgelt?

Ca. 1 % p. a.

Falls finanziert werden soll: Wie hoch sind die Kreditkosten?

- ◆ AWS-BÜRGEN-Kondition,
- ◆ Kombination mit günstigen Krediten (ERP-Kredite, OeKB-Beteiligungsfinanzierung, Starthilfekredite usw.) ist möglich.

Wann tritt der Haftungsfall ein?

- ◆ Scheitern des Internationalisierungsprojekts (Vermeidung eines nachhaltigen Schadens für den österreichischen Klein- oder Mittelbetrieb).
- ◆ Insolvenz des Garantiebegünstigten (= inländisches Unternehmen).
- ◆ Politischer Haftungsfall.

Wo können Sie einreichen?

- ◆ Bei Ihrer Filiale der Bank Austria Creditanstalt.
- ◆ Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ungargasse 37, A-1030 Wien.

Welche Unterlagen sind mitzubringen?

- ◆ Informationen über die wirtschaftlichen, persönlichen, gesellschafts- und gewerberechtlichen Verhältnisse des Kreditnehmers.
- ◆ Unterlagen über das Beteiligungsvorhaben.

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Ihr Firmenkundenbetreuer der Bank Austria Creditanstalt sowie Leitung und MitarbeiterInnen der Abteilung Export- und Investitionsfinanzierung
Tel.: +43 (0) 505 05 DW 44424
E-Mail: 8844_EXIN@ba-ca.com

2.3.4. Studienfonds der AWS und OeKB

2.3.4.1. AWS

Ziel:

Zielsetzung ist die finanzielle Förderung und Unterstützung bei der Antragstellung für Programme europäischer und internationaler Organisationen (= Antragsförderung) sowie bei der Projektvorbereitung und -betreuung (= Studienförderung) im Zusammenhang mit Direktinvestitionen, Beteiligungen und/oder sonstigen Investitionen im Ausland.

Wer kann die Förderung beanspruchen?

Unternehmen aller Branchen (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft, Realitätenwesen und Versicherungen) mit Sitz in Österreich.

Förderungsgegenstand und -höhe:

- ◆ Antragsförderung: allgemeine Kosten, die im Zusammenhang mit der Antragstellung zur Erschließung entsprechender EU- sowie vergleichbarer Programme anderer internationaler Organisationen entstehen. Pauschalzuschuss i.H.v. 2.900 Euro, bei Kosten über 5.800 Euro Zuschuss von 50 %, max. jedoch 7.250 Euro.
- ◆ Studienförderung: Können o.a. Förderprogramme nicht in Anspruch genommen werden, übernimmt die AWS 50 % der Kosten von externen Konsulenten und Experten für die Entwicklung, Vorbereitung und Prüfung der „Machbarkeit“ des Projekts. Barauslagen des Unternehmens (z.B. Reisekosten) können ebenfalls zu max. 25 % in die Förderbasis einbezogen werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- ◆ Antragsförderung: Vorlage des vom Unternehmen firmenmäßig unterfertigten Antrages an die europäische oder internationale Organisation, der die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen des jeweiligen Programms erfüllen muss.
- ◆ Studienförderung:
 - ◆ Plausibilität des Investitionsvorhabens,
 - ◆ Grundlagen für erfolgreiche Projektdurchführung sind seitens des KMU oder seiner Partner gegeben oder herstellbar,
 - ◆ Qualifikation der externen Berater ist gewährleistet,
 - ◆ angemessenes Verhältnis der Beratungskosten zu den Gesamtkosten,
 - ◆ Studie darf bei Antragstellung noch nicht in Angriff genommen sein,
 - ◆ andere Förderprogramme stehen für dieses Projekt nicht zur Verfügung.

2.3.4.2. Markterschließungsstudien der OeKB

Zielsetzung:

Unterstützung bei der Erschließung neuer Märkte sowie Senkung der Anlaufkosten. Zugang zu professionellen Marktstudien mit gesamtwirtschaftlicher Bedeutung für die Exportwirtschaft. Aufschluss über neue Wachstumsmärkte und -sektoren.

Höhe der Förderung:

Bis zu 100 % der nachgewiesenen Kosten.

Antragstellung:

Antragseinreichung für die Vergabe einer Studie direkt bei der OeKB, inkl. einer genauen Beschreibung und des gewünschten Umfangs der Studie, einer Auflistung der zu erwartenden Kosten sowie einer Aufstellung potenzieller Lieferungen und Leistungen.

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Ihr Firmenkundenbetreuer der Bank Austria Creditanstalt sowie Leitung und MitarbeiterInnen der Abteilung Export- und Investitionsfinanzierung
Tel.: +43 (0) 505 05 DW 44424
E-Mail: 8844_EXIN@ba-ca.com

2.4. Internationale Exportfinanzierung (Österreich)

Im globalen Wettbewerb stehen Exporteure immer häufiger vor der Herausforderung, neben dem Verkauf ihrer Produkte und Leistungen auch für deren teilweise oder gänzliche Finanzierung Sorge zu tragen. Dies bedeutet, dass neben Preis, Technologie, Qualität, Lieferzeit und After-Sales-Service auch die Attraktivität des begleitenden Finanzierungsangebotes mitentscheidend für den Auftragserhalt ist.

Dieser Entwicklung Rechnung tragend, wurden von Finanzinstitutionen und Kommerzbanken eine Reihe von Produkten und Möglichkeiten entwickelt, optimale Finanzierungslösungen zur Unterstützung von Exportvorhaben anzubieten – unter größtmöglicher Berücksichtigung der zum Teil sehr unterschiedlichen Vorstellungen und Wünsche der Käuferseite.

Unter dem Produktbereich „Internationale Exportfinanzierung“ wird generell das weite Feld der käufer- bzw. abnehmerbezogenen Exportfinanzierung verstanden. Er umfasst all jene Finanzierungsmaßnahmen, in denen der ausländische Käufer/Abnehmer/Importeur, dessen Bank oder auch der Staat selbst als Kreditnehmer bzw. gegebenenfalls als Garanten auftreten.

Da die internationale Exportfinanzierung eine Form der Absatzfinanzierung ist, muss immer ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer konkreten Exportleistung und der entsprechenden Finanzierung gegeben sein.

Dies bedeutet:

- ◆ Zusammenhang in sachlicher Hinsicht zwischen Exportkontrakt und Finanzierung;
- ◆ Die Finanzierungsmaßnahme muss unmittelbar der Durchführung des Exportkontraktes dienen.

Um den bei grenzüberschreitenden Finanzierungsoperationen verstärkt vorhandenen wirtschaftlichen Risiken (Produktions-, Abnahme-, Delkreder-Risiko etc.) sowie den zusätzlich auftretenden politischen Risiken (u.a. außerordentliche staatliche Maßnahmen wie Zahlungsverbot, Moratorium, Transfer- und Konvertierungsbeschränkungen, weiters Streik, Enteignung, Revolution, Krieg, Einfuhrbeschränkungen etc.) zu begegnen, ist oftmals die Inanspruchnahme der nationalen (OeKB bzw. privater Versicherungsbereich) und internationalen Versicherungsmöglichkeiten (MIGA, AIG etc.) zweckmäßig.

Die Produktpalette der Internationalen Exportfinanzierung der Bank Austria Creditanstalt umfasst neben dem kurzfristigen auch den mittel- und langfristigen Finanzierungsbereich in all seinen Variationen, unter Inanspruchnahme der anwendbaren nationalen und internationalen Förderungs- und Absicherungsmöglichkeiten.

Das Hauptgewicht liegt beim österreichischen Exportförderungssystem. Seitens der Republik Österreich wurde die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) als Bevollmächtigte des Bundes mit der Abwicklung und Durchführung des Exportgarantie- und auch Exportfinanzierungs-Systems betraut.

Für die Absicherung kurzfristiger Exportgeschäfte (Zahlungsziele für Lieferungen und Dienstleistungen bis zu 24 Monaten, i. d. R. auf revolvingender Basis) hat die OeKB eine 100%ige Kreditversicherungs-Tochtergesellschaft gegründet. Hintergrund dafür ist, marktfähige Risiken verstärkt dem privaten Versicherungsmarkt zu überlassen.

Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch die Republik Österreich:

- ◆ Die zugrunde liegende Exporttransaktion muss der direkten oder indirekten Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz dienen und den jeweils anzuwendenden Regelungen hinsichtlich der österreichischen Mindestwertschöpfung entsprechen.
- ◆ Die internationalen sowie auf EU-Ebene getroffenen Regelungen (Berner Union, OECD-Consensus: Arrangement on Guidelines for Officially Supported Export Credits – wird als Gentlemen's Agreement zwischen fast allen OECD-Mitgliedsstaaten angesehen) sind einzuhalten.
- ◆ Überprüfung der Deckungsfähigkeit jeder Einzeltransaktion anhand der jeweils geltenden aktuellen Garantie-Deckungspolitik der österreichischen Exportförderungsgremien.

Die wichtigsten Produkte der Internationalen Exportfinanzierung der Bank Austria Creditanstalt:

◆ Gebundener Finanzkredit (mit / ohne OeKB-Garantie):

Dies ist der Klassiker der internationalen Exportfinanzierung und auch unter den Bezeichnungen „Käuferkredit“ bzw. „Bestellerkredit“ bekannt. Auf Basis eines Exportkontraktes wird zwischen unserem Institut und dem Käufer bzw. dessen Bank ein Kreditvertrag zur unmittelbaren Finanzierung des Exportkontraktes abgeschlossen. Die Kreditauszahlungen erfolgen direkt an den Exporteur pro rata Lieferung / Leistung gegen Vorlage dokumentärer Nachweise. Die Tilgung durch den Kreditnehmer erfolgt sodann gemäß vereinbartem Modus. Die Finanzierungslaufzeiten bewegen sich – abgestimmt auf Projekt und die internationalen Rahmenbedingungen – zwischen zwei und zehn Jahren (Kraftwerke bis zu zwölf Jahren).

◆ Forderungsankauf (mit / ohne OeKB-Garantie):

Für volumsmäßig geringere Exportgeschäfte empfiehlt sich der Forderungsankauf, wobei sich die vertragstechnische Abwicklung, im Gegensatz zu den bei einem gebundenen Finanzkredit erforderlichen umfangreicheren Verhandlungen, auf eine Vereinbarung zwischen Exporteur und der Bank Austria Creditanstalt beschränkt. Es wird jedoch der gleiche Vorteil der Bilanzverkürzung wie bei einem gebundenen Finanzkredit erreicht. Weiters können auch ohne OeKB-Deckung, abhängig von der jeweiligen Bonität des Schuldners und der vorliegenden Sicherheit, Diskontierungen mit oder ohne Regress (Forfaitierung) und allenfalls unter Einbeziehung einer privaten Versicherung durch die Bank Austria Creditanstalt durchgeführt werden.

◆ Anzahlungs- bzw. Lokalkostenfinanzierung (ohne OeKB-Garantie):

Diese Finanzierungsart stellt eine Ergänzungsfinanzierung zum gebundenen Finanzkredit dar. Hierfür sind keine Bundeshaftungen erhältlich. Das Abwicklungsschema entspricht dem des gebundenen Finanzkredites, mit in der Regel kürzeren Tilgungszeiträumen.

◆ Konsortialkredit:

Die Bank Austria Creditanstalt fungiert als Arranger / Co-Arranger gemeinsam mit ausgesuchten in- oder ausländischen Banken als Kreditgeber (Bankenkonsortium) zur Finanzierung von Großprojekten.

◆ Rahmenkreditvereinbarung:

Die Bank Austria Creditanstalt hat mit einer Vielzahl von ausländischen Banken „Rahmenkreditvereinbarungen“ abgeschlossen, welche die grundsätzlichen Modalitäten für die vorgenannten Finanzierungsvarianten festlegen. Durch Einbeziehung einer Finanzierungstransaktion in eine derartige Vereinbarung wird der Administrations- und Zeitaufwand erheblich vereinfacht und verkürzt.

◆ **Akkreditiv-Anschlussfinanzierung**

(mit / ohne OeKB-Garantie):

Eine ausländische Bank eröffnet zugunsten eines österreichischen Exporteurs ein Akkreditiv mit Zahlungsklausel „bei Sicht“. Zur mittelfristigen Finanzierung der Akkreditivauszahlungen schließt die ausländische Bank gleichzeitig einen Finanzierungsvertrag mit dem avisierenden Institut der Bank Austria Creditanstalt ab.

◆ **Multisourcing in der internationalen**

Exportfinanzierung:

Die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft führt zu immer komplexeren Exportprojekten. Größere Aufträge setzen sich heute oftmals aus einer Mehrzahl von Lieferanteilen aus diversen Ländern zusammen. Dank des umfangreichen internationalen Netzwerkes der UniCredit Group ist die Bank Austria Creditanstalt, ein Mitglied der UniCredit Group, in der Lage, die verschiedenen staatlichen Finanzierungs- und Garantiprogramme direkt oder indirekt in Anspruch zu nehmen bzw. Absicherungen durch private Versicherungen zur Verfügung zu stellen und somit maßgeschneiderte Finanzierungen aus einer Hand anzubieten.

Finanzierungen im Rahmen des Kyoto-Ziels:

Die bei der im Jahr 1997 stattgefundenen Weltklimakonferenz in Kyoto eingegangenen Verpflichtungen von Industriestaaten, ihre Treibhausgasemissionen innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens zu senken, führen zu direkten Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Mit dem Kyoto-Protokoll und den relevanten Beschlüssen auf EU-Ebene und in Österreich werden künftig klimapolitische Entscheidungen in der Unternehmensstrategie berücksichtigt werden müssen.

Die im Rahmen der Flexiblen Instrumente Joint Implementation (JI) und Clean Development Mechanism (CDM) realisierten Projekte, wie auch die daraus generierten Emissionsgutschriften, stellen für viele Unternehmen ein zusätzliches Geschäftspotenzial dar. Die Bank Austria Creditanstalt unterstützt Unternehmen in allen Aspekten der Strukturierung und Finanzierung solcher Auslandsgeschäfte.

Falls möglich und sinnvoll, wird die Refinanzierung der vorangeführten Produkte im Rahmen des von der OeKB gesteuerten Exportfinanzierungsverfahrens („EFV“) durchgeführt.

*Ihre Ansprechpartner in der
Bank Austria Creditanstalt:*

Mag. Robert Fleischmann, Abteilungsleiter
(Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
A-1010 Wien, Am Hof 2, Tel.: +43 (0) 505 05 DW 56901
E-Mail: robert.fleischmann@ba-ca.com

Mag. Dr. Florence Werdisheim, Abteilungsleiter-Stv.
(Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
A-1010 Wien, Am Hof 2, Tel.: +43 (0) 505 05 DW 50330
E-Mail: florence.werdisheim@ba-ca.com

2.5. **Strukturierte Handelsfinanzierung
und Commodity Trade Finance**

Finanzierungsform für Rohstoffproduzenten und Rohstoffhändler (z.B. Erdöl, Stahl und Stahlprodukte, Metalle, Baumwolle, Düngemittel, Papier etc.).

Die Struktur der Kreditgewährung orientiert sich am Produktions-, Transport- bzw. Abnahmezyklus des jeweiligen Gutes. Zur Besicherung werden die Rechte an den Gütern (inkl. etwaiger Versicherungen) bzw. die Rechte an den Verkaufs- oder Einkaufsverträgen an die Bank Austria Creditanstalt abgetreten.

In der Regel werden 80 % des Vertragswertes finanziert. Die strukturierte Handelsfinanzierung ist eine Form der Umsatzfinanzierung, daher bewegen sich die Kreditlaufzeiten im kurz- bis mittelfristigen Bereich (6 bis 18 Monate).

Häufige Finanzierungsformen:

- ◆ Export-Vorfinanzierung
- ◆ „Tolling“-Finanzierung
- ◆ Transportfinanzierung
- ◆ Lagerfinanzierung
- ◆ Zahlungszielfinanzierung
- ◆ Investitionsgüterfinanzierung mit Warenauflösung
- ◆ Auflösung von Warenverpflichtungen (Barter, Gegengeschäfte)

Im Unterschied zum klassischen „Balance Sheet Lending“ ist die strukturierte Handelsfinanzierung vorrangig auf das einzelne Liefergeschäft und die Sicherheitenstruktur abgestellt.

*Ihre Ansprechpartner in der
Bank Austria Creditanstalt:*

Mag. Margit Slezak, Abteilungsleiter-Stv.
(Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
A-1010 Wien, Am Hof 2, Tel.: +43 (0) 505 05 DW 87320
E-Mail: margit.slezak@ba-ca.com

Mag. Alfred Wolloch
(Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
A-1010 Wien, Am Hof 2, Tel.: +43 (0) 505 05 DW 53575
E-Mail: alfred.wolloch@ba-ca.com

2.6. Investitionsanreize für Russland

2.6.1. Ausländische Direktinvestitionen

Das Ausländische Investitionsgesetz von 1999 schreibt vor, wer als ausländischer Investor gilt, welche Formen von ausländischen Investitionen getätigt werden können und welche Arten von Unternehmen Objekt für eine ausländische Investition sein können.

Ausländische Investoren können sein:

- ◆ Ausländische juristische Personen
- ◆ Ausländische Staatsbürger, inklusive staatenlose Personen
- ◆ Russische Staatsbürger, die sich ständig im Ausland befinden, die in ihrem Land jedoch einer registrierten wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen
- ◆ Ausländische Staaten
- ◆ Internationale Organisationen

Das Ausländische Investitionsgesetz definiert, welches Vermögen als ausländische Investition verwendet werden kann. Darunter ist zu verstehen:

„Jede Form von materiellem Vermögen und geistigem Eigentum, das von ausländischen Investoren für unternehmerische und andere Aktivitäten investiert wurde, mit dem Ziel, Gewinne zu erlangen.“

Eine ausländische Investition in Russland kann verschiedene wirtschaftliche und juristische Formen annehmen. Diese beinhalten:

- ◆ Kapitalbeteiligungen in Joint Ventures, welche mit russischer Beteiligung gegründet werden;
- ◆ Gründung von hundertprozentigen Tochtergesellschaften;
- ◆ Erwerb von Unternehmen, Anlagevermögen, Gebäuden, Konstruktionen, Beteiligungen, Aktien, Anleihen, anderen Wertpapieren und sonstigem Vermögen, soweit dies nicht von einem anderen russischen Gesetz untersagt wird;
- ◆ Erwerb von Rechten, um Grund und Boden und andere natürliche Ressourcen zu nutzen;
- ◆ Erwerb von anderen Vermögensrechten;
- ◆ Jede Art von Investition, die nicht vom russischen Recht untersagt wird, inklusive der Vergabe von Darlehen und Krediten und des Angebotes von Vermögen und Vermögensrechten.

Grundsätzlich werden in- und ausländische Investoren gleichgestellt.

Die so genannte „Großvaterklausel“ schützt Investoren zusätzlich. Darin ist geregelt, dass nachträgliche Bundesgesetzänderungen, so sie sich für die ausländischen Investoren ungünstiger gestalten, im Verhältnis zwischen der Russischen Föderation und dem Investor innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht zur Anwendung kommen.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Großvaterklausel ist:

- ◆ Die ausländische Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft beträgt mindestens 25 % oder
- ◆ eine Gesellschaft mit ausländischer Beteiligung nimmt an einem Investitionsprojekt teil, dem der Gesetzgeber besondere Bedeutung beimisst, wobei
- ◆ das gesamte Investitionsvolumen mindestens 33 Mio. Euro beträgt oder
- ◆ die ausländische Beteiligung am Grund-/Stammkapital einer Gesellschaft russischen Rechts einem Anteil in der Höhe von mindestens 3 Mio. Euro entspricht.

2.6.2. Institut für Direktinvestitionen (IDI)

Das Institut für Direktinvestitionen (IDI) ist eine Non-Profit-Organisation, die mit dem Ziel gegründet wurde, das Projekt „Investitionsmöglichkeiten in Russland“ (Investment Opportunities in Russia – IOR) einzuführen und Investitionen in den Regionen Russlands zu fördern. Das IOR-Projekt begann im Jahr 1998 und wird von der Russischen Bundeskommission für Wertpapiermärkte und dem Ministerium für Wirtschaftliche Entwicklung und Handel der Russischen Föderation unterstützt.

Die Mission des IDI ist es, Personen, die in Russland investieren möchten, aktuelle Informationen und organisatorische Betreuung und weiters effektive Werkzeuge und Technologien anzubieten, die Investoren unterstützen, Projekte auf einem hohen Standard zu entwickeln.

Die Hauptziele des IDI sind:

- ◆ Unternehmen dabei zu unterstützen, Zugang zu Informationen zu verschaffen, um ihr Wissen zu aktualisieren, hoch entwickelte Technologien und Werkzeuge bereitzustellen und bei der Entwicklung von Investitionsprojekten zu helfen.
- ◆ Investoren mit aktueller und umfangreicher Information zu Investitionsmöglichkeiten in Russland auszustatten, sie in der Herstellung von Kontakten und in der Durchführung von Verhandlungen mit russischen privaten und staatlichen Unternehmen und Organisationen sowie auch mit Behörden zu unterstützen.
- ◆ Russische Beratungsunternehmen dabei zu unterstützen, moderne Technologien und Methoden anzuwenden, damit Investitionsprojekte gut betreut werden können.
- ◆ Staatlichen Behörden auf Bundes-, Regional- und Lokalebene bei der Entwicklung und Implementierung einer effektiven Investitionspolitik zu helfen.

2.6.3. Import und Zoll

Entsprechend der russischen Zollgesetzgebung gibt es für ausländische Investoren spezielle Begünstigungen in Form reduzierter Zollsätze, wenn der Investor die Importe als Gründungskapital für eine russische Niederlassung deklariert.

Wirtschaftsgüter, die als Gründungskapital nach Russland verbracht werden, haben bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Details dazu sind im Kapitel 3.7.2. Investitionsanreize betreffend Import und Zoll nachzulesen.

2.6.4. Zollfreizonen in der Russischen Föderation

2.6.4.1. Allgemeines

Generell ist festzuhalten, dass es für ausländische Investoren in Russland keine speziellen Subventionen, wie z.B. Steuerbefreiungen über einen bestimmten Zeitraum u.Ä., gibt. Die einzige Möglichkeit, in den Genuss von Begünstigungen zu kommen, ist die Gründung eines Unternehmens in einer Zollfreizone, die bestimmten Bedingungen unterliegt.

Das Gesetz über „Zollfreizonen in der Russischen Föderation“ wurde vom Präsidenten am 22. Juli 2005 unterzeichnet und ist das Herzstück der derzeitigen Regierungsreform betreffend Zollfreizonen und die entsprechenden Gesetze.

Das nunmehr abgeschlossene Gesetz strebt eine einheitliche und umfassende Vorgangsweise für Zollfreizonen in Russland an, unter dem Vorbehalt, dass es nicht auf die Zollfreizonen in den Regionen Magadan und Kaliningrad anwendbar ist, da diese eigenen Gesetzen unterliegen.

Das Gesetz sieht die Einführung von Begünstigungen im Steuerrecht sowie spezielle Zolltarife vor, mit dem Ziel, die Investitionen anzukurbeln.

2.6.4.2. Errichtung von Zollfreizonen

Das obgenannte Gesetz sieht hinsichtlich der Anzahl von Zollfreizonen, die begründet werden, keine Beschränkung vor.

Dem neuen Gesetz entsprechend mussten die Stadtverwaltungen und anderen Behörden, die in ihrer Region eine Zollfreizone errichten wollten, bis Anfang November 2005 einen Antrag auf Errichtung einer Zollfreizone beim russischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung stellen.

Die Bundesstelle für die Verwaltung der Zollfreizonen hat nach einem strengen Auswahlverfahren die einzelnen Regionen ausgewählt, die eine Zollfreizone errichten dürfen. Darunter befinden sich beispielsweise St. Petersburg, Moskau, die Region um Moskau und Tomsk, die als technische Forschungszonen gelten, sowie Tatarstan und die Region Lipetsk, die als industrielle Produktionszonen gelistet sind.

Die Zollfreizonen gelten für einen Zeitraum von 20 Jahren, der nicht verlängerbar ist. Die russische Regierung hat jedoch die Ermächtigung, unter den im Gesetz angegebenen Umständen die Zollfreizonen früher aufzuheben.

2.6.4.3. Arten von Zollfreizonen

Die Russische Föderation ist an der Weiterentwicklung der Industrie, Produktion, Wissenschaft, Technologie und Innovationen interessiert, daher gibt es zwei Arten von Zollfreizonen:

- ◆ technische Forschungszonen für wissenschaftliche Projekte,
- ◆ industrielle Produktionszonen, um die industrielle Produktion weiterzuentwickeln.

Das Gesetz erlaubt Wirtschaftsunternehmen und Einzelunternehmen sich in technischen Forschungszonen niederzulassen. Von industriellen Produktionszonen sind Einzelunternehmen jedoch ausgeschlossen.

Die Unternehmen werden im Gemeindegebiet, in dem sich die Zollfreizone befindet, registriert und schließen mit der zuständigen Bundesbehörde eine Vereinbarung. Gemäß dieser Vereinbarung haben Unternehmen, die in industriellen Produktionszonen ansässig sind, Investitionen in Höhe von mindestens 10 Mio. Euro innerhalb einer bestimmten Zeit zu tätigen. Davon muss zumindest 1 Mio. Euro innerhalb eines Jahres ab Vertragsabschluss investiert werden.

Auf Unternehmen, die in einer technischen Forschungszone ansässig sind, ist diese Regelung nicht anwendbar. Die zuständige Bundesbehörde der Zollfreizone ist verpflichtet, Vereinbarungen mit den ansässigen Unternehmen über Grundstückleasing zu treffen, damit diese ihren geschäftlichen Tätigkeiten nachkommen können.

Die in den Zollfreizonen ansässigen Unternehmen dürfen außerhalb dieser Zonen keine Zweigstellen oder Repräsentanzen eröffnen.

2.6.4.4. Begünstigungen

Unternehmen, die in Zollfreizonen ansässig sind, werden folgende Begünstigungen gewährt:

- ◆ Steuerbegünstigungen
- ◆ Zollbefreiungen.

Die regionalen Behörden sind ermächtigt, noch weitere Begünstigungen zu gewähren.

Im Hinblick auf die Körperschaftsteuer genießen Unternehmen der Zollfreizone den Vorteil der steuerlich anerkannten Abschreibung in doppelter Höhe, Vorteile bei der Anerken-

nung von Forschungs- und Entwicklungskosten sowie die unbeschränkte Vortragsfähigkeit und Verwertung von Verlusten. Weiters sind diese Unternehmen für einen Zeitraum von fünf Jahren von der Vermögensteuer sowie auch der Grundsteuer befreit.

Ein weiterer Vorteil ist der niedrigere Prozentsatz der einheitlichen Sozialsteuer in Höhe von maximal 14 % (siehe Kapitel 3.6.5.).

Unternehmen in Zollfreizonen sind weiters im Hinblick auf die Zolltarife begünstigt. Wie bereits der Name aussagt, sind Waren, die in diese Gebiete importiert werden, von allen Zöllen sowie der Umsatzsteuer befreit. Waren aus Russland werden, wie Waren aus dem Ausland, zu den gleichen Bedingungen in die Zollfreizonen importiert (ohne Zölle und Umsatzsteuer, jedoch mit Verbrauchsteuer, sofern diese anfällt). Die Verbringung von Waren aus oder in das Gebiet der Zollfreizonen unterliegt der vorherigen Bewilligung der Zollbehörden.

Ihre Ansprechpartner in der CONSULTATIO

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG

Mag. Gerhard Pichler, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Geschäftsführer

A-1210 Wien, Holzmeistergasse 7 – 9

Tel.: (+ 43 1) 27 775-240

E-Mail: gerhard.pichler@consultatio.at

www.consultatio.at

FBK LLC, Audit – Consulting – Law

Nadejda Orlova, Steuer- und Rechtsberaterin, Rechtsanwältin
Russland, 101990, Moskau, Myasnitskay str., 40

Tel.: (+ 7 095) 737 53 53

E-Mail: OrlovaN@fbk.ru

www.fbk.ru

3. Rechtliche Grundlagen und Umfeld für Investitionen

3.1. Handelsrecht, Gesellschaftsrecht

3.1.1. Allgemeines

Die häufigste Rechtsform für die Führung von Unternehmen in Russland ist die GmbH. Weniger häufige Formen sind die OHG, die KG und die AG (geschlossen und offen).

Anders als in Österreich sind alle diese Rechtsformen nach russischem Recht juristische Personen.

3.1.2. Rechtsformen

Ausländer, die ein Unternehmen in Russland betreiben, sind, betreffend die Voraussetzungen, die dafür erfüllt werden müssen, russischen Staatsbürgern gleichgestellt. Zusätzlich sind ausländische Personen berechtigt, Filialen und Repräsentanzen in Russland zu eröffnen. Im Folgenden finden Sie eine kurze Beschreibung der möglichen Rechtsformen, die Ausländer in Russland wählen können.

3.1.2.1. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die Gründung einer OHG setzt mindestens zwei Gründer voraus (natürliche oder juristische Personen). Jeder der Partner einer OHG haftet solidarisch, persönlich und unbeschränkt mit den übrigen Partnern für alle Schulden der Gesellschaft. Das Einkommen der OHG wird auf Gesellschaftsebene besteuert und zusätzlich als Einkünfte den natürlichen oder juristischen Personen, die Partner der OHG sind, zugerechnet und besteuert. Eine OHG muss im Firmenbuch eingetragen sein.

Die Bildung eines Stammkapitals (Festkapital), welches aus Bar- und/oder Sacheinlagen bestehen kann, ist möglich, aber nicht zwingend. Da die OHG nach russischem Recht eine juristische Person ist, wird die Gesellschaft auch Eigentümer des Stammkapitals. Die Bildung eines Reservefonds ist nicht zwingend.

Die Geschäftsführung und Vertretung wird von den Gesellschaftern ausgeübt, andere Gesellschaftsorgane sind nicht vorgesehen. Im Gesellschaftsvertrag kann festgelegt werden, dass einzelne Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgenommen werden.

Die Gewinnverteilung erfolgt nach Köpfen, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

3.1.2.2. Kommanditgesellschaft (KG)

Eine KG, die von mindestens zwei Partnern gegründet wird, handelt beim gewerbsmäßigen Austausch von Gütern und Leistungen in ihrem eigenen Namen. Die Besonderheit einer KG ist, dass mindestens ein Partner (Komplementär) voll für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet und mindestens ein weiterer Partner (Kommanditist) nur in der Höhe seiner Einlage. Die Partner können juristische oder natürliche Personen sein.

Die Bestimmungen betreffend Kapital und Reservefonds sind die gleichen wie bei der OHG.

Die Komplementäre sind berechtigt, die Firma zu führen und zu vertreten.

3.1.2.3. Aktiengesellschaft (AG)

Die AG kann von einem oder mehreren Personen oder Unternehmen gegründet werden, die entsprechend den Gründungsurkunden und der Satzung handeln müssen. Eine AG kann nicht von einer juristischen Person gegründet werden, die nur einen Teilhaber hat.

Die Firma muss beim Finanzamt und speziellen staatlichen Einrichtungen registriert sein. Generell erfolgt die Registrierung einer juristischen Person in zwei Schritten:

- ◆ Zunächst wird das Unternehmen bei der örtlich zuständigen Steuerbehörde registriert und erhält eine Steuernummer sowie eine Registrierungsurkunde (ähnlich dem Firmenbuchauszug in Österreich).
- ◆ Danach erfolgt die Anmeldung bei sämtlichen anderen Behörden (die wichtigsten sind das Statistische Zentralamt, der staatliche Rentenfonds sowie die Sozialversicherung). Dies ist allerdings nicht mehr vom Unternehmer selbst vorzunehmen, sondern wird von den Steuerbehörden veranlasst.

Mit der Registrierung wird die Firma eine juristische Person und von diesem Moment an haften die Aktionäre gegenüber den Verbindlichkeiten der Firma nicht mehr persönlich.

Es gibt zwei Arten von AGs:

- ◆ geschlossene (bis zu 50 Aktionäre) und
- ◆ offene (über 50 Aktionäre).

Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Formen ist, dass Aktionäre einer geschlossenen AG nicht berechtigt sind, ihre Anteile frei zu verkaufen.

Das Grundkapital für eine geschlossene AG muss mindestens 10.000 Rubel und für eine offene AG 100.000 Rubel betragen. Davon müssen mindestens 50 % bei der Eintragung ins Firmenbuch eingezahlt werden. Der Rest muss innerhalb eines Jahres eingebracht werden. Das Grundkapital kann durch Bar- oder Sacheinlagen gedeckt werden (die Bewertung der Sacheinlagen unterliegt einer zwingenden Überprüfung durch Sachverständige). Der Mindestwert einer Aktie liegt bei 1 Rubel.

Die leitenden Organe einer AG sind der Vorstand, die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat.

Im Vergleich zu einer GmbH bietet eine AG umfassendere Finanzinstrumente, wie z.B. Anleihen, bedingte Kapitalerhöhungen, Vorzugsaktien etc. Andererseits unterliegen Management und Geschäftstätigkeit einer AG strengeren Bestimmungen als die einer GmbH:

Zur Beschlussfassung, wie z.B. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, ist grundsätzlich die einfache Mehrheit notwendig. Eine qualifizierte Mehrheit ist z.B. für eine Kapitalerhöhung oder Eröffnung von Repräsentanzen erforderlich. Einstimmigkeit ist erforderlich bei einer allfälligen Liquidation oder bei Satzungsänderungen. Eine abweichende Regelung der Beschlussfassung kann in der Satzung vorgesehen werden.

3.1.2.4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Diese Rechtsform wird in Russland am häufigsten verwendet. Die GmbH kann von einer oder mehreren Personen oder Firmen gegründet werden, die dem Gesellschaftsvertrag und dem Gründungsvertrag zu entsprechen haben. Jedoch kann eine GmbH nicht von einer juristischen Person, die nur einen Teilhaber hat, gegründet werden. Die GmbH darf maximal 50 Gesellschafter haben, da andernfalls eine Umwandlung in eine offene Aktiengesellschaft erforderlich ist.

Die Firma muss beim Finanzamt registriert sein. Ab dem Zeitpunkt der Registrierung ist die Firma eine juristische Person und die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr persönlich. Das Mindestkapital beträgt 10.000 Rubel und kann durch Bar- oder Sacheinlagen (Realitäten, Maschinen, Autos, Patente, Know-how etc.) erbracht werden.

Die Gesellschafter besitzen grundsätzlich ein Vorkaufsrecht an dem Anteil eines Gesellschafters, der seinen Teil übertragen möchte. Im Gesellschaftsvertrag können andere Regelungen betreffend Anteilsübertragung festgelegt werden.

Das oberste Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung. Der Gesellschaftsvertrag kann die Bildung eines Aufsichtsrates vorsehen. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft nach außen und wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt.

Für Beschlüsse, wie z.B. die Wahl des Geschäftsführers, ist grundsätzlich die einfache Mehrheit notwendig. Eine qualifizierte Mehrheit ist z.B. für eine Kapitalerhöhung oder Eröffnung von Repräsentanzen erforderlich. Einstimmigkeit ist erforderlich bei einer allfälligen Liquidation oder bei Gesellschaftsvertragsänderungen. Eine abweichende Regelung der Beschlussfassung kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden.

3.1.2.5. Einzelunternehmen

Jede natürliche Person kann ein Unternehmen als Einzelunternehmer betreiben (nicht protokolliert). Die Einkünfte aus diesem Geschäftsbetrieb unterliegen der Einkommensteuer. Ein Einzelunternehmer haftet mit seinem gesamten Vermögen (inkl. Privatvermögen). Rechtlich gesehen können auch Ausländer ein Einzelunternehmen in Russland betreiben.

3.1.2.6. Repräsentanzen

Ausländische Firmen können auch Repräsentanzen in Russland errichten. Jedoch ist der Aufgabenbereich von solchen Repräsentanzen beschränkt. Nach dem russischen bürgerlichen Gesetzbuch sind nur Werbung und Marketingaktivitäten für das ausländische Unternehmen erlaubt (Repräsentanzen dürfen keine geschäftlichen Aktivitäten betreiben). Repräsentanzen müssen bei der Handelskammer zugelassen sein. Eine Repräsentanz ist keine juristische Person.

3.1.2.7. Filialen ausländischer Firmen

Eine ausländische Firma kann eine Filiale durch Eintragung in das Register bei der Handelskammer errichten. Wie auch die Repräsentanz ist die Filiale keine juristische Person, sondern Teil des ausländischen Unternehmens.

Die Filiale ist berechtigt, sämtliche Geschäftstätigkeiten auszuüben, die auch von einem anderen Unternehmen (als juristische oder natürliche Person) ausgeübt werden können. Für die Filiale muss eine entsprechende Handelslizenz oder Gewerbeberechtigung beantragt werden.

Der Filialleiter hat die Vollmacht für die Vertretung, wie ein Geschäftsführer/Generaldirektor.

3.1.3. Gründung von Unternehmen

3.1.3.1. Allgemeines

Mit dem Tag der Registrierung bei der Steuerbehörde wird das Unternehmen als gegründet angesehen und erhält dadurch seinen rechtlichen Status.

Nach der derzeitigen Rechtsprechung gibt es keinen Unterschied beim Gründungsverfahren von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung. Die Registrierung wird von der Steuerbehörde entsprechend dem Gesetz „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmen“ durchgeführt.

Durch dieses Gesetz wurde das Verfahren zur Unternehmensgründung wesentlich verkürzt und vereinfacht. Dabei ist festzuhalten, dass kein Unterschied zwischen inländischen Unternehmen und Unternehmen mit ausländischer Beteiligung gemacht wird.

Das so genannte „One-window“-Prinzip hat die alten Regelungen ersetzt, nach denen der Unternehmensgründer sich auch bei den Sozialfonds (staatlicher Rentenfonds sowie Sozialversicherung usw.) und beim Statistischen Zentralamt registrieren lassen musste. Nunmehr ist die Registrierung bei der Steuerbehörde ausreichend.

3.1.3.2. Schritte zur Unternehmensgründung

Zur Registrierung des Unternehmens müssen von den Gründern folgende Unterlagen an die Steuerbehörde übermittelt werden:

- ◆ der Antrag auf staatliche Registrierung, der vom Unternehmensgründer unterzeichnet werden muss und der dem amtlichen Formular der Regierung der Russischen Föderation entsprechen muss;
- ◆ der Beschluss über die Unternehmensgründung (in Form eines Protokolls oder Vertrages oder eines anderen Dokumentes, das dem russischen Recht entspricht);
- ◆ der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens im Original oder in beglaubigter Kopie;
- ◆ der Firmenbuchauszug oder Auszug aus dem Handelsregister des (Wohn)Sitzstaates der ausländischen juristischen Person;
- ◆ Nachweis (Quittung) über die Entrichtung der staatlichen Gebühr.

Obwohl vom Gesetz nicht direkt vorgesehen, muss ein Unternehmen einen Sitz im Inland vorweisen. In der Praxis kommt es auch vor, dass noch andere, nicht oben erwähnte Dokumente vorgelegt werden müssen.

Alle Dokumente der natürlichen oder juristischen Personen, die in Kopie vorgelegt werden, müssen von einem Notar beglaubigt werden. Zu Dokumenten, die nicht in russischer

Sprache ausgestellt sind, muss eine beglaubigte Übersetzung (Apostille) beigelegt werden.

Die Registrierungsbehörde hat das Unternehmen oder die natürliche Person, die ein Einzelunternehmen gründen will, binnen fünf Tagen, ab Vorliegen aller notwendigen Unterlagen, zu registrieren.

3.1.3.3. Besondere Voraussetzungen

Für die Unternehmensgründung sind generell nur die im Gesetz „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmen“ genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

Darüber hinaus gibt es noch weitere besondere Vorschriften für die staatliche Registrierung von Unternehmen. Diese Vorschriften dienen dem Schutz der Gesellschaft. Es sollen gewisse Bedingungen geschaffen werden, die die Branche, in der das neu gegründete Unternehmen arbeitet, unterstützen und schützen. Vor allem sollen Unternehmensneugründer, die über nicht genügend Erfahrung und/oder materielles und finanzielles Vermögen verfügen und somit ihr Unternehmen nicht gut führen können, ausgeschlossen werden.

Zum Beispiel muss der Unternehmensgründer für die Registrierung einer Kreditvermittlungsagentur einen Businessplan vorlegen, weiters den von einem Wirtschaftsprüfer erstellten Bericht über die Gründungsprüfung, einen Nachweis, dass der Gründer seinen steuerlichen Pflichten nachkommt, die Offenlegung des Vermögens (Grundkapitals), Unterlagen über die Kandidaten, die sich für den Posten des Generaldirektors und des Hauptbuchhalters und dessen Stellvertreters bewerben sowie für den Posten des Filialleiters und dessen Stellvertreters und des jeweiligen Buchhalters der Filiale usw.

Die Unterlagen über die Kandidaten für die oben genannten Posten sollen Informationen über die spezielle Ausbildung, Erfahrung bei der Unternehmensführung, Vorstrafen und ähnliche Dinge enthalten, die Grund für den Ausschluss einer Registrierung sein können.

Praktisch ist eine Registrierung eines Unternehmens jedoch relativ einfach möglich ohne zusätzliche Anforderungen zu erfüllen. Für bestimmte Arten von Aktivitäten muss jedoch eine Konzession erworben werden, um den Anforderungen gerecht zu werden.

Unternehmen, die im Versicherungswesen tätig sind, müssen als „Unternehmen im Bereich für Versicherungswissenschaften“ registriert werden. Die Vorschriften dafür sind relativ streng und beziehen sich vor allem auf den Bereich Ausbildung und Training der Mitarbeiter sowie den Unternehmenssitz.

Für bestimmte Branchen bzw. in bestimmten Bereichen dürfen nur russische Staatsbürger als Geschäftsführer tätig

werden. Beispielsweise dürfen Unternehmen, die in der Luftfahrt tätig sind, nur dann registriert werden, wenn die ausländische Beteiligung unter 25 % liegt und die Unternehmensführung von russischen Staatsbürgern durchgeführt wird.

Auch im Bankwesen gibt es gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Höhe des Anteils an ausländischer Beteiligung, entsprechend einer speziellen gesetzlichen Bestimmung.

Weitere Tätigkeitsfelder und Berufe, die ausschließlich von russischen Staatsbürgern oder russischen Unternehmen bearbeitet bzw. ausgeübt werden dürfen, sind beispielsweise Privatdetektive, Notare, Allgemeinmediziner, Tätigkeiten im Bereich des Konsumentenschutzes, Handels- und Wirtschaftskammern sowie Tätigkeiten als Masseverwalter u. Ä.

Für die Registrierung als Einzelunternehmer müssen Unterlagen über die Genehmigung des vorübergehenden oder dauernden Aufenthaltes in der Russischen Föderation der Registrierungsbehörde vorgelegt werden.

Für genauere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen unsere im Leitfaden genannten Kontaktpersonen gerne zur Verfügung.

3.1.3.4. Konzessionspflichtige Tätigkeiten

Generell ist festzuhalten, dass Unternehmen das Recht haben, alle Arten von Tätigkeiten auszuüben, sofern diese nicht gesetzlich verboten sind.

Für bestimmte Arten von Tätigkeiten (wie im Gesetz aufgelistet) ist jedoch die Erlangung einer Konzession notwendig. Eine Konzession ist ein offizielles Dokument, das die Ausübung eines Gewerbes über einen bestimmten Zeitraum erlaubt. Wenn die Bestimmungen der jeweiligen Konzession vorsehen, dass ein Unternehmen nur die in der Konzession bezeichneten Tätigkeiten ausführen darf, ist es dem Unternehmen für diesen Zeitraum nicht erlaubt, andere, nicht in Zusammenhang mit der Konzession stehende Tätigkeiten auszuüben. Für jede Art von Tätigkeit bzw. für jedes Gewerbe wird eine eigene Konzession ausgestellt.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Tätigkeiten, für die eine Konzession erforderlich ist, folgende Bereiche betrifft bzw. schützen soll: Gesundheit, Rechte und Ansprüche, Verteidigung des Landes und des Staatsgeheimnisses, allgemeines kulturelles Vermögen.

3.1.4. Bestimmungen betreffend Fusionen und Übernahme

Fusionen von Unternehmen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.

Die Fusion gilt ab dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch als durchgeführt. Die Eintragung hat bei demjenigen Firmenbuch zu erfolgen, das zuständig für den Sitz der erwerbenden oder neu entstandenen Firma ist. Eine erwerbende oder eine neu gegründete Firma übernimmt am Tag der Fusion alle Rechte und Pflichten, einschließlich aller Genehmigungen, Konzessionen und anderen Verträge der aufgenommenen Gesellschaften, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht vor, dass Kapitalgesellschaften sowohl untereinander als auch mit Personengesellschaften fusionieren können. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass die Personengesellschaft nicht die erwerbende oder neu gebildete Firma sein darf. Personengesellschaften können auch untereinander fusionieren, dürfen sich allerdings nur zu einer Kapitalgesellschaft zusammenschließen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt auch die Abspaltung und Umwandlung von Firmen. Das Verfahren der Umwandlung erlaubt es, Unternehmen jeglicher Rechtsform in eine andere Rechtsform umzuwandeln.

3.1.5. Liquidation

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht ein eigenes Verfahren für die Liquidation von Unternehmen vor. Unternehmen können aus folgenden Gründen liquidiert werden:

- ◆ aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung;
- ◆ nach Zeitablauf oder Erreichen des Ziels, für das die Gesellschaft gegründet wurde;
- ◆ aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung im Insolvenzfall;
- ◆ aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung bei einem groben Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen;
- ◆ aufgrund des negativen Eigenkapitals am Ende des zweiten oder jedes weiteren Folgejahres.

Der Beschluss über die freiwillige Liquidation des Unternehmens muss bei der Gesellschafter-/Hauptversammlung gefasst werden. Zur Durchführung der Liquidation ist eine Liquidationskommission (Liquidatoren) zu bestellen, die anschließend die Geschäftsführung übernimmt. Im Zuge der Liquidation ist bei der Steuerbehörde die Löschung der Registrierung zu beantragen, was oftmals zu einer Verzögerung des gesamten Liquidationsprozesses führen kann. Vor Löschung der Registrierung werden oft Betriebsprüfungen durch das Finanzamt durchgeführt.

3.1.6. Insolvenzrecht

Rechtsgrundlage für das russische Konkursrecht ist das föderale Gesetz „Über Insolvenz (Konkurs)“ (in weiterer Folge Insolvenzgesetz genannt), das am 2. Dezember 2002 erlassen wurde und die alte gesetzliche Regelung aus dem Jahr 1998 ersetzt.

Das Gesetz sollte einerseits die Interessen der insolventen Schuldner besser vertreten und andererseits auch die Gläubiger in ihren Rechten schützen. Das neue Insolvenzgesetz spiegelt die Einigung beider Interessen wider.

Es gilt für alle russischen juristischen Personen mit Ausnahme von Staatsunternehmen, politischen Parteien und religiösen Organisationen.

Die wesentliche Neuerung an dem Gesetz ist die Tatsache, dass die Ansprüche der Gläubiger neu geregelt wurden. Nach dem früheren Gesetz wurden die Ansprüche der Gläubiger in fünf Kategorien unterteilt. Nach dem neuen Konkursrecht werden die Gläubigeransprüche nach folgender Rangordnung befriedigt:

- 1) persönliche Schadenersatzansprüche (inkl. Schmerzensgeld),
- 2) Abfindungsansprüche, Lohnforderungen und Tantiemen von Dienstnehmern und
- 3) Ansprüche aller anderen Gläubiger.

Die dritte Gruppe vereinigt nunmehr Ansprüche von Gläubigern, die vorher in drei Gruppen aufgeteilt waren: Forderungen, die pfandrechtlich besichert sind, Forderungen des Staates für Steuern und Abgaben und sonstige Forderungen. Eine Neuerung gegenüber dem alten Gesetz ist, dass Forderungen, die pfandrechtlich besichert sind, eine vorrangige Stellung haben. Diese Neuerung ist vor allem in Hinblick auf die Entwicklung von Hypothekarkrediten von Bedeutung.

Forderungen des Staates für Steuern, Abgaben und Zölle haben keine vorrangige Stellung innerhalb der dritten Gläubigergruppe und sind anteilmäßig zu befriedigen.

Mit dem neuen Insolvenzgesetz wurde außerdem die Möglichkeit eines Ausgleichsverfahrens geschaffen, im Rahmen dessen das Gericht einen Schuldentilgungsplan vorschreibt, der innerhalb von maximal zwei Jahren erfüllt werden muss. Bei dem Verfahren wird ein „Masseverwalter“ beigestellt, der den Schuldner unterstützt.

Zu beachten gilt, dass Forderungen juristischer Personen erst ab einem Wert von 100.000 Rubel, Forderungen von natürlichen Personen erst ab einem Wert von 10.000 Rubel Berücksichtigung im Insolvenzverfahren finden.

Das Insolvenzverfahren kann jederzeit beendet werden, sofern der Schuldner alle Verbindlichkeiten, die angemeldet wurden und in einem eigenen Register erfasst sind, beglichen hat.

Innerhalb von 30 Tagen ab dem Konkursantrag können keine gerichtlichen Schritte gegen einen Schuldner gesetzt werden.

Früher wurde das insolvente Unternehmen im Zuge der Liquidation bei einer öffentlichen Ausschreibung angeboten (sofern ein externer Managementplan nichts anderes vorgesehen hat), nunmehr erfolgt dies über eine öffentliche Versteigerung. Das neue Insolvenzrecht bezieht sich dabei nur auf Unternehmen, deren Bilanzwert des Vermögens nicht geringer als 100.000 Rubel ist.

Von der internationalen Wirtschaft wurde das neue Insolvenzgesetz gut aufgenommen und wird als wichtiger Teil einer großen Reform des russischen Staates, vor allem in Hinblick auf die Verbesserung des Investitionsumfeldes in Russland, gesehen.

3.2. Bilanzrecht

Buchführung

Die wichtigste Grundlage für die Buchführung ist das Bundesgesetz „Über die Buchführung“ aus dem Jahr 1996. Es ist geplant, dieses Gesetz bald durch ein neues Gesetz zu ersetzen. Das Bundesgesetz enthält allgemeine Informationen über den Zweck der Buchführung, die Organisation und Verfahren. Es enthält jedoch keine Regelungen über das Wesen der Buchführung und die Bewertung. Verantwortlich dafür ist die Regierung der Russischen Föderation, die die Zuständigkeit dafür jedoch an das Bundesministerium für Finanzen übergeben hat. Das Ministerium regelt die Bestimmungen über die Buchführung und die Erstellung der Jahresabschlüsse.

Grundsätzlich ist die russische Gesetzgebung betreffend Buchführung auch auf Filialen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmen anzuwenden, sofern nicht in einem Vertrag zwischen Russland und dem jeweiligen anderen Land eine abweichende Regelung besteht.

Das Wirtschaftsjahr eines russischen Unternehmens entspricht dem Kalenderjahr.

Entsprechend der russischen Gesetzgebung ist die Methode der doppelten Buchhaltung anzuwenden. Die Unternehmen sollten einen Kontenrahmen verwenden, der auf dem allgemein vorgegebenen Kontenrahmen basiert.

Die Bücher und Aufzeichnungen sind in russischer Sprache zu führen. Grundaufzeichnungen, die in einer anderen Sprache erstellt wurden, müssen in die russische Sprache übersetzt werden. Zur Art der Aufbewahrung der Bücher und Aufzeichnungen gibt es keine speziellen Bestimmungen. Die Unterlagen müssen jedoch auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.

Sofern die vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen entsprechend dem Gesetz in russischer Währung geführt werden, ist jede zusätzliche Art der Buchführung möglich (die

Aufzeichnungen können parallel erfolgen, wenn dies für internationale Vorschriften erforderlich ist).

Transaktionen in ausländischer Währung werden in russischer Währung gebucht. Für die Umrechnung wird der Wechselkurs der Zentralbank der Russischen Föderation zum jeweiligen Transaktionsdatum herangezogen.

Die Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen beträgt fünf Jahre.

Jahresabschluss und Offenlegung

Die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses werden von den National Accounting Standards (russisches GAAP) geregelt, die auch „PBU“s genannt werden (Abkürzung für Accounting Standards).

Es wurde bereits wiederholt angekündigt, dass eine Anpassung an die International Financial Reporting Standards (IFRS) erfolgen soll. Beginnend mit 2004 haben Kreditinstitute begonnen, ihre Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit IFRS zu erstellen. Der Umstieg auf IFRS für alle anderen Unternehmen soll im Jahr 2007 beginnen. Für Unternehmen, die ihre Abschlüsse nach US-GAAP erstellen, soll dies ab 2009 möglich sein.

Aktuell gibt es 20 gültige PBUs:

- ◆ PBU 1/98 „Methoden der Buchführung für Unternehmen“
- ◆ PBU 2/94 „In Bau befindliche Anlagen“
- ◆ PBU 3/00 „Bewertung von Vermögen und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen“
- ◆ PBU 4/99 „Darstellung des Jahresabschlusses“
- ◆ PBU 5/01 „Vorräte“
- ◆ PBU 6/01 „Sachanlagen“
- ◆ PBU 7/98 „Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“
- ◆ PBU 8/01 „Eventualverbindlichkeiten und Verpflichtungen“
- ◆ PBU 9/99 „Erträge“
- ◆ PBU 10/99 „Aufwendungen“
- ◆ PBU 11/00 „Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen“
- ◆ PBU 12/00 „Segmentberichterstattung“
- ◆ PBU 13/00 „Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand“
- ◆ PBU 14/00 „Immaterielles Anlagevermögen“
- ◆ PBU 15/01 „Bilanzierung von Darlehen, Krediten und Verbindlichkeiten“
- ◆ PBU 16/02 „Informationen über eingestellte Geschäftsbereiche“
- ◆ PBU 17/02 „Forschungs- und Entwicklungskosten“
- ◆ PBU 18/02 „Ertragsteuern“
- ◆ PBU 19/02 „Finanzinstrumente“
- ◆ PBU 20/03 „Anteile an Joint Ventures“

Neben anderen wichtigen Vorschriften ist die Regelung betreffend Buchführung von Bedeutung (in Kraft gem. dem Gesetz Nr. 34 vom 29. Juli 1998). Diese Regelung wurde von den meisten Nationalen Standards übernommen und hat zum Ziel, verschiedene Fragen zur Buchführung zu klären, bis dazu ein geeigneter Standard vorliegt. Gegenwärtig hat diese Regelung an Bedeutung verloren, da die grundlegenden Standards bereits ausgearbeitet und veröffentlicht wurden. Nur mehr für bestimmte Angelegenheiten ist sie noch von Bedeutung.

Der Kontenrahmen und die Verordnung über die Anwendung des Kontenrahmens sind ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der Buchführung. Obwohl diese nicht unmittelbar mit der Erstellung der Jahresabschlüsse in Zusammenhang stehen, haben sie doch einen gewissen Einfluss darauf. Die Art der Zuordnung zu gewissen Konten, wie sie vom Kontenrahmen vorgegeben wird, hat praktischen Einfluss auf das Aussehen des Abschlusses.

Es gibt einige Vorschriften, die nicht gesetzlich verankert sind, aber in der Praxis anzuwenden sind. Es gibt Buchführungsrichtlinien für Inventuren und auch für das Sachanlagevermögen, die sehr detailliert sind und die die Standards PBU 5/01 und PBU 6/01 ergänzen. Die veraltete Buchführungsrichtlinie über „Angaben zu Leasingvereinbarungen“ ist vorläufig stellvertretend für den noch fehlenden Standard über „Leasing“ anzuwenden. Ebenso ist statt dem noch fehlenden Standard für „Konzernabschlüsse“ die Richtlinie „Empfohlene Methoden für die Erstellung und die Darstellung von Konzernabschlüssen“ vorläufig anzuwenden.

Ein anderes wichtiges Dokument ist die Verordnung Nr. 67 vom 22. Juli 2003 des Finanzministeriums „Formulare und Vorlagen für Abschlüsse von Unternehmen“. Die Verordnung legt Richtlinien über Umfang, Inhalt und Aussehen von Abschlüssen fest. Im Anhang der Verordnung sind Vorlagen für Abschlüsse zu finden. Entsprechend der Verordnung gelten diese Vorlagen nur als Richtlinie und sind nicht zwingend anwendbar. Die meisten Unternehmen halten sich jedoch bei der Erstellung der Abschlüsse an diese Vorlagen, da die Abschlüsse auch an die Steuerbehörden weitergeleitet werden und diese verlangen die Erstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit den Vorlagen der Verordnung.

Der Jahresabschluss besteht grundsätzlich aus folgenden Bestandteilen:

- ◆ Bilanz
- ◆ Gewinn- und Verlustrechnung
- ◆ Ergänzungen, wie in den einzelnen Verordnungen vorgesehen
- ◆ Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, sofern das Unternehmen prüfpflichtig ist
- ◆ Anhang zur Bilanz

Ein Muster für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, das von den meisten russischen Unternehmen angewendet wird, ist im Anhang ersichtlich (siehe Kapitel 4.2. und 4.3.).

Vierteljährliche Abschlüsse sind spätestens bis zum 30. Tag nach Ende des Quartals an das Finanzamt zu übermitteln, der Jahresabschluss muss innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Wirtschaftsjahres eingereicht werden.

Es wird beabsichtigt, ein Gesetz betreffend Konzernrechnungslegung einzuführen. Darin soll die Anwendung von IFRS für die Erstellung von Konzernabschlüssen geregelt werden. Das Gesetz hätte mit Ende 2005 in Kraft treten sollen, wurde aber noch immer nicht verabschiedet. Nach der derzeitigen Richtlinie „Empfohlene Methoden für die Erstellung und die Darstellung von Konzernabschlüssen“ können Konzernabschlüsse bereits jetzt in Übereinstimmung mit IFRS erstellt werden, vorausgesetzt, dass die Anpassungen und Abweichungen zum russischen Recht ebenfalls dargestellt werden.

Kontenrahmen

Mit der Verordnung Nr. 94 vom 31. Oktober 2000 wurde vom Finanzministerium ein neuer Kontenrahmen erlassen, der grundsätzlich von allen Unternehmen anzuwenden ist. Die Verordnung ist mit 1. Jänner 2001 in Kraft getreten.

Unabhängig von der Organisations- und Rechtsform des Unternehmens oder den Eigentumsverhältnissen ist ein Kontenrahmen in Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu führen. Ausgenommen davon sind Kreditinstitute und staatliche Unternehmen. Entsprechend der Verordnung weist der Kontenrahmen unterschiedliche Arten von Konten auf.

Im Kontenrahmen werden die Konten systematisch aufgelistet bzw. bildet er das Unternehmen entsprechend seiner wirtschaftlichen Aktivität getrennt nach Klassen ab (Vermögen, Verbindlichkeiten, Finanztransaktionen und Geschäftsvorgänge etc.).

Zusätzliche (ergänzende) Konten sind, in Übereinstimmung mit dem Kontenrahmen, lt. Verordnung möglich, sofern es die Situation (z. B. bestimmte Geschäftsvorgänge) erfordert.

Der Kontenrahmen ist im Kapitel 4.1. zusammengefasst dargestellt.

Abschlussprüfungen

Eine Abschlussprüfung ist nur erforderlich, wenn diverse Kriterien erfüllt werden, wie z. B. Unternehmensgröße, Rechtsform, Art der Geschäftstätigkeit oder Höhe des Gesellschaftsvermögens. Beispielsweise ist eine Abschlussprüfung verpflichtend für folgende juristische Personen:

- ◆ offene Aktiengesellschaft
- ◆ Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen
- ◆ jedes andere Unternehmen, das

- ◆ einen Jahresumsatz hat, der über 1,4 Mio. Euro liegt oder
- ◆ dessen Bilanzsumme am Jahresende 550.000 Euro übersteigt.

Die Abschlussprüfung darf nur durch einen lizenzierten Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft durchgeführt werden.

3.3. Arbeitsrecht

Das Ziel des russischen Arbeitsrechts ist die Regelung der Arbeitsbedingungen. Dafür sieht das Arbeitsrecht Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeiter vor. Diese Mindestanforderungen sind hauptsächlich im Arbeitsgesetz enthalten – dem wichtigsten Gesetz auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes in Russland.

Ein Arbeitsvertrag kann von den Bestimmungen des Arbeitsrechtes abweichen, aber nur zum Vorteil des Arbeitnehmers. Für den Fall, dass Bestimmungen zu Ungunsten des Arbeitnehmers ausgelegt werden, werden diese als nichtig erachtet und automatisch durch die dem Arbeitsrecht entsprechenden Bestimmungen ersetzt.

Ein Kollektivvertrag kann für den Arbeitnehmer bessere Bedingungen vorsehen.

3.3.1. Der Arbeitsvertrag

Es gibt folgende Arten von Arbeitsverträgen:

- ◆ Vertrag über einen unbefristeten Zeitraum
- ◆ Vertrag über einen begrenzten Zeitraum – nicht länger als fünf Jahre

Ein Arbeitsvertrag sollte in schriftlicher Form abgeschlossen werden und die Art des Vertrages, Ort und Art der Arbeit, den Arbeitsbeginn, alle Arten von Bezügen und auch den Umfang der Arbeitszeit beinhalten. Der Arbeitsvertrag sollte spätestens zu Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer schriftlich über andere arbeitsvertragliche Bedingungen, wie z. B. tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, Art und Zeitpunkt der Auszahlung der Bezüge u. Ä., zu informieren.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Arbeit mit gebührender Sorgfalt innerhalb der festgesetzten Arbeitszeit zu verrichten, die Aufträge seiner Vorgesetzten auszuführen und im Interesse des Arbeitgebers zu handeln. Arbeitnehmer können für Verluste oder Schäden, die dem Arbeitgeber zugefügt worden sind, verantwortlich gemacht werden bis zu dem Betrag von drei Monatsbezügen, sofern sich die Verluste oder Schäden auf Gegenstände beziehen, die dem Arbeitnehmer anvertraut wurden, oder vorsätzlich verursacht wurden.

3.3.2. Beendigung der Arbeitsverhältnisse

3.3.2.1. Tod des Arbeitnehmers

Das Arbeitsverhältnis endet jedenfalls mit dem Tod des Arbeitnehmers.

3.3.2.2. Zeitablauf

Befristete Arbeitsverhältnisse enden mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Arbeitet der Arbeitnehmer nach dem Ablauf dieser Zeit weiter und der Arbeitgeber weiß davon, so wird das befristete Arbeitsverhältnis ex lege in ein unbefristetes umgewandelt.

3.3.2.3. Entzug der Aufenthaltsbewilligung/ Ausweisung

Das Arbeitsverhältnis eines Ausländers endet mit dem Tag des rechtskräftigen Beschlusses über den Entzug seiner Aufenthaltsbewilligung bzw. über seine Ausweisung aus dem russischen Staatsgebiet.

3.3.2.4. Auflösung während der Probezeit

Sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber können das Arbeitsverhältnis während der Probezeit auflösen. Das Höchstmaß für die Probezeit beträgt bei normalen Arbeitnehmern drei Monate, bei leitenden Arbeitnehmern (CEO, Leiter der Buchhaltung) sechs Monate. In jedem Fall ist eine Benachrichtigungsfrist von drei Tagen vor Auflösung erforderlich.

Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig, die Auflösung muss aber schriftlich erfolgen.

3.3.2.5. Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer gekündigt werden. Damit die Kündigung Gültigkeit erlangt, muss sie schriftlich erfolgen und muss der anderen Partei zugestellt werden.

Die Kündigungsfristen sind für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich und betragen zwei Wochen.

Der Arbeitnehmer kann aus jeglichem Grund bzw. ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Arbeitgeber hingegen kann den Arbeitnehmer nur aus bestimmten, im russischen Arbeitsrecht aufgelisteten Gründen kündigen.

Diese anerkannten Kündigungsgründe sind:

- a. Liquidation des Unternehmens
- b. Reduzierung der Belegschaft
- c. Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers aufgrund seines Gesundheitszustandes
- d. Sonstige im Gesetz festgelegte Fälle

3.3.2.6. Abfertigung

Bei Kündigung durch den Arbeitgeber aus den unter a) und b) angeführten Gründen steht dem Arbeitnehmer eine Abfertigung in Höhe des dreifachen durchschnittlichen Monatsgehalts zu.

3.3.2.7. Entlassung

Wie die Kündigung, muss auch die Entlassung in schriftlicher Form erfolgen, um Gültigkeit zu erlangen.

Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer nur aus ganz bestimmten, im Arbeitsrecht aufgezählten Gründen entlassen, unter anderem:

- a. Wiederholt vorkommende Verletzungen seiner Arbeitspflichten
- b. Wenn die gerechtfertigte Abwesenheit des Arbeitnehmers gewisse Grenzen überschreitet, z.B. wenn der Arbeitnehmer aufgrund einer Krankheit länger als vier Monate arbeitsunfähig ist

In diesen Fällen ist die Entlassung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen möglich.

3.3.3. Entlohnung

Die Entlohnung sollte mit jedem Arbeitnehmer einzeln ausgehandelt werden. In einer internen Betriebsvereinbarung sollten die Art und Fälligkeit der Auszahlung geregelt werden, die auf alle Arbeitnehmer anwendbar ist.

Das Grundgehalt eines Arbeitnehmers muss in zumindest zwei Teilen pro Monat ausgezahlt werden, entsprechend den geltenden Bestimmungen zum Zeitpunkt seines Arbeitsbeginns.

Die Entlohnung muss (mit wenigen Ausnahmen) in Rubel berechnet und ausgezahlt werden. Ausländer können ihre Entlohnung ins Ausland überweisen, sobald alle relevanten Steuern bezahlt worden sind.

Die Höhe des Lohnes oder Gehalts ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei vereinbar. Die Mindestentlohnung liegt bei monatlich 24 Euro.

3.3.4. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit sollte 40 Stunden in der Woche und acht Stunden pro Tag nicht übersteigen.

Überstunden sind nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- ◆ Rettungsarbeiten, die die Rettung von Leben oder Gesundheit von Menschen betreffen oder um Sachanlagen oder die Umwelt zu schützen oder um Störfälle zu beheben

- ◆ Außergewöhnliche bzw. außerplanmäßige Aufgaben vom Arbeitgeber
- ◆ Für Geschäftsführer und Finanzvorstände

Bei Überstunden hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Abgeltung in Höhe von 150 % seines normalen Gehalts.

Leitende Angestellte haben kein Recht auf Extraentlohnung oder einen Zuschlag für Überstunden.

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 28 Kalendertage bezahlten Urlaub. Auf den bezahlten Urlaub kann nicht verzichtet werden, er kann auch nicht durch Zahlungen abgelöst werden.

Das Arbeitsrecht enthält Bestimmungen betreffend Krankenstand und erlaubt drei freie Tage bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Geburt, Hochzeit, Beerdigung etc.

3.4. **Fremdenrecht**

In Russland benötigen Ausländer grundsätzlich eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung.

3.4.1. **Arbeitsbewilligung**

Das russische Gesetz „Rechtsstellung von Ausländern“ legt fest, dass Ausländer ein Beschäftigungsverhältnis nur dann eingehen können, wenn ihnen eine Arbeitsbewilligung erteilt wurde. Zusätzlich müssen Arbeitgeber, die Ausländer einstellen, eine Erlaubnis einholen um Ausländer zu beschäftigen.

Die Dauer der Arbeitsbewilligung hängt immer von der Dauer der Aufenthaltsbewilligung ab.

Bevorzugte Verfahren für Arbeitsbewilligungen für Positionen wie Geschäftsführer, deren Stellvertreter oder Abteilungsleiter in Firmen mit ausländischen Investoren wurden im Jahr 2002 abgeschafft.

3.4.2. **Aufenthaltsbewilligung**

Entsprechend dem Gesetz, das den Aufenthalt von Ausländern regelt, gibt es drei Arten von Aufenthaltsgenehmigungen:

- ◆ Kurzfristig (für die Zeit, die durch das Visum festgelegt ist)
Das Visum ist ein Dokument, das auf Basis einer Einladung für die Einreise in die Russische Föderation erteilt wird. Es bestimmt, wie lange sich ein ausländischer Staatsbürger in Russland aufhalten darf.

Die Einladung (auch Visa-Unterstützung genannt) ist ein spezielles Dokument, welches von dem einladenden Unternehmen ausgestellt wird. Die Einladung wird vom russischen Konsulat verlangt, das für die Ausstellung des Visums zuständig ist. Für jede Art von Visum gibt es verschiedene Arten von Einladungen (Touristen-, Geschäfts-, Privat-, Studenteneinladung).

Die Einladung kann von jedem russischen Reisebüro oder einer Firma bzw. jeder Organisation, die vom russischen Außenministerium bevollmächtigt ist, ausgestellt werden.

Um in Russland bleiben und arbeiten zu dürfen, müssen alle ausländischen Arbeitnehmer ein Arbeitsvisum besitzen, das auf Basis einer Arbeitsbewilligung ausgestellt wird. Die Firma (der Arbeitgeber) kann einen Ausländer nur einladen, wenn sie im Firmenbuch registriert ist. Es ist unbedingt notwendig, dass die Arbeitgeberfirma, die in der Arbeitsbewilligung des ausländischen Staatsbürgers genannt wird, auch als einladende Firma im Visum eingetragen ist.

- ◆ Langfristig (befristete)

Die befristete Aufenthaltserlaubnis ist ein Dokument, das einem ausländischen Staatsbürger gestattet, sich in Russland aufzuhalten, bis eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis vorliegt. Die befristete Aufenthaltsbewilligung sollte innerhalb von sechs Monaten ab Antrag ausgestellt werden. Die Gültigkeit für den befristeten Aufenthaltstitel beträgt drei Jahre.

- ◆ Dauerhafte Aufenthaltserlaubnis

Nachdem eine befristete Aufenthaltsbewilligung vorliegt, kann der ausländische Staatsbürger um eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung ansuchen. Die Aufenthaltsbewilligung gilt fünf Jahre und kann anschließend um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Ausländische Staatsbürger, die in die Russische Föderation einreisen, sind verpflichtet, sich innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Tag der Einreise registrieren zu lassen.

3.5. **Sozialversicherungsrecht**

Die Sozialversicherung in Russland umfasst folgende Versicherungen: Pension, Sozialschutz, Krankheit und Berufsunfähigkeit. Die ersten drei Arten werden durch eine Steuer gedeckt, die „Einheitliche Sozialsteuer“ (siehe Kapitel 3.6.5. Einheitliche Sozialsteuer). Der Beitrag zur Berufsunfähigkeitsversicherung ist monatlich vom Arbeitgeber zu entrichten. Er beträgt 0,2 bis 8,5 % des monatlichen Entgelts des Arbeitnehmers, abhängig von der Art der Tätigkeit (Risikogruppe).

Arbeitnehmer in Russland zahlen überhaupt keine Sozialabgaben und tragen keine finanziellen Verpflichtungen dafür.

3.6. **Steuerrecht**

3.6.1. **Allgemeines**

Das Steuersystem ist in der gesamten Russischen Föderation einheitlich, Unterschiede können nur bei lokalen Steuern auftreten. Grundsätzlich zahlen ausländische Unternehmen und natürliche Personen die gleichen Steuern wie russische juristische und natürliche Personen.

Ausgenommen davon sind Geschäfte, bei denen die Besteuerung aufgrund internationaler Verträge, die mit Russland abgeschlossen wurden, geregelt ist (Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung).

Steuern können folgendermaßen eingeteilt werden:

- ◆ auf Bundesebene (1): Diese fallen in der gesamten Russischen Föderation an; es wird ein einheitlicher Steuersatz angewendet. Ein Beispiel für diese Kategorie ist die Umsatzsteuer.
- ◆ auf Bundesebene (2): Diese fallen in der gesamten Russischen Föderation an; die Steuersätze sind von der Bundesabgabenordnung bestimmt und können auf regionaler Ebene durch die Gemeinden um jenen Anteil reduziert werden, der dem Budget der Gemeinden zufließt. Ein Beispiel für diese Kategorie ist die Körperschaftsteuer.
- ◆ Lokal/Regional: Die Steuern sind von der Bundesabgabenordnung sowie von den lokalen und regionalen Behörden bestimmt und haben nur lokalen oder regionalen Einfluss. Die Steuern werden nur örtlich oder regional eingehoben. Die Vermögensteuer ist ein Beispiel für eine regionale Steuer und die Grundsteuer für eine lokale Steuer.

Die wichtigsten Steuern in Russland sind:

- ◆ Körperschaftsteuer
- ◆ Umsatzsteuer
- ◆ Einheitliche Sozialsteuer
- ◆ Verbrauchsteuer
- ◆ Vermögensteuer
- ◆ Einkommensteuer

3.6.2. Körperschaftsteuer

Firmen, einschließlich Personengesellschaften, unterliegen der Körperschaftsteuer. Das russische Steuerrecht definiert nicht (Wohn)sitz oder Aufenthalt, sondern unterscheidet zwischen in- und ausländischen Unternehmen.

Als inländisch gelten Unternehmen, wenn sie nach russischem Recht gegründet wurden und mit ihrem gesamten (weltweiten) Einkommen in Russland besteuert werden. Ausländische juristische Personen unterliegen mit ihren Gewinnen aus Gewerbetätigkeiten der Körperschaftsteuer in Russland, wenn die Gewinne aus einer dauerhaften Einrichtung (Betriebsstätte) in Russland stammen oder wenn der Gewinn einer ausländischen juristischen Person in Zusammenhang mit ihren Aktivitäten innerhalb des russischen Staatsgebiets steht. Für nicht ansässige Firmen, die ihren Gewinn aus dem (Außen-) Handel mit Russland beziehen, gilt Russland nicht als Einkommensquelle.

3.6.2.1. Steuerpflichtiges Einkommen und Steuersätze

Der Standard-Steuersatz beträgt zurzeit 24 %. Die Erhebung der Steuer wird in einen regionalen Anteil und einen Anteil auf Bundesebene aufgesplittet:

6,5 % davon werden an den föderalen Haushalt und 17,5 % an den regionalen Haushalt abgeführt. Die regionalen Behörden können den Steuersatz für ihren Anteil um bis zu 4 % reduzieren. Die Bedingungen dazu unterliegen dem regionalen Recht. Daraus ergibt sich, dass der Anteil der regionalen Behörden nicht weniger als 13,5 % betragen darf.

Unternehmen, ausgenommen ausländische juristische Personen, sind verpflichtet, monatliche Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) von ihren vierteljährlichen Steuerverbindlichkeiten zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind spätestens bis zum 28. Tag des entsprechenden Monats fällig. Vierteljährliche Steuererklärungen sind bis zum 28. Tag nach Quartalsende einzureichen.

Ansässige Unternehmen haben die Möglichkeit, Erklärungen monatlich abzugeben und ihre Steuerzahlungen monatlich zu leisten, basierend auf ihrem aktuellen Gewinn. Die Zahlungen sind spätestens bis zum 28. des Folgemonats fällig.

Nach dem derzeitigen Steuerrecht gibt es keine besonderen Begünstigungen für religiöse Vereinigungen, staatliche und städtische Museen, Bibliotheken oder ähnliche Organisationen.

Der steuerpflichtige Gewinn setzt sich aus den gesamten Einkünften der Gesellschaft abzüglich der abzugsfähigen Ausgaben zusammen. Ausgaben, die steuerlich abzugsfähig sind, müssen die folgenden drei Kriterien erfüllen:

- ◆ Die Ausgaben sollten „wirtschaftlich gerechtfertigt“ sein.
- ◆ Sie müssen entsprechend dokumentiert werden und
- ◆ sollten angefallen sein, um zukünftige Einkünfte zu generieren.

Folgende wesentliche Ausgaben können von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden:

- ◆ Ausgaben, die dazu verwendet werden, bestimmte Investitionen in die Produktion oder in nicht produzierende Einrichtungen zu finanzieren;
- ◆ Ausgaben, um bestimmte soziale Einrichtungen zu erhalten;
- ◆ Ausgaben für die öffentliche Gesundheit, Erziehung, Kultur und Sport;
- ◆ für karitative Zwecke;
- ◆ Ausgaben, die für Forschung und Entwicklung verwendet werden, und Spenden an anerkannte Forschungseinrichtungen;

- ◆ Wertberichtigungen zu Forderungen, bis maximal 10 % des Umsatzes, entsprechend der nachfolgenden Außenstandsdauer:
- ◆ >90 Tage: 100 % Wertberichtigung
- ◆ >45 Tage: 45 % Wertberichtigung
- ◆ bis 45 Tage: 0 %
- ◆ Rückstellungen
- ◆ Garantierückstellungen (maximal der Garantieaufwand der letzten drei Jahre)
- ◆ Instandhaltungsaufwand
- ◆ nicht konsumierte Urlaube

3.6.2.2. Abschreibung

Die Regelungen für die steuerlich anerkannte Abschreibung unterscheiden sich von der Abschreibung nach russischem Bilanzrecht.

Es gibt zwei Abschreibungsmethoden, die steuerlich anerkannt sind: die lineare und die geometrisch-degressive Abschreibung. Die geometrisch-degressive Abschreibungsmethode ist für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer mehr als 20-jährigen Nutzungsdauer nicht anwendbar.

Das Steuerrecht schreibt eine Vielzahl von Beschleunigungs-/Verzögerungskoeffizienten und Formeln für besondere Anlässe/Gegebenheiten vor, die man für die Berechnung der Abschreibung nutzen kann.

Der Anschaffungswert von Anlagevermögen im steuerlichen Sinn ist definiert als Summe der gesamten anfallenden Kosten, die entstehen, um einen Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, z.B. Kaufpreis, Transport, Aufstellung etc.

Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind, abhängig von ihrer Nutzungsdauer, für steuerliche Zwecke in unterschiedliche Klassen unterteilt (Nutzungsdauer ab 1 Jahr bis mehr als 30 Jahre).

3.6.2.3. Besteuerung von Dividenden

Sowohl Dividenden von russischen Unternehmen an ausländische Unternehmen als auch umgekehrt unterliegen einer Quellensteuer von 15 % (Endbesteuerung).

Dividenden, die von russischen Unternehmen an inländische Unternehmen oder inländische natürliche Personen ausbezahlt werden, werden mit einem Steuersatz von 9 % besteuert.

3.6.2.4. Besteuerung von Zinsen

Unternehmen können Zinsaufwendungen für Bankverbindlichkeiten bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag steuerlich absetzen, ebenso auch Zinsen für Lieferantenkredite in Zusammenhang mit dem Ankauf von Waren und Dienstleistungen.

Nicht abzugsfähig sind Zinsen für Darlehen zum Kauf von Anlagevermögen, immateriellen Vermögensgegenständen und anderem außerbetrieblichen Vermögen, wie auch Überziehungszinsen u.Ä. daraus.

Die Zinsen, die ein russischer Gläubiger erhält, werden mit dem regulären Körperschaftsteuersatz besteuert.

Zinsen, die an ausländische juristische Personen gezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer von 20 %, sofern nicht das Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz oder eine Steuerbefreiung vorsieht. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes oder der Steuerbefreiung entsprechend dem DBA ist abhängig von der Vorlage einer „Ansässigkeitsbescheinigung“, welche vom Finanzamt des Landes ausgestellt wird, in dem der Begünstigte seinen Sitz hat.

Andernfalls hat die Person, die die Zinsen auszahlt, den entsprechenden Anteil einzubehalten und abzuführen.

3.6.2.5. Verlustvortrag

Verluste des laufenden Wirtschaftsjahres können mit Gewinnen aus dem gleichen Steuerjahr verrechnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Unternehmen Verluste auf zehn Jahre vortragen. Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich.

3.6.2.6. Unterkapitalisierung

Das russische Steuergesetz enthält Bestimmungen über die Unterkapitalisierung, die den Anteil des Fremdkapitals (gegenüber bestimmten Gläubigern) zum Eigenkapital mit 3:1 festlegt.

Demzufolge sind Zinsaufwendungen für Kredite an Tochterunternehmen in dem Ausmaß steuerlich nicht abzugsfähig, als der Kreditgeber zumindest 20 % der Anteile am Nennkapital der Tochter lt. deren Gesellschaftsvertrag hält und der Kreditbetrag das Eigenkapital des Kreditnehmers um das Dreifache übersteigt.

Das Verhältnis Fremd- zu Eigenkapital ist sowohl am Ende eines jeden Monats als auch am Jahresende festzustellen.

3.6.2.7. Verrechnungspreise (Transfer Pricing)

Das russische Steuerrecht enthält Bestimmungen über grenzüberschreitende als auch inländische Verrechnungspreise. Die Regelungen werden auf Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen (mittelbar oder unmittelbar – Kapitalanteil von mindestens 20 %) angewendet, weiters auf Tauschgeschäfte und grenzüberschreitende Transaktionen.

Wenn Transaktionen zu Bedingungen abgeschlossen werden, die um mehr als 20 % von den üblichen Marktbedingungen abweichen, wird die Steuerbemessungsgrundlage des russischen Unternehmens an fremdübliche Preise angepasst und erhöht.

Die Bestimmungen über die Verrechnungspreise werden sowohl auf Warenlieferungen als auch auf Dienstleistungen angewendet.

3.6.3. Einkommensteuer

Einkommensteuerpflichtig sind sowohl ansässige als auch nicht ansässige natürliche Personen, unabhängig davon, ob sie russische Staatsbürger sind oder nicht. Eine Person ist ansässig (unbeschränkt steuerpflichtig), wenn sie mehr als 183 Tage im Kalenderjahr in Russland verbringt.

Ansässige Personen unterliegen mit ihrem gesamten Einkommen (Welteinkommen) der Einkommensteuer, nicht ansässige Personen unterliegen der Steuerpflicht in Russland nur insoweit, als ihr Einkommen in Russland erzielt wurde (beschränkte Steuerpflicht).

Der Einkommensteuersatz liegt bei 13 %, für bestimmte Arten von Einkünften gibt es gesonderte Steuersätze, wie z.B. für Prämien, Versicherungserträge, Zinsen aus bestimmten Bankeinlagen, Einlagen in fremder Währung.

Der Verkauf von Grundstücken innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Erwerb ist steuerpflichtig. Bemessungsgrundlage dafür ist der Verkaufspreis abzüglich Kaufpreis oder abzüglich eines Pauschalbetrages von 1.000.000 Rubel. Der Gewinn daraus unterliegt dem Normalsteuersatz. Ein Verkauf nach einem Zeitraum von drei Jahren ist von der Steuer befreit (ähnlich der Regelung über „Spekulationsgeschäfte“ in Österreich).

Dividenden, die an inländische natürliche Personen ausbezahlt werden, sind mit 9 % besteuert.

Einkünfte von ausländischen, nicht ansässigen natürlichen Personen (auch Dividenden) werden mit einem Steuersatz von 30 % besteuert.

Folgende Einkünfte sind steuerbefreit:

- ◆ Staatliche Beihilfen und Entschädigungen;
- ◆ Alimente;
- ◆ Förderungen für Wissenschaft, Ausbildung, Kunst und Kultur;
- ◆ Heil- bzw. Arztkosten;
- ◆ Stipendien;
- ◆ sonstige bestimmte Einkünfte.

Das Steuerjahr für natürliche Personen entspricht dem Kalenderjahr.

Grundsätzlich sind monatliche Steuerzahlungen zu leisten. Russische Arbeitgeber sind verpflichtet, die Steuer für ihre Arbeitnehmer zu berechnen, einzubehalten und abzuführen. Personen, die Einkommen aus dem Ausland beziehen oder selbstständig arbeiten, sind selbst dafür verantwortlich, ihr Einkommen offen zu legen und ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Am Ende des Steuerjahres ist jeder Steuerzahler (mit Ausnahme der Personen, die nur Einkünfte aus unselbständiger Arbeit beziehen) dazu verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und darin sein gesamtes Jahreseinkommen bekannt zu geben. Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung ist der 30. April des Folgejahres.

3.6.4. Umsatzsteuer

Umsätze, die aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Russischen Föderation generiert werden, wie auch der Import von Waren in das Inland unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, sofern nicht vom Umsatzsteuerrecht ausgenommen. Russland wendet grundsätzlich das Bestimmungslandprinzip an:

- ◆ Der Umsatzsteuer in Russland unterliegen Waren oder Dienstleistungen, die im Inland konsumiert oder hergestellt werden;
- ◆ von der Umsatzsteuer befreit sind Warenexporte und Dienstleistungen, die außerhalb von Russland erbracht werden;
- ◆ Importe oder Dienstleistungen, die in Russland erbracht werden, unterliegen wiederum der Umsatzsteuer.

Der Steuerpflichtige kann auf Antrag von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn der Umsatz der letzten drei Monate 1 Mio. Rubel nicht überstiegen hat.

Die Umsatzsteuer wird für Lieferungen von Waren und Dienstleistungen eingehoben. Die Steuerschuld ermittelt sich aus dem Saldo der Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen abzüglich der Vorsteuer aus Eingangsrechnungen.

Die Vorsteuer kann nur für bereits bezahlte Rechnungen geltend gemacht werden und ist grundsätzlich abzugsfähig, wenn sie in Zusammenhang mit steuerbaren Lieferungen oder Leistungen steht, auch wenn diese steuerbefreit sind.

Als Vorsteuer kann auch die beim Import bezahlte Umsatzsteuer abgezogen werden, ebenso die Umsatzsteuer aus Anlagenkäufen ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anlagegutes.

Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, wenn die damit in Zusammenhang stehenden Umsätze aus Lieferungen und Leistungen nicht steuerbar sind. Ebenso können Personen, die nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, keine Vorsteuern geltend machen. In diesen Fällen ist die bezahlte Umsatzsteuer Teil der Betriebsausgaben.

Der Normalsteuersatz der Umsatzsteuer beträgt 18 %. Für einige Grundnahrungsmittel, Kinderkleidung und Schuhe gibt es einen ermäßigten Steuersatz von 10 %. Bestimmte importierte Medikamente sowie Ausrüstungen für medizinische und wissenschaftliche Forschung sind von der Umsatzsteuer

befreit. Ebenso befreit sind kulturelle und erzieherische Dienstleistungen sowie Leistungen von Dolmetschern und Anwälten.

Exporte sind steuerbar, jedoch steuerfrei (0 %). Aufgrund der Steuerbefreiung („Nullbesteuerung“) der Exporte kann der Lieferant (Exporteur) weiterhin die Vorsteuer aus seinen Einkäufen geltend machen (ähnlich der „echten Umsatzsteuerbefreiung“ in Österreich).

Um die Steuerbefreiung für Exporte in Anspruch nehmen zu können, sind bestimmte Nachweise und Dokumentationen erforderlich, z.B. müssen die entsprechenden Dokumente dem Finanzamt vorgelegt werden können.

Wenn ein Umsatzsteuerguthaben entsteht, kann der Steuerzahler entscheiden, ob er den Überschuss vom Finanzamt in bar ausbezahlt haben möchte oder ob der Überschuss in das nächste Monat übertragen werden soll.

Eine Vergütung von Umsatzsteuern im Vorsteuererstattungsverfahren für ausländische Unternehmen, die in Russland weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte haben, gibt es, anders als in Österreich, nicht.

Die Umsatzsteuererklärungen sind monatlich einzureichen, die sich ergebende Umsatzsteuerzahllast ist bis zum 20. Tag des Folgemonats zu begleichen.

Für die zeitgerechte Einreichung der Steuererklärungen und Zahlungen der Steuerschuld ist der Steuerpflichtige selbst verantwortlich.

3.6.5. Einheitliche Sozialsteuer

Die relativ neu eingeführte einheitliche Sozialsteuer ersetzt die Beiträge an den russischen Pensionsfonds, den Sozialversicherungsfonds und den Fonds zur Krankenversicherung. Die Steuer wird vom Arbeitgeber bezahlt und wird vom Entgelt der Arbeitnehmer eingehoben. Der Steuersatz ist abhängig vom Jahresbezug des Arbeitnehmers und liegt zwischen

- ◆ 26 % bei einer Bemessungsgrundlage der Gesamteinkünfte unter 280.000 Rubel (10.000 US-Dollar) und
- ◆ 104.800 Rubel (3.714 US-Dollar) + 2 % des 600.000 Rubel (21.000 US-Dollar) übersteigenden Betrages (wenn die Bemessungsgrundlage 600.000 Rubel übersteigt).

Es gibt keine Höchstbemessungsgrundlage für die Sozialsteuer.

3.6.6. Verbrauchsteuer

Bestimmte Güter, die nach Russland importiert werden oder im Inland produziert werden, werden mit Verbrauchsteuern belastet.

Der Verbrauchsteuer unterliegen folgende Güter:

- ◆ Äthylalkohol, ausgenommen Cognac;
- ◆ Getränke;
- ◆ Bier;
- ◆ Tabakwaren;
- ◆ Autos mit über 150 PS;
- ◆ Benzin.

Die Verbrauchsteuer wird entweder als Prozentsatz vom Wert der produzierten Güter (oder dem Zollwert) berechnet oder auf mengenmäßiger Basis (einheitlicher Satz pro Einheit).

3.6.7. Vermögensteuer

Ansässige Unternehmen, die Vermögen (bewegliches Vermögen und Immobilien) innerhalb des russischen Staatsgebietes besitzen, sind verpflichtet, Vermögensteuer zu bezahlen. Der Steuersatz wird von den regionalen Behörden festgelegt, liegt jedoch bei maximal 2,2 % des durchschnittlichen Zeitwerts des Vermögens (darunter ist nur Anlagevermögen lt. Buchhaltung zu verstehen). (Basis für die Berechnung ist der durchschnittliche Buchwert des Anlagevermögens.)

Der Steuersatz für Moskau und Umgebung sowie St. Petersburg liegt derzeit bei 2,2 %.

Ausländische Firmen, die keine Betriebsstätte in Russland haben, aber bewegliche Vermögensgegenstände besitzen, sind von der Vermögensteuer befreit.

3.6.8. Sonstige Steuern

Die Besitzer von Transportfahrzeugen (Autos, Motorräder, Busse etc.) unterliegen der Transportsteuer. Diese Steuer wird von den unterschiedlichen Regionen der Russischen Föderation verhängt (Regionen und Provinzen). Der Steuersatz hängt von den technischen Eigenschaften des Fahrzeuges ab. Die Steuer wird gemäß einem Beitragssystem, das von den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Regionen bestimmt wird, eingehoben.

Betreiber von Spielhallen müssen eine Glücksspiel-Steuer zahlen. Der Steuersatz ist fix und nicht vom Gewinn abhängig.

Die lokalen Behörden können die Art und Weise der Steuererhebung selbst festlegen, können jedoch keine Steuern einführen, die nicht im Steuerrecht vorgesehen sind.

Lokale Steuern beinhalten Steuern auf Vermögen von Privatpersonen, die Grundsteuer und die Werbsteuer.

Am 1. Jänner 2005 ist eine neue Grundsteuer in Kraft getreten, die jedoch nur in Moskau angewendet wird. In den anderen Regionen ist die Gesetzgebung unverändert. Die lokalen Behörden können die Grundsteuer je nach Grundstücksart und dessen Lage festsetzen. Der Steuersatz ist in Moskau, St. Petersburg und anderen Städten höher als in ländlichen Gebieten. Weiters gibt es Steuerermäßigungen für Naturschutzgebiete sowie auch für kulturelle, wissenschaftliche und landwirtschaftliche Einrichtungen etc.

3.6.9. Doppelbesteuerungsabkommen

Aus untenstehender Tabelle sind die Quellensteuersätze auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen ersichtlich, die in den unterschiedlichen Doppelbesteuerungsabkommen mit der ehemaligen UdSSR und Russland abgeschlossen wurden. Die Russische Föderation hat bekannt gemacht, dass sie die internationalen Abkommen, die zwischen der ehemaligen UdSSR und anderen Staaten bestehen, anerkennt. Die nachfolgende Tabelle dient nur als genereller Überblick.

	<i>Dividenden</i>	<i>Zinsen</i>	<i>Lizenzen</i>
Staaten, mit denen kein Abkommen besteht	15	15	15
<i>Staaten mit Abkommen</i>			
Ägypten	10	15	15
Albanien	10	10	10
Armenien	5/10	0	0
Aserbaidshan	10	10	10
Australien	5/10	10	10
Belarus	15	10	10
Belgien	15	15	0
Bulgarien	15	15	15
China	10	10	10
Dänemark	10	0	0
Deutschland	5/15	0	0
Finnland	0	0	0
Frankreich	5/10/15	0	0
Großbritannien	10	0	0
Indien	10	10	10
Indonesien	15	15	15
Iran	5/10	7,5	5
Irland	10	0	0
Island	5/15	0	0
Israel	10	10	10
Italien	5/10	10	0
Japan	15/10	0	0/10

	<i>Dividenden</i>	<i>Zinsen</i>	<i>Lizenzen</i>
Kanada	10/15	0/10	0/10
Kasachstan	10	10	10
Katar	5	5	0
Kirgisien	10	10	10
Korea	5/10	0	5
Kroatien	5/10	10	10
Kuwait	5	0	10
Libanon	10	5	5
Luxemburg	10/15	0	0
Malaysia	15/20	0/15	10/15
Mali	10/15	15	0
Marokko	5/10	10	10
Mazedonien	10	10	10
Moldawien	10	0	10
Mongolei	10	10	20
Namibia	5/10	10	5
Neuseeland	15	10	10
Niederlande	5/15	0	0
Norwegen	15	0	0
Österreich	5/15	0	0
Philippinen	15	15	15
Polen	10	10	10
Portugal	15	10	10
Rumänien	15	15	10
Schweden	5/15	0	0
Schweiz	5/15	0/5/10	0
Serbien und Montenegro*	5/15	10	10
Slowakei	10	0	10
Slowenien	10	10	10
Spanien	15	0	5
Sri Lanka	10/15	10	10
Südafrika	10/15	10	0
Südkorea	10	0	0
Syrien	15	10	18/13,5/4,5
Tadschikistan	5/10	10	0
Tschechien	10	0	10
Türkei	10	10	10
Turkmenistan	10	5	5
Ukraine	5/15	10	10
Ungarn	10	0	0
USA	5/10	0	0
Usbekistan	10	10	0
Vietnam	10/15	10	15
Zypern	5/10	0	0

*) Nach der am 3. Juni 2006 proklamierten Unabhängigkeit Montenegros ist zu erwarten, dass die angeführten Steuersätze weiterhin für Serbien gültig sein werden, während für Montenegro ein neues Doppelbesteuerungsabkommen ausverhandelt werden muss.

Das neue Abkommen zwischen Russland und Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (in der Folge: DBA) trat mit 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt das bis zu diesem Zeitpunkt geltende DBA aus dem Jahr 1981. Das DBA entspricht grundsätzlich dem OECD-Musterabkommen.

Gemäß diesem DBA wendet Österreich im Verhältnis zu Russland grundsätzlich die Steuerbefreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt an. Das bedeutet: Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte aus Russland und dürfen diese Einkünfte – nach den im Folgenden dargestellten Regeln – in Russland besteuert werden, so nimmt Österreich diese Einkünfte von der Bemessungsgrundlage der österreichischen Steuer aus. Österreich behält dabei jedoch das Recht, diese Einkünfte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen, mithin das Recht, bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen der betreffenden Person den Steuersatz anzuwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

Für Einkünfte aus Dividenden wendet Österreich im Verhältnis zu Russland hingegen die Anrechnungsmethode an. Das bedeutet: Die Steuer, die eine in Österreich ansässige Person in Russland für diese Einkünfte gezahlt hat, wird auf die österreichische Steuer angerechnet.

Russland wendet im Verhältnis zu Österreich hingegen bezüglich sämtlicher Einkünfte die Anrechnungsmethode an: Werden Einkünfte einer in Russland ansässigen Person in Österreich besteuert, so rechnet Russland die in Österreich erhobene Steuer auf die russische Steuer an.

Für die Besteuerung der einzelnen Arten von Einkünften gelten folgende Regeln:

- ◆ Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen erzielt, welches im anderen Vertragsstaat liegt, können in dem anderen Staat besteuert werden (Belegenheitsstaat).
- ◆ Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können grundsätzlich nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so können die Gewinne jedoch insoweit in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.
- ◆ Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr erzielt, dürfen nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.
- ◆ Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden. Sie dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Gesellschaft ansässig ist, die die Dividende zahlt. Für das Besteuerungsrecht des letztgenannten Staates besteht allerdings eine Obergrenze
- ◆ von 5 %, wenn der Nutzungsberechtigte eine Kapitalgesellschaft ist, die über mindestens 10 % des Kapitals der Gesellschaft verfügt und die Beteiligung den Betrag von 100.000 US-Dollar übersteigt,
- ◆ in sonstigen Fällen liegt diese Obergrenze bei 15 %.
- ◆ Zinsen und Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden.
- ◆ Einkünfte einer natürlichen Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit können grundsätzlich nur in dem Ansässigkeitsstaat dieser Person besteuert werden. Wenn dieser Person in dem anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht, können die Einkünfte jedoch insoweit in dem anderen Staat besteuert werden, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.
- ◆ Einkünfte aus unselbständiger Arbeit können grundsätzlich im Tätigkeitsstaat besteuert werden. Das Besteuerungsrecht steht jedoch ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers zu, wenn
- ◆ der Arbeitnehmer sich nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, der während des betreffenden Steuerjahrs beginnt oder endet, im Tätigkeitsstaat aufhält und
- ◆ die Vergütungen nicht von einem oder für einen im Tätigkeitsstaat ansässigen Arbeitgeber gezahlt werden und
- ◆ die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, welche der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat hat.
- ◆ Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen dürfen in dem Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft besteuert werden.
- ◆ Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus dem anderen Vertragsstaat gewährt werden, dürfen grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden.

3.7. **Spezielle Bestimmungen für Importe, Zoll und Grunderwerb**

3.7.1. **Import und Zoll**

Die Import- und Exportbestimmungen sind durch das Zollgesetz, das Zolltarifgesetz und eine Reihe anderer Verordnungen geregelt.

Wenn man Waren in das russische Staatsgebiet importiert, sind nach dem russischen Zollgesetz folgende Zölle zu zahlen:

- ◆ Einfuhrzoll;
- ◆ Zollgebühren.

Die Zölle sind ab dem Moment der Grenzüberschreitung zu bezahlen. Die Güter, die die Zollgrenze überschreiten, unterliegen den Zollbestimmungen. Bemessungsgrundlage für die Zollberechnung ist der Wert und/oder die Menge der Ware.

Die Festlegung des Zollwertes der importierten Güter erfolgt durch eine der folgenden, unten angeführten Methoden, wobei die Reihenfolge der Anwendung der einzelnen Methoden genau festgelegt ist.

Das bedeutet, dass die jeweils nächste Methode nur dann angewendet werden darf, wenn der Zollwert nicht nach der vorangehenden Methode ermittelt werden kann.

Die einzelnen Bewertungsmethoden zur Ermittlung des Zollwertes in der vorgegebenen Reihenfolge sind folgende:

- ◆ Transaktionswert für die importierte Ware (Methode 1);
- ◆ Transaktionswert für gleiche Waren (Methode 2);
- ◆ Transaktionswert für gleichartige Waren (Methode 3);
- ◆ die deduktive Methode (Methode 4);
- ◆ die Methode des errechneten Wertes (Methode 5);
- ◆ Ersatz(Schluss)methode (Methode 6).

Grundsätzlich wird die erste Methode verwendet, bei der der Zollwert über den Kaufpreis (Transaktionswert) der importierten Ware festgestellt wird.

Die Methode des errechneten Wertes (Methode 5) kann auf Antrag des Anmelders der deduktiven Methode (Methode 4) vorgezogen werden.

Methode 1: Der Transaktionswert ist der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis für die importierten Waren.

Daher beinhaltet der Transaktionswert auch die Transportkosten der importierten Ware bis zu dem Ort der zollrechtlichen Erfassung sowie die Verpackungskosten (Kosten des Verpackungsmaterials und die damit verbundene Arbeitszeit) und einige andere Kosten, sofern diese nicht bereits im Kaufpreis enthalten waren.

Diese Methode kann nicht angewendet werden, wenn:

- ◆ der Importeur hinsichtlich seiner Rechte Beschränkungen unterliegt;
- ◆ der Preis abhängig von der Erfüllung ungewisser Bedingungen ist, die im Voraus nicht bestimmt werden können;
- ◆ die Daten, die der Zollanmelder für die Bestimmung des Zollwertes verwendet, nicht ausreichend dokumentiert oder beweisbar sind;
- ◆ der Importeur und der Exporteur voneinander abhängige Personen sind, ausgenommen die Abhängigkeit beeinflusst nicht den Preis (dieser Umstand muss vom Zollanmelder nachgewiesen werden).

Methode 2: Kann der Zollwert einer Ware nicht nach der Transaktionswertmethode ermittelt werden, weil z.B. kein Kaufgeschäft vorliegt, schließt sich die Prüfung an, ob als Zollwert der Transaktionswert gleicher Waren bestimmt werden kann.

Als Basis für Berechnung des Zollwertes wird der Preis für den Kauf eines identischen Gutes verwendet.

Als „identisches“ Gut wird ein Gut bezeichnet, welches in jeder Hinsicht mit dem Schätzgut identisch ist, vor allem in Hinblick auf:

- ◆ Zweck und die Eigenschaften;
- ◆ Qualität, die Präsenz einer (Schutz)Marke und den guten Ruf auf dem Markt;
- ◆ Ursprungsland;
- ◆ Hersteller.

Unwesentliche Unterschiede in der Erscheinung sind bei der Einstufung als „identische Ware“ unerheblich, wenn die restlichen Punkte gleich sind.

Diese Methode kann zur Bestimmung des Zollwertes verwendet werden, wenn

- ◆ es sich um ausländische Güter handelt, die nach Russland importiert werden;
- ◆ die importierten Güter gleichzeitig oder nicht früher als 90 Tage vor dem Import der identischen Güter eingeführt werden;
- ◆ die importierten Güter denselben Bedingungen unterliegen und annähernd die gleiche Menge haben wie die identischen Güter.

Der Preis der identischen Güter enthält auch die Transportkosten des importierten Gutes bis zur Zollerfassung und die Verpackungskosten (Kosten des Verpackungsmaterials und die damit verbundene Arbeitszeit) und einige andere Kosten.

Wenn diese Methode mehrere Preise ergibt, ist der niedrigste Preis anzuwenden.

Methode 3: Als Grundlage dieser Methode wird der Preis eines gleichartigen Gutes verwendet.

Demnach wird unter „gleichartig“ ein Gut verstanden, welches nicht in jeder Hinsicht identisch ist, aber ähnliche Eigenschaften aufweist und aus ähnlichen Bestandteilen besteht. Diese Faktoren müssen es den zu bewertenden Waren ermöglichen, die gleichen Aufgaben zu erfüllen und im Handel austauschbar zu sein.

Folgende Charakteristiken müssen die Waren aufweisen, damit sie als gleichartig gelten:

- ◆ Zweck und Eigenschaften;
- ◆ Qualität, Präsenz einer (Schutz)Marke und ein guter Ruf auf dem Markt;
- ◆ Ursprungsland.

Die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Bewertungsmethode stimmen in den Punkten mit denen der Methode 2 für gleiche Waren überein.

Methode 4: Die deduktive Methode geht von dem Gedanken aus, dass die eingeführte Ware beziehungsweise gleiche oder gleichartige Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft weiter gehandelt bzw. verkauft werden.

Mit der deduktiven Methode wird von einem inländischen Verkaufspreis auf den Zollwert zurückgerechnet. Dabei wird von einem Verkaufspreis ausgegangen, zu dem die eingeführten oder eingeführten gleichen oder gleichartigen Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft an nicht verbundene Personen verkauft werden. Es sind die Verkaufspreise heranzuziehen, die in der größten Menge je Einheit im selben Zeitpunkt der Einfuhr oder annähernd selben Zeitpunkt nach der Einfuhr erzielt wurden. Dieser Verkauf darf jedoch nicht mehr als 90 Tage danach stattgefunden haben.

Methode 5: Basis für die Berechnung des Zollwertes ist der „errechnete Wert“, der sich aus der Summe folgender Elemente ergibt:

- ◆ Kosten bzw. Wert des Materials, der Herstellung sowie sonstiger Be- oder Verarbeitungen, die bei der Erzeugung der eingeführten Waren anfallen;
- ◆ allgemeine Kosten, die regelmäßig für ähnliche Verkäufe vom Exportland bis in die Russische Föderation anfallen, inklusive Beförderungs- und Versicherungskosten sowie Lade- und Behandlungskosten bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft;

- ◆ der Gewinn, der üblicherweise von Herstellern im Ausfuhrland bei Verkäufen von Waren der gleichen Art in die Russische Föderation angesetzt wird.

Methode 6: Kann der Zollwert der importierten Waren nicht nach einer der anderen fünf Methoden ermittelt werden bzw. wird von der Zollbehörde festgestellt, dass keine der Methoden anwendbar ist, bleibt als letztmögliche Bewertungsmethode die Schlussmethode, die sich an internationale Richtlinien anlehnt.

Die unterschiedlichen Methoden, den Zollwert zu berechnen bzw. zu schätzen, müssen jedenfalls dem russischen Recht und internationalen Regelungen entsprechen.

Die Zollbehörden können dem Antragsteller Informationen über Preise zur Verfügung stellen. Beispielsweise kann auch auf den Sachverstand der Bediensteten der Zollbehörden, Angaben eines Sachverständigen o.Ä. zurückgegriffen werden.

Nicht erlaubt ist es, willkürliche oder fiktive Preise anzusetzen.

3.7.2. Investitionsanreize

Die russische Zollgesetzgebung enthält einige spezielle Bestimmungen betreffend die Reduktion der Zollgebühren für ausländische Investoren. Die Begünstigungen sind abhängig von Kapitaleinlagen in die russische Gesellschaft.

Waren, die als Einlage des Gründers zum Grundkapital importiert werden, sind von den Zollgebühren befreit, wenn die Waren

- ◆ nicht der Verbrauchsteuer unterliegen;
- ◆ das notwendige betriebliche Anlagevermögen betreffen und
- ◆ innerhalb der in den Gründungsurkunden festgelegten Fristen für die Einzahlung des Gründungskapitals importiert werden.

Von der russischen Regierung wurde eine spezielle Liste herausgegeben, in der „notwendige betriebliche Anlagegüter“ aufgelistet sind. Die Erlangung der für die Steuerfreiheit notwendigen Unterlagen dauert ungefähr sechs Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Einlage in das Gründungskapital der Gesellschaft.

Die Waren, die als Einlagen zum Gründerkapital importiert werden, sind gemäß dem Umsatzsteuerrecht von der Umsatzsteuer befreit, sofern es sich dabei um technologische Ausrüstungen handelt. Vom russischen Zollkomitee wurde eine eigene Liste herausgegeben, was darunter zu verstehen ist.

Die Ermächtigung des russischen Zollkomitees, solch eine Liste zu veröffentlichen, ist sehr umstritten. Wenn Güter importiert werden sollen, die nicht in dieser Liste enthalten sind, ist es für Importeure notwendig, beim russischen Wirtschafts- und Handelsministerium nachzufragen, ob dennoch eine Befreiung in Anspruch genommen werden kann.

Anzumerken ist dabei, dass das russische Zollkomitee genau so wie das russische Wirtschafts- und Handelsministerium dazu selten positive Entscheidungen fällen.

3.7.3. Grunderwerb

Zum Immobilienerwerb ist festzuhalten, dass es eine Reihe von für Russland typischen Besonderheiten der rechtlichen Ausgestaltung gibt. Bis heute kann in Russland das Eigentum an einem Grundstück und an dem auf diesem Grundstück befindlichen Gebäude auseinanderfallen.

Damit verbunden gibt es auch einige für Österreich untypische Rechte wie z.B. ein unbefristetes Nutzungsrecht am Grundstück oder ein vererbliches Besitzrecht am Grundstück auf Lebenszeit.

Grundsätzlich sind ausländische Staatsbürger genauso wie russische Staatsbürger berechtigt, Grundstücksrechte zu erwerben.

Eigentumsrechte an Grundstücken (Erwerb des Grundstückes) können von Ausländern aber de facto nicht (bzw. nur schwierig) erworben werden.

Der Erwerb von Gebäuden und Anlagen ist jedoch unbeschränkt möglich. Mit dem Erwerb des Eigentums am Gebäude oder der Anlage erwirbt der Investor zugleich Nutzungsrechte an dem Grundstück, auf dem sich sein Gebäude befindet.

Ihre Ansprechpartner in der CONSULTATIO

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG

Mag. Gerhard Pichler, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Geschäftsführer

A-1210 Wien, Holzmeistergasse 7–9

Tel.: (+43 1) 27 775-240

E-Mail: gerhard.pichler@consultatio.at

www.consultatio.at

FBK LLC, Audit – Consulting – Law

Nadejda Orlova, Steuer- und Rechtsberaterin, Rechtsanwältin
Russland, 101990, Moskau, Myasnitskay str., 40

Tel.: (+7 095)737 53 53

E-Mail: OrlovaN@fbk.ru

www.fbk.ru

4. Anhang

4.1. Kontenplan

<i>Kontenbezeichnung</i>	<i>Kontenklassen</i>	<i>Kontenbezeichnung</i>	<i>Kontenklassen</i>
Klasse I. ANLAGEVERMÖGEN	01–09	Klasse VI. FORDERUNGEN/VERBINDLICHKEITEN	60–79
Anlagevermögen, Wertberichtigung von Anlagevermögen, Gewinnbringende Kapitalanlagen und materielle Wertgegenstände, Immaterielles Anlagevermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Sonstiges Anlagevermögen (Grundstücke, Zuchttiere etc.), Latente Steuern		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Vertragspartnern, Kundenforderungen, Wertberichtigungen zu Forderungen, Verbindlichkeiten aus kurzfristigen Krediten und Darlehen, Verbindlichkeiten aus langfristigen Krediten und Darlehen, Verbindlichkeiten aus Steuern und Gebühren, Verbindlichkeiten gegenüber der Sozialversicherung, Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern, Latente Steuerverbindlichkeiten etc.	
Klasse II. VORRÄTE	10–19	Klasse VII. KAPITAL	80–89
Vorräte, Viehzucht, Wertberichtigungen für Vorräte, die Umsatzsteuer auf erworbene Wertgegenstände		Grundkapital/Stammkapital, eigene Anteile, Kapitalrücklagen, Reservekapital, Gewinn bzw. Verlust	
Klasse III. HERSTELLUNGSKOSTEN	20–39	Klasse VIII. ERLÖSE UND AUFWENDUNGEN	90–99
Primäre Fertigung/Herstellung, Halbfabrikate, Produktion von Zweigstellen etc.		Umsatzerlöse, Sonstige Erträge und Aufwendungen, Erlösberichtigungen und Wertverluste von Vermögensgegenständen, Dotierung von Rückstellungen, Aufwendungen künftiger Perioden, Erträge künftiger Perioden, Gewinne und Verluste	
Klasse IV. FERTIGE ERZEUGNISSE UND HANDELSWARE	40–49	AUSSERBILANZIELLER POSTEN	001–011
Waren, Fertige Erzeugnisse, Fertige Teile von unfertigen Erzeugnissen		Leasinggegenstände, Kommissionsware, ausgebuchte Forderungen insolventer Kunden, Eventualverbindlichkeiten/Eventualforderungen	
Klasse V. FINANZANLAGEN	50–59		
Kassa, Bank, Geld unterwegs, Finanzanlagen			

4.2. **Bilanz****AKTIVA****I. ANLAGEVERMÖGEN**

Immaterielles Anlagevermögen
 Grundstücke, Bauten und Betriebs- und Geschäftsausstattung
 Anlagen in Bau
 Verleastes/Verliehenes Vermögen
 Finanzanlagevermögen
 Latente Steuerforderungen
 Sonstiges Anlagevermögen

II. UMLAUFVERMÖGEN

Vorräte:
 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 Viehbestand
 Unfertige Erzeugnisse
 Fertige Erzeugnisse und Handelswaren
 Waren unterwegs
 Geleistete Anzahlungen
 Sonstiges Umlaufvermögen
 Latente Steuerforderungen
 Langfristige Forderungen inklusive Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 Kurzfristige Forderungen inklusive Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 Kurzfristiges Finanzanlagevermögen
 Kassenbestand und Guthaben bei Banken
 Sonstiges Umlaufvermögen

PASSIVA**III. EIGENKAPITAL**

Grund-/Stammkapital
 eigene Anteile (davon abzuziehen)
 Kapitalrücklagen
 Reservekapital
 Gesetzliche Rücklagen
 Satzungsmäßige Rücklagen
 Gewinn-/Verlustvortrag

IV. LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

Fremdmittel (Darlehen und Kredite)
 Latente Steuerverbindlichkeiten
 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

V. KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

Fremdmittel (Darlehen und Kredite)
 Verbindlichkeiten, darin enthalten
 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern
 Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen nicht budgetären Fonds
 Verbindlichkeiten aus Steuern
 Sonstige Verbindlichkeiten
 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus Dividendenzahlungen
 Rechnungsabgrenzungen
 Rückstellungen
 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

4.3. **Gewinn- und Verlustrechnung**

ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN AUS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Nettoumsatzerlöse aus Waren und Dienstleistungen
(abzüglich indirekte Steuern)

Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse
erbrachten Leistungen

BRUTTOERGEBNIS

Vertriebskosten

Verwaltungskosten

GEWINN (VERLUST) AUS DEM LAUFENDEN BETRIEB

SONSTIGE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN

Sonstige Erträge und Aufwendungen

Zinserträge

Zinsaufwendungen

Erträge von verbundenen Unternehmen

Sonstige betriebliche Erträge

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Außerordentliche Erträge

Außerordentliche Aufwendungen

GEWINN (VERLUST) VOR STEUERN

Aktive latente Steuer

Passive latente Steuer

Laufende Steuern vom Einkommen und Ertrag

NETTOGEWINN (-VERLUST) DER BERICHTSPERIODE

Investitionsleitfäden (jeweils in Deutsch und Englisch) gibt es für folgende Länder:

- ◆ Bosnien-Herzegowina
- ◆ Bulgarien
- ◆ Kroatien
- ◆ Polen
- ◆ Rumänien
- ◆ Russland
- ◆ Serbien
- ◆ Slowakei
- ◆ Slowenien
- ◆ Tschechische Republik
- ◆ Ukraine
- ◆ Ungarn

Weitere Wirtschaftsinformationen, Analysen und Trends für derzeit 17 CEE-Länder und Österreich finden Sie in den Publikationen der Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft:

- ◆ CEE-Report
- ◆ Report
- ◆ Report Xplicit
- ◆ CEE Kommentar
- ◆ CEE Economic Data
- ◆ Wirtschaft im Überblick / Key Economic Indicators

Alle volkswirtschaftlichen Publikationen finden Sie im Internet unter:
<http://economicresearch.ba-ca.com>

Die gedruckten Publikationen können über das Publikationen-Service bestellt werden:

- ◆ per Telefon +43 (0) 505 05 DW 56148 (Tonband), bei Anruf in Österreich 05 05 05 DW 56148
- ◆ per Fax +43 (0) 505 05 DW 56945, bei Anruf in Österreich 05 05 05 DW 56945
- ◆ per E-Mail pub@ba-ca.com

Über die neuesten volkswirtschaftlichen Publikationen zu Österreich und CEE informieren Sie die „BA-CA EconomicNews“. Jetzt anmelden für den Gratisbezug des Newsletters unter www.ba-ca.com oder direkt unter <http://economicresearch.ba-ca.com>

Kompetenz für Europa – European Competence Centers

In den neuen EU-Mitgliedsländern ist Europakompetenz ein Asset, mit dem wir uns von unseren Mitbewerbern abheben. Daher haben wir bei unseren Tochterbanken in Bulgarien, Polen, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und in den baltischen Ländern schon vor einigen Jahren European Competence Centers, kurz ECC, eingerichtet; zuletzt im November 2005 in Sofia. Koordiniert und unterstützt werden die Centers von Wien aus.

Sie bestehen meist aus zwei Firmenkundenbetreuern, die sowohl Kunden als auch die Fachabteilungen der Bank in Europafragen unterstützen und ihr Fachwissen in Beratungsgesprächen, Workshops und Broschüren weitergeben. Schwerpunkt der Beratungsgespräche sind sicherlich die EU-Förderprogramme. Mit den Förderungen verbundene Projektstudien oder das Ausfüllen von Förderanträgen geben die ECC an spezielle Consultingfirmen weiter, mit denen die Bank für diese Zwecke Kooperationsvereinbarungen hat. Gemeinsam mit den Consultingfirmen wurden – z. B. in Tschechien – auch schon neue Produkte entwickelt. So können die ECC unseren Kunden ein umfassendes Service anbieten.

KONTAKTPERSONEN IN DEN EUROPEAN COMPETENCE CENTERS (per 31. Mai 2006)

Land	Bank	Name	Tel. Nr.	E-Mail
BG	HVB Bank Biochim AD	Ivan Peev	+3592/9269-616	Ivan.Peev@biochim.com
CZ	HVB Czech Republic	Zuzana Fibichová	+420-22111 9217	Zuzana.fibichova@cz.hvb-cee.com
EE	HVB Bank	Siim Roos	+372 6688-350	Siim.roos@hvb.ee
LV	HVB Bank Latvia	Sniedze Sainsa	+371 7085-553	Sniedze.sainsa@hvb.lv
LT	HVB Bank	Edita Dindiene	+370 5 2745-343	Edita.dindiene@hvb.lt
H	HVB Hungary	Tibor Szablics	+361 301 1355	Szablics.tibor@hu.hvb-cee.com
PL	BPH Bank	Tomasz Kierzkowski	+48-22-531-8670	Tomasz.Kierzkowski@bph.pl
		Magdalena Typa	+48-22-531-8611	Magdalena.Typa@bph.pl
RO	HVB Bank Romania	Nicoleta Voicu	+4021-2032225	Nicoleta.Voicu@ro.hvb-cee.com
SK	HVB Slovakia	Jaroslav Habo	+421 259694364	Jaroslav.Habo@sk.hvb-cee.com
SLO	BA-CA Slovenija	Miloš Vignjević	+38615876788	milos.vignjevic@si.bacai.com

Kontakt in Wien: Wolfgang Schmidinger, Tel.: +43 (0)5 05 05 51630, E-Mail: wolfgang.schmidinger@ba-ca.com

EINFACH GUT BERATEN: WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • BUCHFÜHRUNG • PERSONALVERRECHNUNG • CONTROLLING • EDV-PRÜFUNG • UNTERNEHMENSBEWERTUNG • WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BERATUNG IN KOOPERATION MIT REPRÄSENTANTEN ALLER RECHTSBERATENDEN BERUFE • UNTERNEHMENSBERATUNG • PERSONALBERATUNG • DEVISENRECHTLICHE BERATUNG • UNTERSTÜTZUNG BEI PARTNERSUCHE UND ABWICKLUNG VON JOINT-VENTURES • SEMINARE FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG • TREUHANDTÄTIGKEITEN • WAHRNEHMUNG VON AUFSICHTSRATS- UND BEIRATSMANDATEN



► **CONSULTATIO**

Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG

Mag. Gerhard PICHLER

Mag. Siegfried SCHEINER

Holzmeistergasse 9, A-1210 Wien

Tel: ++43 1/27775-0

Fax: ++43 1/27775-279

mail: gerhard.pichler@consultatio.at

siegfried.scheiner@consultatio.at

► Kooperation mit Androsch International

Managementberatung Ges.m.b.H.

Opernring 1, A-1010 Wien

► Mitglied der internationalen Vereinigung von

unabhängigen Wirtschaftsprüfern

AGN INTERNATIONAL

► AGN CONSULTATIO d.o.o.

Wirtschaftsprüfungs- und

Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Maja BARISIC

Jana Husa 1a, SLO-1260-Ljubljana

Tel: ++386 1/544 66 12

Fax: ++386 1/544 66 13

mail: maja.barisic@gs-consultatio.si

► **CONSULTATIO k.s.**

Steuerberatungsgesellschaft

DI Karol CSANYI

Stara Prievozská 2, SK-821 09-Bratislava

Tel: ++421 2/5341 11 41

Fax: ++421 2/5341 13 90

mail: mail@consultatio.sk

► **CONSULTATIO Kft.**

Wirtschaftsprüfungs- und

Steuerberatungsgesellschaft

Zsuzsa MAROSFALVI

Zugligeti ut 6, HU-1121-Budapest

Tel: ++36 1/391 4170

Fax: ++36 1/391 0055

mail: office@consultatiobp.hu

► **CONSULTATIO spol.s.r.o.**

Steuerberatungsgesellschaft

DI Karol CSANYI

Korunni 129, Vinohrady, CZ-130 00-Praha 3

Tel: ++42 02/72732320

Fax: ++42 02/67311086

mail: info@consultatio.cz